Wittpenning

Das

amtsgerichtliche

Straf-Verfahren

in

Formularen und Entwürfen

mit

Angabe der gesetzlichen Bestimmungen und mit Erläuterungen

dargestellt

von

H. W. Wittpenning,
Actuar zu Stade.

Stade, 1853.
Verlag von Fr. Steudel.

(Druck von J. H. Jantzen.)

Vorbemerkung.

Das neue Strafverfahren mit Staatsanwaltschaft, öffentlicher und mündlicher Verhandlung, hat sich in strenge vorgeschriebenen Formen zu bewegen, und die Beobachtung einer großen Anzahl meistens völlig neuer Gesetzesbestimmungen ist unerläßlich vorgeschrieben. Somit möchte eine Darstellung des Verfahrens in Formularen und Entwürfen zu den vorkommenden Handlungen, und besonders des amtsgerichtlichen, zwar wesentlich vereinfachten, aber aus dem, dem ganzen Strafverfahren gemeinschaftlichen, Gesetze und den Nebengesetzen um so schwieriger zu abstrahirenden polizeilichen Verfahrens, von einigem Nutzen sein. Wie aber solche Formulare und Entwürfe an sich nicht für alle Fälle passend eingerichtet werden können, und für sich allein nur einen beschränkten Nutzen gewähren würden, so muß eines Theils zu den hier folgenden bevorwortet werden, daß mehrere derselben nur Andeutungen zu geben bestimmt sind, und sie durchgehends mehr ein Hülfsmittel darbieten sollen, um bei den vorkommenden, oftmals Eile erfordernden, Arbeiten die angemessene Form zu treffen, und die Vorschriften, welche auf die betreffende Handlung Bezug haben, leicht übersehen und auffinden, somit mit mehrerer Sicherheit und größerer, dem Verfahren entsprechender, Raschheit zu Werke gehen zu können; andern Theils aber mußte es in dieser Rücksicht die Hauptaufgabe sein, neben den Formularen und Entwürfen alle Gesetzesvorschriften anzugeben, oder nachzuweisen, deren Anwendung schlechterdings, oder auch nur unter Umständen, erforderlich sein möchte.

Das Studium der Gesetze selbst ist und bleibt die Hauptsache; es in mancher Beziehung zu erleichtern, und zu mehrerer Sicherheit in der Anwendung, besonders beim raschen Gange der Hauptverhandlungen, ein Hülfsmittel zu geben, ist der Zweck dieser, dem Wohlwollen der Beurtheiler empfohlenen Arbeit.

Der Verfasser.

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Verfahren in Straf-Sachen.

I. Polizeigerichts-Bildung.

Schöffen-Zuziehung.

II. Erforschungs-Verfahren.

III. Vorläufige Verwahrung und Verhaftung.

IV. Voruntersuchung.

V. Hauptverhandlung.

c. Ver-

Zweiter Abschnitt.

Verfahren in Steuer-Contraventions-Sachen insbesondere.

Erster Abschnitt.

Verfahren in Straf-Sachen.

Gerichtsschöffen-Gesetz: Anhang I. zur Straf-Proceß-Ordnung vom 8. November 1850.

I. Polizeigerichts-Bildung.

Schöffen-Zuziehung.

1. Loosung.

a. Bekanntmachung. [1])

№ 1.

Die behuf der Theilnahme der Gerichtsschöffen an den Polizeigerichtssitzungen der nächsten Jahresperiode vorgeschriebene Loosziehung [2]) wird am

. . . .

Morgens . . . Uhr in öffentlicher Polizeigerichtssitzung [3]) statt finden, welches hiermit bekannt gemacht wird.

. . . . . den . . . . . .

Königliches Amtsgericht.

Affigendum
an der Gerichtstafel.

[1]) Bekanntmachung ist nicht vorgeschrieben, möchte jedoch nach dem Beispiele der Geschwornen-Auslosung (Gesetz über die Bildung der Schwurgerichte §. 15) angemessen sein.

[2]) Looziehung; §. 8 des betr. Gesetzes.

[3]) Die letzte ordentliche Polizeigerichtssitzung der ablaufenden Jahresperiode möchte paßlich zur Loosziehung sein.

b. Termin.

№ 2.

Geschehen Amtsgericht . . . .
den . . . . .

Gegenwärtig:
Amtsrichter . . . .
[Actuar] [1]) . . . .

In der heutigen, mittelst Bekanntmachung vom . . . . angesetzten öffentlichen [2]) Gerichtssitzung wurden die Namen der für die nächste Jahresperiode erwählten, in der anliegenden Liste Columne 2 benannten, Gerichtsschöffen, einzeln verzeichnet, in die Urne gelegt, gemischt, und sodann in der Reihefolge herausgezogen, abgelesen und verzeichnet, wie sie in der Columne 3 derselben Liste sich eingetragen finden. [3])

Hier-

Verfahren bei der Ausloosung der Gerichtsschöffen: Anh. I. §. 8 der Str.-Pr.-O. — Enthebungs-Gesuche gehören vor das Amt.

[1]) Zuziehung des Actuars ist nicht vorgeschrieben.

[2]) Oeffentlichkeit und Verfahren: §. 8 des betr. Gesetzes. (Anh. I. zur Str.-Pr.-O.)

[3]) Die Anfertigung einer Schöffenliste ist auch des späteren Gebrauchs wegen zu empfehlen.

[4]) Mindestens 4 am Sitze des Gerichts wohnhafte Stellvertreter: §. 4 des betr. Gesetzes.

Hiernächst sind auch die gewählten Stellvertreter[4]) der Gerichtsschöffen in die Liste aufgenommen, und soll die vorschriftsmäßige Benachrichtigung der Schöffen verfügt werden.

Geschlossen wie oben.

Zur Beglaubigung

. . . .

Amtsrichter. Actuar.

c. Liste.

№ 3.

Schöffen-Liste

für das Jahr vom . . . . . . 18—

1. №	2. Liste der Gewählten.	3. Reihefolge gemäß der Looszichung.	4. Sitzungstage.	5. Bemerkungen.
1.	N. N. u. s. w.			
		Stellvertreter. 1. N. N. u. s. w.		

Aufgestellt Amtsgericht . . . . in der Sitzung vom 185

. . . .

Amtsrichter. Actuar.

Grundzüge.

Gerichte und Zuständigkeit.

I. **Die Gerichtsbehörden** sind:

1) Die **Amtsgerichte**, zuständig für alle Polizeiübertretungen, vorbehältlich der Strafbefugnisse der Gemeinden. §. 16 ꝛc. des Ger.-Verf.-Ges., §. 2—4 der Str.-Pr.-O., und zwar:

a. der **Amtsrichter** allein in Beziehung auf die Polizeiübertretungen bis zur Hauptverhandlung, §. 18, 76 ꝛc. der Str.-Pr.-O.

b. das **Polizeigericht** — Amtsgericht und Schöffengericht — behuf der Hauptverhandlung in Polizeistrafsachen, §. 2, 18, 132 ꝛc. der Str.-Pr.-O.

d. Benachrichtigung.

№ 4.

Dem Gerichtsvoigte . . . . wird hierneben eine Abschrift der Schöffenliste de 18— mit dem Auftrage mitgetheilt, jeden Gerichtsschöffen zu benachrichtigen, daß die ordentlichen Polizeigerichtssitzungen an . . . . abge-

In **Commissionsfällen** Amtsrichter und Actuar, §. 6 der Str.-Pr.-O. Siehe auch §. 57 c.

2) Die **Obergerichte**, zuständig für die Berufungen in Polizeistrafsachen und die Untersuchung und Aburtheilung der Criminalverbrechen, §. 36 ꝛc. des Ger.-Verf.-Ges., §. 5 ꝛc. der Str.-Pr.-O., und zwar:
   a. die **Untersuchungsrichter** behuf der Voruntersuchung, §. 6 der Str.-Pr.-O.
   b. die **Rathskammer**, 3 Mitglieder, behuf der Leitung des Verfahrens, Entscheidung von Streitigkeiten und Zweifeln während der Untersuchung, und hiernach der Außerverfolgungsetzung oder der Verweisung vor ein erkennendes Gericht (Amtsgericht oder Strafkammer) mittelst Verweisungsbeschlusses, oder endlich in schweren Fällen Verordnung der Acteneinsendung an
   c. die **Anklagekammer**, welche, wenn ein schwerer Straffall vorzuliegen scheint, mittelst Verweisungsurtheils den Angeklagten vor den Schwurgerichtshof verweiset.
   d. die **Strafkammer**, für die Aburtheilung der leichteren, und
   e. der **Schwurgerichtshof** bei den Obergerichten, für die Aburtheilung der schwerern und der politischen Verbrechen, unter Theilnahme der Geschwornen.

II. Die **Staatsanwaltschaft** besteht neben den Gerichten, und zwar:
1) die **Oberstaatsanwaltschaft** beim Oberappellationsgerichte; unter deren Befehlen stehen
2) die **Staatsanwälte** bei den Obergerichten, und als deren Gehülfen
3) die **Staatsanwaltsgehülfen** bei den Amtsgerichten (Amtsgehülfen, resp. ein Beamter des Magistrats, beauftragte Voigte, Forst-, Jagd-, Steuer- ꝛc. Bediente) und zwar für Polizeistrafsachen mit selbstständiger Thätigkeit.
   Vergl. Ger.-Verf.-Ges. §. 52, Str.-Pr.-O. §. 19, und die Dienstinstruction.

III. Die Zuständigkeit der Gerichte und der betreffenden Staatsanwaltschaft kann sich gründen:
1) auf den **Gerichtsstand des Orts**, wo das Vergehen begangen wurde, als Regel;
2) auf den **Gerichtsstand des Wohn- oder Aufenthaltsorts**,
   a. bei Verbrechen auf See;
   b. bei solchen im Auslande;
3) auf den **Gerichtsstand der Ergreifung**, bei Verbrechen der Ausländer im Auslande, falls sie im Inlande zu strafen sind.
4) In **Polizeistrafsachen** sind alle 3 Gerichtsstände stattnehmig, nur ist der schonendste und zweckmäßigste zu wählen.
5) Im Falle der Concurrenz mehrerer Gerichtsstände entscheidet Prävention.
   Vergl. §. 20 ꝛc. der Str.-Pr.-O.

abgehalten werden, daß die Zahl der Gerichtsschöffen . . . . beträgt, die Reihefolge derselben, wie in der Columne 3 bemerkt, festgestellt ist, der betr. Gerichtsschöffe die nebenbemerkte Nummer erhalten hat, und somit zu den, in der Columne 4 bezeichneten Sitzungen berufen ist, falls nicht später eine Aenderung eintritt.

. . . . . den . . . . .

Königl. Amtsgericht.

Oder:

Dem Gerichtsschöffen . . . . wird hiermit behuf dessen Theilnahme an den ordentlichen Polizeigerichtssitzungen des Jahres vom . . . . folgendes eröffnet:

1) die ordentlichen Polizeigerichtssitzungen finden statt: . . . . Morgens 10 Uhr.
2) die Zahl der Gerichtsschöffen pro . . . . . beträgt . . . . .
3) der genannte Schöffe hat bei der Loosziehung am . . . . . . die Nummer . . . . erhalten.
4) hiernach hat derselbe an den Sitzungen am . . . . Theil zu nehmen, insofern nicht später die Reihefolge geändert werden müßte.
5) Nummerntausch, oder Stellvertretung durch einen andern Schöffen, ist gestattet. Das Ausbleiben zieht 2—5 ℛ Strafe und etwaigen Kostenersatz nach sich.

. . . . . den . . . . .

Königl. Amtsgericht.

2. Theil-

2. Theilnahme. (Ausbleiben.)

№ 5.

Verfahren im Ausbleibensfalle; Anh. I. §. 12, 13, 14 der Str.=Pr.=O.

Registrirt[1]) Amtsgericht . . . .
den . . . . .

Der
gemäß der Schöffenliste[2]) vom . . . .
zur heutigen Polizeigerichtssitzung berufene Gerichtsschöffe . . . .
war, obwohl nach . . . Uhr aufgerufen, weder persönlich, noch durch einen Stellvertreter erschienen, weshalb das Gericht sich veranlaßt (genöthigt) fand.[3]) . . . .
. . . .
und zu erkennen:

das der Gerichtsschöffe . . . .
nach §. 12 der Anlage I. zur Straf=Proceß=Ordnung in . . . ℳ Strafe [und zum Ersatze sämmtlicher durch die Aussetzung des Polizeigerichts entstandenen Schäden und Kosten][4]) zu verurtheilen sei.

Eröffnet,
soll dem Schöffen und der Staatsanwaltschaft Abschrift mitgetheilt werden.[5])

Zur Beglaubigung

. . . .
Amtsrichter.

Registrirt Amtsgericht . . . .
den . . . . . .

Nachdem[6])
das im vorstehenden Protocolle zur Strafe gezogene Ausbleiben des Gerichtsschöffen . . . .
heute von demselben damit entschuldigt (zu entschuldigen versucht) ist, daß . . . .
u. s. w.
ist nach Anhörung der Staatsanwaltschaft, welche die Entschuldigung für (nicht) genügend erachtet, die Verurtheilung zurück genommen [lediglich bestätigt.][7])

Zur Beglaubigung

. . . .
Amtsrichter.

[1]) Kann auch in's Sitzungsprotocoll aufgenommen werden, wie es im Falle der Aussetzung der Sitzung geschehen müßte.

[2]) Oder besonderer Ladung, nach §. 10, 13 des betr. Gesetzes.

[3]) Aussetzung der Sitzung, oder Ersetzung des Schöffen: §. 13, 14, resp. ohne Zuziehung eines andern nach §. 22 des betr. Gesetzes.

[4]) Wegevergütungen würden aus der öffentlichen Casse zu bestreiten, und vom Schöffen wieder einzuziehen sein.

[5]) Behuf der **Vollziehung**. Auf den beglaubigten Abschriften werden vom Actuar die Kosten specificirt, und beide dem Staatsanwaltsgehülfen zugestellt, um die an den Schöffen behändigen zu lassen, und dem Gerichtsvoigte zugleich die Vollziehung aufzutragen.

[6]) **Wiederaufhebung** der Verurtheilung kann vom Amtsrichter aus erheblichen Gründen, nach Anhörung des Staatsanwaltsgehülfen, geschehen, §. 12 des betr. Gesetzes.

[7]) Unter Umständen: vorbehältlich der Entschädigung der vergeblich erschienenen Zeugen ꝛc. s. Note 4.

II. Er=

Grundzüge.

Oeffentliche Klage.

I. **Die Erhebung der öffentlichen Klage** muß der Untersuchung und Aburtheilung stets zum Grunde liegen. §. 1 der Str.=Pr.=O.

Sie geschieht:

A. **Seitens der Staatsanwaltschaft**, welcher sie regelmäßig in ihrem ganzen Umfange zusteht — §. 52 des Ger.=Verf.=Ges., §. 37 der Str.=Pr.=O. — und zwar:
1) von Amtswegen hinsichtlich aller Vergehen zu deren Bestrafung es nicht gesetzlich des Antrags Betheiligter bedarf — §. 38 der Str.=Pr.=O.,
2) auf Anzeige Betheiligter, wo das Gesetz den ebengedachten Antrag erfordert — §. 39 der Str.=Pr.=O.

B. **Seitens des Verletzten** hinsichtlich der Polizeiübertretungen — (§. 40 der Str.=Pr.=O.) indem hier eine Verbindung der öffentlichen und Civilklage zulässig ist (§. 45 der Str.=Pr.=O.) und der Verletzte als Civilpartei die öffentliche Klage in Verbindung mit der Civilklage selbstständig erheben, oder, falls sie von der Staatsanwaltschaft erhoben ist, behuf des Civilanspruchs beitreten kann — §. 204 der Str.=Pr.=O. Die Civilklage muß sich übrigens stets auf den Entschädigungsanspruch beziehen. (§. 204 Abs. 3, 209.)

C. **In einer bestimmten Form**, und zwar: (§. 42 der Str.=Pr.=O.)
a. entweder durch die, seitens der Staatsanwaltschaft verfügte Vorladung vor das erkennende Gericht zur Hauptverhandlung, welche Vorladung bei Polizeiübertretungen auch die Civilpartei veranstalten kann (§. 204),
b. oder durch Antrag beim Amtsrichter auf eine Voruntersuchung hinsichtlich einer bestimmten That, welcher Antrag einer Civilpartei nicht gestattet ist.

Die Thätigkeit des Richters ist durch diese Erhebung, und Beobachtung der Form, bedingt und begrenzt, §. 44. der Str.=Pr.=O. Siehe № IV.

II. **Die Erlöschung der öffentlichen Klage** findet Statt:
a. aus bestimmten Tilgungsgründen, Art. 86—89 des Crim.=Gesetzb., §. 36—42 des Pol.=Str.=G., §. 48 der Str.=Pr.=O.,
b. wegen Verjährung, Art. 88, 89 des Crim.=Gesetzb., §. 41, 42 des Pol.=Str.=G., §. 49 der Str.=Pr.=O.

III. **Das Erforschungs=Verfahren** findet behuf der Vorbereitung und Erleichterung der Untersuchung Statt, indem die Staatsanwaltschaft Ermittelungen bewirkt, und zwar:
a. auf Anzeigen, §. 53 der Str.=Pr.=O.,
b. oder auf amtliche Kenntnißnahme,
c. in der in §. 54—57 der Str.=Pr.=O. vorgeschriebenen Weise. Vergl. auch die Dienstanweisung §. 72 ꝛc. (Formular № 9.)

II. Erforschungs=Verfahren.

A. Anzeige.

1. Beim Gerichte.

Diese werden wohl noch vorkommen, wo dann nach folgenden Grundsätzen mündlich oder schriftlich zu bescheiden ist.

a. Seitens Nichtverletzter.

№ 6.

Dem . . . .

wird auf die beim Gerichte eingereichte Anzeige (Denunciation ꝛc.) betr. . . . .

eröffnet, daß:

da nach §. 1 der Straf=Proceß=Ordnung die Abgabe eines Strafurtheils durch vorgängige Untersuchung, und diese durch die Erhebung einer öffentlichen Klage bedingt ist; letztere aber nach §. 37 und 40 nur von der Staatsanwaltschaft, resp. den Verletzten, in der im §. 41 vorgeschriebenen Form, erhoben werden kann;

das Amtsgericht nicht im Stande ist, der Anzeige zu entsprechen, solche vielmehr nach §. 53 an die Staatsanwaltschaft zu richten gewesen wäre.

Uebrigens ist, da eine nur auf eignen Betrieb oder auf Antrag betheiligter Personen bei der Staatsanwaltschaft (§. 39) zulässige Untersuchung nicht vorliegt, die Anzeige der Staatsanwaltschaft des Amtsgerichts übermittelt, und wird dem . .

. . . .

falls ihm durch die Polizeiübertretung eine Verletzung wiederfahren sein sollte (welches nicht zu ersehen ist) nach §. 204 unbenommen bleiben,

der

IV. Das richterliche Verfahren
zerfällt in Voruntersuchung und Hauptverhandlung. §. 1, Zweites und drittes Buch der Str.-Pr.-O. Erstere findet in Polizeistrafsachen regelmäßig nicht statt. §. 200.

Ohne Erhebung der öffentlichen Klage (№ I.), welche die Thätigkeit des Gerichts bedingt, §. 44, findet kein gerichtliches Verfahren Statt, die Befugniß des Amtsrichters, als Privater Verwahrung eintreten zu lassen, siehe Form. № 12, und dessen Verpflichtung im Falle beantragter Mitwirkung in eiligen Criminalfällen, Form. № 10 ꝛc., vorbehältlich.

V. Anzeigen bei der Staatsanwaltschaft,
welche mündlich eingehen, sind, falls sie ein Criminalverbrechen betreffen, zu Protocoll zu nehmen, oder in eiligen Fällen doch zu registriren, §. 84 der Dienstanw.

Dieses ist schon deshalb zu empfehlen, um im Falle des Ausbleibens des Verletzten im Hauptverhandlungstermine den, bei gewissen Vergehen erforderlichen, Antrag desselben vorlegen zu können.

1. Anzeigen nur auf Antrag des Verletzten zu untersuchender Vergehen
sind von demselben bei der Staatsanwaltschaft zu machen, welcher es überlassen ist, ob sie die öffentliche Klage erheben will, §. 39 der Str.-Pr.-O.

Bei Beurtheilung der Frage, ob die Klage zu erheben sei, oder nicht, ist vorzüglich darauf zu sehen, ob ein bestimmter Antrag auf ein Strafverfahren vorliege; ferner darauf, ob ein entsprechender Erfolg zu vermuthen, oder es angemessener sei, dem Betheiligten die selbstständige Erhebung der Klage zu überlassen, namentlich dann, wenn das Vergehen von keiner Bedeutung, sehr entschuldbar, oder die größere Schuld wohl gar auf Seiten des Antragstellers zu vermuthen sein sollte.

Die Erwiederung auf die Anzeige kann übrigens auch mündlich, etwa ad protocollum, geschehen.

2. Die nur auf Antrag zu strafenden Vergehen
sind namentlich:

a. Beleidigung der Ständeversammlung oder deren Mitglieder als solche, Art. 147 des Crim.-Gesetzb.
b. Verletzung fremder Geheimnisse, Art. 218.
c. Zwang zur Ehe, Art. 248.
d. Entführung, Art. 253.
e. Ehebruch, der Regel nach, Art. 258, 259.
f. Ehrenkränkung, der Regel nach, Art. 269.
g. Unfreiwillige Unzucht (Nothzucht, Schändung), der Regel nach, Art. 273.
h. Schwächung, Art. 275.
i. Diebstahl, Unterschlagung, Betrug unter gewissen nahe verbundenen Personen, Art. 318.
k. Körperverletzung, Nöthigung, Drohung, Ehrenkränkung, der Regel nach, §. 208 des Pol.-Str.-Ges.
l. Vergehen der Dienenden im Dienstboten- und Gesellen-Verhältniß, §. 301, des Pol.-Str-Ges.
m. Beschädigung oder Ungebühr am Privateigenthume, insofern sie nur polizeilich strafbar und nicht gemeingefährlich ist, §. 241 des Pol.-Str.-Ges. Desgl. in Bezug auf Gemeinheiten, §. 243 c.

der etwa von der Staatsanwaltschaft zu erhebenden Klage als Civilpartei beizutreten, oder solche auf zulässige Weise selbstständig zu erheben.

. . . . . . den . . . . . .

Königl. Amtsgericht.

. . . .

b. Seitens Verletzter.

Sind an die Staatsanwaltschaft zu richten.

cfr. № 26.

2. Bei der Staatsanwaltschaft.

a. Nur auf Antrag strafbarer Vergehen.

№ 7.

Auf die Eingabe (mündliche Vorstellung) des . . . .
wird demselben erwiedert:

(aa. ablehnenden Falls)

daß:

da die gegen den . . . . ausgesprochene Beschuldigung nach §. 208 des Pol.-Str.-Ges. ꝛc. lediglich ein Vergehen bezielt, welches nur auf Antrag des Verletzten zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann, ein solcher aber nicht mit Bestimmtheit gestellt ist,

die Staatsanwaltschaft zur Zeit keine Veranlassung zur Erhebung einer öffentlichen Klage findet;

daß ferner:

da in dem dargelegten Sachverhalte solche den Beschuldigten gravirende Momente, welche dessen Bestrafung im öffentlichen Interesse wünschenswerth oder nothwendig erscheinen lassen, nicht zu befinden sind,

dem . . . . die eigene Rechtsverfolgung überlassen werden müßte, falls derselbe nicht in der Lage sein sollte, dringendere Gründe für die Klagerhebung von Staatsanwaltschaftswegen vorzubringen, oder solche sich sonstwie hervorthun sollten, um zugleich auch, bei dem nach dem Sachverhalte sehr zweifelhaften Endergebnisse, den nothwendigen Kostenaufwand, welcher die öffentliche Casse treffen könnte, zu rechtfertigen.

(bb. ge-

3. **Die Verfolgung des Civilanspruchs des Verletzten**

darf die Staatsanwaltschaft keinen Falls wahrnehmen, indem die Verbindung der öffentlichen und der Civilklage bei Polizeiübertretungen, §. 45, nur geschehen kann, indem der Verletzte beide Klagen verbunden, selbstständig erhebt, oder sich der von der Staatsanwaltschaft erhobenen öffentlichen Klage, unter Anstellung seiner Civilklage, anschließt, §. 204. Vergl. die Grundzüge neben № 6 I. B. Der Verletzte heißt dann im Verfahren: die Civilpartei, und diese Parteirolle muß selbst oder durch einen Bevollmächtigten wahrgenommen werden, §. 204 № 7.

Es ist daher angemessen:

a. den Verletzten geeigneten Falls auf eigne Wahrnehmung seiner Civilparteirolle zu verweisen,
b. denselben nach Analogie der §. 210, 238 zur Polizeigerichtssitzung mit zu verabladen, oder von der Ansetzung der Verhandlung in Kenntniß zu setzen. Form. № 40.

4. **Anzeigen an sich schon strafbarer Handlungen**

sind der Polizeibehörde oder unmittelbar der Staatsanwaltschaft zu machen, §. 53 der Str.=Pr.=O.

[1]) Im Falle mündlicher Anzeige von Criminalvergehen ist ein Protocoll aufzunehmen, §. 84 der Dienstanw.

[2]) Auf die Anzeige eingehenden oder nicht eingehenden Falls wird in der Regel keine Erwiederung nöthig, dieselbe unter Umständen selbst zu vermeiden sein.

[3]) Die Klage zu erheben, und dergl.

[4]) Wenn Dies oder Jenes erforderlich.

Bemerk. Der Anzeigende kann Verschweigung seines Namens verlangen. In diesem und im Falle namenloser oder von völlig Unbekannten eingehender Anzeigen ist nach §. 53 mit besonderer Vorsicht zu verfahren.

(bb. gewährenden Falls)

daß,

da hier allerdings eine im öffentlichen Interesse zu strafende Uebertretung vorliegt (um so mehr als Aergerniß und Ruhestörung veranlaßt ist)

dem Antrage auf Erhebung der öffentlichen Klage entsprochen werden soll. Uebrigens wird der, vom Antragsteller zu verfolgende, Civilanspruch auf Entschädigung, wenn er mit der öffentlichen Klage verbunden werden soll (§. 45 der Str.=Pr.=O.), den Beitritt des Verletzten (§. 204 l. c.) in der Polizeigerichtssitzung vom . . . . worin die Sache verhandelt werden wird, erfordern.

. . . . . den . . . . .

Staatsanwaltschaft des Amtsgerichts

. . . .

. . . .

Amtsgehülfe.

An

. . . . . .

Bemerk. Schriftlicher Erwiederungen an den Antragsteller nach den vorstehenden, behuf Darstellung der gesetzlichen Grundbestimmungen gegebenen Entwürfen, wird es in der Regel nicht bedürfen, sondern schon mündliche Bescheidung meistens genügen.

b. **Von amtswegen anzuklagender Vergehen.**

№ 8.

Auf die Anzeige[1]) (Denunciation, Antrag) des . . . .
wird hiermit eröffnet,[2]) daß die Staatsanwaltschaft, behuf der nothwendig erscheinenden Erhebung der öffentlichen Klage (näherer Erforschung ꝛc.), sich veranlaßt sieht ꝛc.[3])

(und ersucht, vorläufig[4]) ꝛc.)

. . . . . den . . . . .

Staatsanwaltschaft des Amtsgerichts

. . . .

. . . .

Amtsgehülfe.

An

. . . . . .

B. Er-

B. Erforschung.

I. Seitens der Staatsanwaltschaft.[1])

№ 9.

Geschehen . . . .

den . . . .

(Morgens . . . Uhr)

In Veranlassung der am . . . . erhaltenen Anzeige (Denunciation, — der eingegangenen Nachricht ꝛc.) hatte der unterzeichnete Amtsgehülfe behuf näherer Erforschung des Vergehens, betreffend . . . . sich nach[2]) . . . . begeben.

Zur Erforschung des Thatbestandes wurde vernommen:[3])

1. der

u. s. w.

Hiernach schien es zunächst erforderlich für die Erhaltung der Spuren[4]) des Vergehens zu sorgen, und wurde zu dem Zwecke

u. s. w.

Da es sich als zweckmäßig herausstellte, einen Sachverständigen[5]) zuzuziehen, wurde als solcher anherbeschieden . . . . und gab derselbe zu vernehmen:

u. s. w.

---

[1]) **Die Erforschung** der Vergehen und Verbrechen ist Pflicht der **Staatsanwaltschaft**, welche jeder zu ihrer Kunde kommenden strafbaren Handlung nachforschen soll. Siehe §. 53 ꝛc. der Str.-Pr.-O. und §. 72 ꝛc. der Dienstanweisung.

Zweck derselben ist Vorbereitung und Erleichterung der Untersuchung, §. 54.

Der **Umfang** der Erforschung ergiebt sich hiernach von selbst, und begreift Ermittelung der Handlung und ihrer Urheber, Erhaltung der Spuren, Ausmittelung von Zeugen und des Grades ihres Wissens im Allgemeinen (kein förmliches Verhör) in sich. Zu den Handlungen gehört auch Einnahme des Augenscheins, Befragung Sachverständiger, Haussuchung, nöthigenfalls vorläufige Verwahrung und Beschlagnahme. Hierbei kann nach §. 19 Abs. 4., §. 225 der Str.-Pr.-O. und §. 78 der Dienstanweisung die erforderliche Hülfsleistung requirirt werden.

In anzunehmenden **Criminalfällen** ist schleunige Benachrichtigung des Staatsanwalts zu bewerkstelligen, und behuf Vornahme dringender Untersuchungshandlungen der Amtsrichter zu ersuchen, §. 57 der Str.-Pr.-O., §. 80 ꝛc. der Dienstanweisung.

[2]) **An Ort und Stelle.** — Zeugen kann die Staatsanwaltschaft behuf der Vernehmung nicht zu sich laden lassen. (Bestimmung der Oberstaatsanwaltschaft.)

[3]) **Personenvernehmung** im Allgemeinen behuf der Ausmittelung von Zeugen und des Umfangs ihres Wissens, §. 54 der Str.-Pr.-O.

[4]) **Erhaltung der Spuren:** §. 54 der Str.-Pr.-O.

Art und Weise: Verbote, Bewachung, Versiegelung in Zeugen Gegenwart (Dienst- oder Gemeindesiegel) genaue Beschreibung, Verschließung, Beschlagnahme ꝛc.

[5]) **Zuziehung Sachverständiger:** §. 54 der Str.-Pr.-O. Keine Veränderung an den betr. Gegenständen. — Leichenbesichtigung nur äußerlich. (Form. № 11. a.)

Da

Da nach den Umständen und dem obwaltenden Verdachte eine Haussuchung [6]) bei . . . . gerechtfertigt (räthlich) schien, wurde dieselbe unter Zuziehung des Ortsvorstehers . . . . vorgenommen, und ergab Folgendes:

u. s. w.

Die Beschlagnahme [7]) folgender Sachen wurde verfügt: . . . .
. . . .
solches dem Besitzer eröffnet, und für die Identität der Sachen [8]) in folgender Weise gesorgt:

u. s. w.

Behuf Bewerkstelligung der . . . . . .
. . . .
bedurfte ich der Hülfeleistung, [9]) und erließ deshalb an . . . .
die desfallsige Aufforderung (mündlich — schriftlich,) und zwar, als derselbe Folge zu leisten Bedenken trug, mit dem Bemerken, daß ich deshalb an die Staatsanwaltschaft zu berichten [10]) genöthigt sein würde, und der §. 225 der Str.=Pr.=O. die Verweigerung der Hülfeleistung in unvorhergesehenen Nothfällen mit einer, vom Amtsgerichte zu erkennenden, Geldstrafe bis 50 ₰, oder entsprechendem Gefängniß, bedrohe, worauf der Aufgeforderte
. . . .

u. s. w.

Wenn nun nach den vorliegenden Umständen und Anzeigen der . . . .
dringend verdächtig erschien 2c. 2c. und zu einer vorläufigen Verwahrung [11]) desselben gesetzliche Gründe [12]) vorlagen, weil . . . .
wurde die Verwahrung beschlossen, solches dem . . . . . . sofort zu Protocoll eröffnet, und behuf der Ausführung [13])

u. s. w.

Da

---

6) **Haussuchung**: §. 55 der Str.=Pr.=O.
Sie kann nöthigenfalls auch der Landgend'armerie durch Requisition überlassen werden, §. 19 Abs. 4 der Str.=Pr.=O., §. 78 der Dienstanweisung, und §. 5, 8 des Corps=Befehls vom 30. December 1852 an die Landgend'armerie.
Ohne Zuziehung des Gemeindebeamten nur im Falle der Entdeckung auf frischer That zulässig, und sind dann 2 Gemeindemitglieder zuzuziehen, wovon wenigstens einer kein Polizeibeamter sein darf, §. 55.

7) **Beschlagnahme**: §. 55 der Str.=Pr.=O.

8) **Identität der Sachen** festzustellen.
Art und Weise: Vernehmung darüber, Bezeichnung und Beschreibung, Versiegelung 2c. in Zeugen Gegenwart, §. 55 der Str.=Pr.=O.

9) **Hülfeleistung**: §. 19 Abs. 4 der Str.=Pr.=O., §. 78 der Dienstanweisung.
Personen: Gemeindebeamte, Gemeindediener, Gerichtsvoigte, Landgend'armen, Polizeidiener, Amtsdiener 2c., im Nothfalle wer geeignet scheint, und selbst die bewaffnete Macht.

10) **Bericht**: §. 78 der Dienstanweisung.

11) **Verwahrung**: §. 54, 58 2c. der Str.=Pr.=O.

12) **Gründe**: in Strafsachen überhaupt: §. 58 der Str.=Pr.=O., in Polizeistrafsachen §. 202 derselben. Siehe Formular № 12 Note 1.

13) **Art der Ausführung**: §. 58 Abs. 2. Wacheeinlegung, Abführung in ein Detentionslocal oder Gefängniß.

[14]) Prüfung der Ermittelungen: §. 79 der Dienstanweisung.

[15]) Weiteres Verfahren: im Criminalfalle s. §. 80 ꝛc. der Dienstanweisung, im Polizeistraffalle s. §. 85 ꝛc. derselben. Jedenfalls im Verwahrungsfalle Vorführung vor den Amtsrichter binnen 24 Stunden, §. 58 der Str.-Pr.-O.

[16]) z. B. Gerichtsvoigt, Gemeindebeamte, Landgend'armen ꝛc.
Unterschrift: §. 56 der Str.-Pr.-O.

Da jetzt weitere Ermittelungen nicht zu machen waren, nach der Prüfung [14]) der bisherigen aber ein nur polizeilich zu strafendes Vergehen (— ein Criminalfall —) vorzuliegen scheint, sieht der Unterzeichnete sich veranlaßt [15]) . . . .

u. s. w.

Schießlich sind alle mitwirkenden Personen [16]) zur Mitunterschrift dieses Protocolls aufgefordert, und haben unterschrieben.

u. s. w.

Geschlossen wie oben.

Zur Beglaubigung

. . . .

Amtsgehülfe.

Mitwirkung des Amtsrichters

ist nach §. 57 der Str.-Pr.-O. und §. 81 der Dienstanweisung, neben ungesäumter Berichterstattung an die Staatsanwaltschaft des Obergerichts, zu beantragen, wenn selbst bei größter Beschleunigung nicht zu erwarten ist, daß der Staatsanwalt beim Obergerichte die erforderlichen Maaßregeln zu veranlassen im Stande sein werde.

Die eigene Thätigkeit der Staatsanwaltschaft ist damit nicht ausgeschlossen.

Die Requisition kann auch mündlich geschehen.

Verfahren des Amtsrichters.

Theilt der Amtsrichter die Ansicht der Staatsanwaltschaft von der Nothwendigkeit sofortiger Untersuchungshandlungen, so muß er ungesäumt die zur Feststellung und Aufklärung erforderlichen Handlungen vornehmen, z. B. Erhaltung der Spuren der strafbaren Handlung, Vernehmung von Personen, welche bald sterben können oder später nicht zu vernehmen sind, selbst unter Beeidigung derselben, Leichenbesichtigung behuf der Erhaltung der Merkmale.

2. Mitwirkung des Amtsrichters in eiligen Criminalfällen.

a. Requisition.

№ 10.

Dem Herrn Amtsrichter . . . .
. . . . erlaube ich mir, in Veranlassung des zur Zuständigkeit des Königl. Obergerichts gehörenden Vorfalls . . . .
. . . .
und da ich selbst bei größter Beschleunigung nicht die Erwartung hegen kann, daß der Herr Staatsanwalt des Königl. Obergerichts die, nach meiner Ansicht erforderlichen, keinen Aufschub leidenden Maaßregeln zeitig genug zu veranlassen im Stande sein werde, in Gemäßheit des §. 57 der Str.-Pr.-O. hiermittelst von dem Vorgange Kenntniß, und damit zur Vornahme der behuf Feststellung und Aufklärung desselben erforderlichen Handlungen, als welche ich . . . .
. . . .
zu bezeichnen mir erlaube, Veranlassung zu geben.

. . . . . . den . . . .

Staatsanwaltschaft des Amtsgerichts

. . . . . .

. . . . . .

Amtsgehülfe.

b. Verfahren.

№ 11. a.

Im Wesentlichen wie Formular № 35, 36.

Uebrigens sind die Formen zu beobachten, welche dem Untersuchungsrichter vorgeschrieben sind.

Die von ihm und die vom Staatsanwaltsgehülfen aufgenommenen Verhandlungen legt Letzterer dem Staatsanwalte vor, §. 81 der Dienstanw.

№ 11.b.

Leichenbesichtigung. [1]

Geschehen Amtsgericht . . . .
im Hause (zu) . . . .
den . . . .
Morgens (Nachmittags, Abends) . . . Uhr.

Gegenwärtig: [2]
Amtsrichter . . . .
Amtsgehülfe . . . .

In Untersuchungssachen
betr.

eine zu . . . . angetriebene — (im Wasser) aufgefundene Leiche — [die Todesart des todtgefundenen . . . .]

In Folge

einer dem Amtsgehülfen . . . . durch den . . . . gewordenen Benachrichtigung [3]) über — wie im rubr. — und der desfalls an den unterzeichneten Amtsrichter ergangenen Requisition des genannten Staatsanwaltsgehülfen [4]) [des desfalls von dem Herrn Untersuchungsrichter des Königlichen Obergerichts dem unterzeichneten Amtsrichter ertheilten Auftrags] [5]), hatten die obgenannten Personen [6]) sich in Begleitung des Herrn Landphysikus [7]) Dr. med. . . . . anher an Ort und Stelle begeben, um die (äußere) Besichtigung der Leiche und Erforschung der Todesart vorzunehmen.

Zunächst

verfügte man sich zu der Leiche. Dieselbe befand sich . . . .

(Beschreibung des Orts, resp. Locals, der Lage der Leiche, Angabe ob sie so, oder in anderer Lage, oder an einem anderen Orte, und wann sie gefunden, wie sie diesenfalls, und von wem, und warum sie transportirt ist, mit Benennung der Personen, welche die Angabe machen, und dergl.)

Die Bekleidung der Leiche bestand . . .

(Angabe derselben, und etwaiger auf die Todesart hinweisender Spuren daran. Auch der Namenzeichen.)

Als von dem Gestorbenen besessen fand sich vor, und wurde in Verwahrung genommen: [8])

(Inhalt der Taschen, Papiere, Briefe, Finger-, Ohrringe, Schmucksachen, Reiseeffecten u. s. w. mit Angabe in welcher Lage die bei sich gehabten Sachen gelegen, ob, wie, von wem, warum sie transportirt sind, u. dergl.)

Hier-

---

[1]) **Leichenbesichtigung:** Verordnung vom 12. Mai 1800 (Spangenbergs Sammlung IV. Abth. 1. pag. 30, — Gesetz-Samml. 1820. I. pag. 152) §. 101 der Str.-Pr.-O.

[2]) **Die Besichtigung der Leiche** kann von dem Staatsanwaltsgehülfen allein geschehen, jedoch nur äußerlich, §. 54 der Str.-Pr.-O., und dies wird genügen, wenn sofort anzunehmen ist, daß kein Verbrechen vorliegt.

Liegen jedoch Zweifel vor, so würde der Amtsrichter zu requiriren sein, wenn die Staatsanwaltschaft des Obergerichts nicht zeitig genug das Erforderliche wahrnehmen könnte, §. 57.

Handelt der Amtsgehülfe vorläufig oder überall allein, so dient das Folgende ebenfalls zur Anleitung.

[3]) Bis zu erfolgter Benachrichtigung der Staatsanwaltschaft beim Amtsgerichte ist keineswegs mit dem Herausziehen einer Leiche aus dem Wasser oder mit Rettungsversuchen Anstand zu nehmen.

[4]) **Requisition**, s. Note 2.

[5]) **Auftrag** gemäß §. 6. Dann sind die dem Untersuchungsrichter vorgeschriebenen Formen zu beobachten.

[6]) Auch der Amtsgehülfe nach §. 109.

[7]) **Medicinal-Polizei-Personen:** bei den Aemtern die Landphysici. Die Theilnahme des Gerichtsarztes ist bei der Besichtigung durch den Amtsgehülfen nicht vorgeschrieben, §. 54. Nothwendig ist sie nur, wenn gemäß §. 101 nach der Verordnung von 1800 zu verfahren ist, also Verdacht vorliegt, weshalb auch im Requisitionsfalle, §. 57, nach Lage der Sache, dem Untersuchungsrichter die desfallsige Verfügung überlassen werden kann.

Wenn sich sofort unzweifelhaft ergiebt, daß Jemand durch Zufall, Selbstmord, oder eignes Versehen zu Tode gekommen, so ist ärztliche Begutachtung überhaupt nicht nöthig, §. 101. Abs. 2.

[8]) **Verwahrung** der vorgefundenen Gegenstände, wenn nicht der Fall durchaus unverdächtig ist.

Hiernächst
wurden über den Todesfall — das Auffinden der Leiche — die Identität der Leiche — vernommen: [9])
u. s. w.

Sodann
schritt man zur Entkleidung der Leiche und (zunächst) zur äußern Besichtigung des Körpers [10]), wobei sich Folgendes zu bemerken vorfand:
u. s. w.

Die Leichenöffnung, [11])
welche man nunmehr vorzunehmen sich veranlaßt fand, ergab Folgendes:

u. s. w.

Das Gutachten [12])

des Gerichtsarztes sprach sich dahin aus: [13])

u. s. w.

Schließlich [14])
wurde gerichtsseitig — in Uebereinstimmung mit der Staatsanwaltschaft — beschlossen:

(Beispiel im verdachtlosen Falle.)

da nach den Ermittelungen und dem Gutachten des Gerichtsarztes der Verdacht einer gewaltsamen Todesart und eines Verbrechens nicht entfernt vorliegt — (darnach auch eine Leichenöffnung nicht nothwendig ist) — von weiteren Nachforschungen abzustehen, und die Bestattung der Leiche zu gestatten, welches dem . . . . eröffnet ist.

[Die Veranstaltung einer öffentlichen Bekanntmachung behuf Ermittelung der Angehörigen, — einer Benachrichtigung der Angehörigen — ist der Staatsanwaltschaft überlassen, und sind die Effecten u. s. w.]

Urkundlich
dessen ist dieses Protocoll den Vernommenen rücksichtlich ihrer Aussagen, und den mitwirkenden Personen vorgelesen, genehmigt und mitunterschrieben. [15])

. . . .

Geschlossen wie oben.

Zur Beglaubigung

. . . .

Amtsrichter. Actuar [16])

III. Vor-

---

[9]) Die Vernehmung durch den Amtsrichter kann im Falle §. 57 nach Lage der Sache eine eidliche sein.
Desgleichen im Falle des Auftrags nach §. 92.

. . . .

[10]) Ueber die Körperbesichtigung enthält die allegirte Verordnung von 1800 genaue Vorschriften, welche zur Anleitung dienen können. S. §. 3—11 derselben.

[11]) Leichenöffnung findet nur auf Grund des §. 101 Statt, und kann darnach unterbleiben, wenn jeder Verdacht eines Verbrechens entfernt ist.
Ueber das Verfahren giebt die Verordnung von 1800 Vorschriften und Anleitung. S. §. 12—25 derselben.
Vor der Leichenöffnung ist die Identität möglichst festzustellen, §. 101 Abs. 3 der Str.-Pr.-O.

[12]) Erfordernisse für den Inhalt des Gutachtens: §. 101 der Str.-Pr.O.

[13]) Beispiel im verdachtlosen Falle:
daß nach der vorgenommenen äußern Leichenbesichtigung (verbunden mit der Leichenöffnung und Section) Spuren erlittener Gewaltthätigkeit nicht vorhanden seien, eine gewaltsame Todesart nicht anzunehmen stehe, vielmehr zu vermuthen sei, daß denatus durch einen unglücklichen Zufall — eignes Versehen, Verschulden — Selbstmord — zu Tode gekommen sei, und zwar durch u. s. w. (etwa mit Angabe der hauptsächlichsten Gründe.)

[14]) Beschluß.
1. Handelte der Amtsrichter, so kann er:
a. im Requisitionsfalle (§. 57) dem Staatsanwaltsgehülfen das Weitere überlassen, oder im Einverständnisse mit demselben Ruhenlassen und Beerdigung, oder Benachrichtigung der Staatsanwaltschaft des Obergerichts, mit oder ohne Gestattung der Beerdigung, beschließen, je nach Belegenheit der Ermittelungen.
b. Im Auftragsfalle (§. 6) hingegen ist, vorbehältlich der ertheilten Instruction, Einsendung der Verhandlungen erforderlich, und im Zweifelsfalle, so lange nicht Alles geschehen, mit der Bestattung zu warten.
2. Handelte der Amtsgehülfe allein, so verfährt er wie oben unter 1. a. gesagt ist, oder im Verdachtsfalle nach Note 2 oben.
In der Regel ist Einsendung der Verhandlungen an die Staatsanwaltschaft, wenn die Möglichkeit eines Verbrechens auch nur entfernt denkbar ist, zu empfehlen. — Dienstanweisung §. 80.

[15]) Vorlesung, Genehmigung, Mitunterschrift: der mitwirkenden Personen (Amtsgehülfe, Arzt) §. 79 Abs. 3., Verordnung von 1800 §. 1. — der Vernommenen §. 79 Abs. 3, 6.

[16]) In Auftragsfällen. S. Note 5.

III. Vorläufige Verwahrung und Verhaftung.[1])

A. Verwahrung.

I. Seitens Privat- oder Polizei-Personen, ꝛc.

a. Verfügung.

№ 12.

Registrirt[2]) . . . . den . . . . .
(Morgens, Abends, Nachts . . . Uhr)

Nachdem dem Unterzeichneten zur Anzeige — Kunde — Wahrnehmung — gekommen, daß[3])
u. s. w.

hat derselbe sich aus dem Grunde, weil[4])
u. s. w.

veranlaßt gesehen, den . . . .
. . . .
in vorläufige Verwahrung zu nehmen, um der Staatsanwaltschaft des Amtsgerichts zugeführt zu werden.[5])

Bemerkt wird noch, daß[6]) u. s. w.
Wie oben.

. . . .

[1]) Vorläufige Verwahrung wird in der Regel nicht vom Gerichte, (siehe jedoch §. 96 Abs. 3) kann aber von der Staatsanwaltschaft, von Polizeibeamten, selbst von Privatpersonen (insofern auch vom Richter) veranstaltet werden, §. 58 der Str.-Pr.-O.

Verhaftung hingegen wird nur vom Gerichte oder Untersuchungsrichter verfügt, §. 61.

In Polizeistrafsachen findet Beides nur Statt: gegen Landstreicher, der Flucht Verdächtige, oder auf frischer That Betroffene; letzteren Falls wenn es zur Sicherung der Ruhe oder des Beweises erforderlich ist, §. 202.

[2]) Die Aufnahme einer Registratur ist, wo nicht geboten, doch zu empfehlen, §. 56.

[3]) Das Wesentliche des Vorfalls.

[4]) Begründung der Verwahrung. Siehe Note 1. Auf Seiten Angestellter gehört hierher auch die Veranlassung in Folge Auftrags, Steckbriefs, Vorführungsbefehls von Untersuchungsrichtern.

Ueber Betretung in einem fremden Bezirk siehe Formular № 32.

[5]) Zuführung an die Staatsanwaltschaft, §. 58 Abs. 4. (Im Falle eines Auftrags nach Anleitung desselben.)

[6]) Bemerkung über die Art der Ausführung, §. 58 Abs. 3, der etwaigen Hülfeleistung Anderer ꝛc.

b. Zuführung.[1])

№ 13.

Geschehen . . . . . den . . . . .
(Morgens, Nachmittags . . . Uhr)

Dem Unterzeichneten Amtsgehülfen wurde heute von dem . . . .
. . . .
der . . . .
zugeführt, welchen der erstere am . . . . . .
in vorläufige Verwahrung genommen hatte, weil[2])
u. s. w.

Nach obwaltender Sachlage fand der Unterzeichnete von Staatsanwaltschaftswegen sich veranlaßt,[3]) dem

[1]) Ueber die Zuführung an den Staatsanwaltsgehülfen hat dieser, insofern der Betreffende nicht sofort weiter vor den Amtsrichter geführt wird, wenigstens dann ein Protocoll aufzunehmen, wenn die Verwahrung von ihm aufrecht erhalten wird, §. 58 Abs. 3.

[2]) Der Anordner der Verwahrung wird die Gründe anzugeben haben, und ebenfalls hat die Staatsanwaltschaft später dem Amtsrichter darzulegen, warum die Verwahrung beibehalten ist, §. 58 Abs. 5.

[3]) Entweder Entlassung oder Vorführung vor den Amtsrichter, §. 58 Abs. 3.

4) Eröffnung zu Protocoll, §. 58 Abs. 3.

5) Vorführung binnen 24 Stunden, §. 58 Abs. 3, nebst Vorlegung sämmtlicher bisherigen Verhandlungen. Siehe hierüber Formular № 16.

1) Vorläufige Verwahrung durch die Staatsanwaltschaft; siehe darüber Note 1 zu Formular № 12. (§. 54, 58, 202 der Str.-Pr.-O.) — Nöthigenfalls kann auch behuf der Ausführung eine Requisition erlassen werden nach dem Formular № 15, und Note 3 dazu.

2) Veranlassung: Anzeigen, Anträge Privater oder Polizeibeamten; — eigene Wahrnehmung; — Vorführungsbefehle von Richtern an deren Beauftragte (Auftrag an Staatsanwaltschaftsgehülfen würde nur der vorgesetzte Staatsanwalt ertheilen können); — Steckbriefe; — Erforschungshandlungen siehe № 9. — Auftrag der vorgesetzten Staatsanwaltschaft.

Ueber das Verfahren beim Betreten in einem fremden Gerichtsbezirke siehe Formular № 32.

3) Die Gründe sind dem Amtsrichter darzulegen, können also zu dem Zwecke hier aufgenommen werden.

4) Eröffnung zu Protocoll, §. 58 Abs. 3.

5) Vorführung binnen 24 Stunden, §. 54 Abs. 3, nebst Vorlegung sämmtlicher bisherigen Verhandlungen, §. 58 Abs. 5.

6) Etwa die Art der Verwahrung: Wacheeinlegung, Abführung in ein Detentionslocal oder Gefängniß, Art des Transports, §. 58 Abs. 2.

1) Verwahr- oder Aufnahmebefehl. Kann die vorläufige Verwahrung noch nicht beurtheilt und ausgesprochen werden, so kann zuvor ein Aufnahmebefehl, welcher später durch Verwahr- oder Haftbefehl zu ergänzen ist, an den Gefängnißvorsteher ergehen, §. 242.

2) Art der Ausführung (zwecks nur vorläufiger Sicherstellung): Wacheeinlegung, Abführung in ein Detentionslocal oder Gefängniß, §. 58 Abs. 2.

3) Oder auch nöthigen Falls an den zur Hülfeleistung Aufgeforderten, §. 19 Abs. 4 der Str.-Pr.-O., §. 78 der Dienstanweisung (welchem die Wahrnehmung der Polizei obliegt.) Auch die Landgend'armerie kann requirirt werden, siehe Corps-Befehl vom 30. Decbr. 1852, §. 5.

dem Zugeführten zu eröffnen,4) daß er in vorläufiger Verwahrung verbleibe, um dem Herrn Amtsrichter . . . . . zu weiterer Verfügung vorgeführt zu werden.5)

Ferner ist verfügt u. s. w.

Wie oben.

Zur Beglaubigung

. . . .

Amtsgehülfe.

2. Seitens der Staatsanwaltschaft beim Amtsgerichte.1)

№ 14.

Geschehen . . . . . den . . . . .
(Morgens, Nachmittags, Abends . . . Uhr)

In Veranlassung2)

u. s. w.

hat der unterzeichnete Amtsgehülfe den . . . .
. . . .
von Staatsanwaltschaftswegen in vorläufige Verwahrung genommen, weil3)

u. s. w.

dem Verwahrten solches zu Protocoll eröffnet,4) und soll derselbe vorschriftsmäßig dem Herrn Amtsrichter . . . . vorgeführt werden.5)

Ferner ist verfügt6) u. s. w.

Wie oben.

Zur Beglaubigung

. . . . . .

Amtsgehülfe.

3. Verwahrbefehl.1)

№ 15.

Nachdem der Unterzeichnete gegen den . . .
. . . .
wegen . . . .
die vorläufige Verwahrung für erforderlich erachtet hat, wird hiermit die Ausführung derselben durch2) Aufnahme in das Amtsgefängniß verfügt, und hierzu die erforderliche Anweisung ertheilt.

. . . . . den . . . . .

(L. S.) . . . .

Amtsgehülfe.

An
den Gefängnißvorsteher3)
. . . .

B. Vor-

B. Vorführung vor den Amtsrichter, Abführung, Verhaftung. [1])

1. Vorführung seitens der Staatsanwaltschaft.

№ 16.

Dem Herrn Amtsrichter . . . .
lasse ich hieneben den . . . .
vorführen, welcher von . . . .
in vorläufige Verwahrung genommen ist, weil [2])

u. s. w.

Ich lege die bisherigen Verhandlungen mit an, [3]) und da hiernach ein Criminal= — resp. Polizei= — Vergehen vorzuliegen scheint, gebe ich gehorsamst anheim [4])

u. s. w.

. . . . . den . . . . .

. . . .
Amtsgehülfe.

[1]) **Vorführung vor den Amtsrichter**, und das **Verfahren** desselben richtet sich nach §. 58 Abs. 3, 5, §. 59. Vergl. Note 1 zu Formular № 12.
Kann auch mündlich zu Protocoll des Amtsrichters geschehen.
Auch wenn in Gemäßheit des Vorführungsbefehls eines Untersuchungsrichters, oder auf Grund eines Steckbriefs verfahren ist, kann der Ergriffene Vorführung verlangen, §. 83. Siehe Formular № 32.

[2]) **Gründe**: Verdacht oder Betretung auf einem Vergehen, Grund der Verwahrung (Note 1 zu № 12); — Ergangener Steckbrief, Haftbefehl, Vorführungsbefehl 2c. Der Grund ist, wenn er nicht schon in den vorhergehenden Acten (№ 12, 13, 14) enthalten, darzulegen, §. 58 Abs. 5.

[3]) Uebergabe der bisherigen Verhandlungen, §. 58 Abs. 5.

[4]) **Anheimgabe**: Abführungsbefehl an den Untersuchungsrichter, resp. Haftbefehl behuf Aburtheilung, §. 59. — Oder im Falle des Betreffens in einem fremden Bezirke: Abführung, oder Verwahrung nach §. 83.
Anträge an den Amtsrichter sind jedoch nicht nothwendig, da derselbe auch ohne solche zu handeln hat.

2. Verfahren des Amtsrichters. [1])

a. Im Allgemeinen. Vernehmung.

№ 17.

Geschehen [2]) Amtsgericht . . . .
den . . . . .
(Morgens . . . Uhr)
In Untersuchungssachen
betr.

u. s. w.

Gegenwärtig: Amtsrichter . . . .

Der am heutigen (gestrigen) Tage dem Amtsrichter zugeführte, [3]) von . . . .
in Verwahrung genommene . . . .
wurde über die Veranlassung der Verwahrung summarisch vernommen, wie folgt:

u. s. w.

Da nun der unterzeichnete Amtsrichter sich veranlaßt sah [4]) . . . .

u. s. w.

wurde solches dem Vorgeführten zu Protocoll eröffnet, und soll die Staatsanwaltschaft des Amtsgerichts

[1]) Das **Verfahren des Amtsrichters** richtet sich nach §. 59, oder im Falle des Betroffenseins in einem fremden Bezirke nach §. 83. — Formular № 32. —
Ist im Criminalfalle die Mitwirkung des Amtsrichters behuf eiliger Untersuchungshandlungen erforlich, so siehe Formular № 10, 11.

[2]) **Protocoll**: §. 59.

[3]) **Vernehmung** binnen 24 Stunden nach erhaltener Anzeige, §. 59.

[4]) **Maaßregeln**: Entweder Aufhebung der Verwahrung, oder Verhaftung, oder Abführung an den Untersuchungsrichter, §. 59. Siehe Formular № 18 2c.
Im Falle ein mit Vorführungs= (Haft=) Befehl, oder Steckbrief Verfolgter in einem fremden Bezirk betroffen ist, nach Maaßgabe des §. 83.
Ueber Verschonung mit der Haft gegen Cautionsleistung hat in Criminalfällen die Rathskammer zu entscheiden, §. 66, 67.

gerichts, unter Rückgabe der Verhandlungen, hiervon sofort benachrichtigt werden.[5])

V. g.

vom Vernommenen mitunterschrieben.

. . . . . .

Geschehen wie oben.

Zur Beglaubigung

. . . . . .

b. In Criminalstrafsachen.[1])

aa. Abführungsbefehl.

№ 18.

Demnach der von . . . . in vorläufige Verwahrung gegebene . . . . dem Amtsgerichte vorgeführt,[2]) über den gegen denselben obwaltenden Verdacht

u. s. w.

zum Protocolle vom . . . . summarisch vernommen[3]) ist, und ein leichter oder schwerer Straffall vorliegt, wird damit dessen Abführung an den Untersuchungsrichter des Königl. Obergerichts zu . . . . verfügt, und die Landgend'armerie requirirt, diesen Abführungsbefehl in Vollzug zu setzen.[4])

. . . . . den . . . . .

Königl. Amtsgericht.

(L. S.) . . . . . .

Amtsrichter.

bb. Begleitschreiben.

№ 19.

Dem Herrn Untersuchungsrichter des Königl. Obergerichts zu . . . . lasse ich hieneben, unter Bezugnahme auf die der Staatsanwaltschaft zugeschickten bisherigen Verhandlungen, betr. . . . . den in vorläufige Verwahrung genommenen . . . . mittelst Abführungsbefehls vorführen.

u. s. w.

c. In

[5]) Die Verhandlungen muß der Amtsgehülfe zurück haben. Wird aber die Abführung an den Untersuchungsrichter verfügt, so gehen die Verhandlungen an den Staatsanwalt des Obergerichts, §. 59.

[1]) Im Criminalstraffalle muß der Amtsrichter entweder die Verwahrung aufheben, oder den in Verwahrung Genommenen mittelst schriftlichen Abführungsbefehls an den Untersuchungsrichter in die Gefängnisse des Obergerichts gelangen lassen. Letzteren Falls übersendet er zugleich die sämmtlichen Verhandlungen an den Staatsanwalt des Obergerichts, §. 58, (welche anderen Falls der Staatsanwaltsgehülfe einsendet).

[2]) Vorgeführt binnen 24 Stunden, §. 58.

[3]) Vernehmung binnen 24 Stunden, §. 59.

[4]) Falls nicht aus Rücksichten eine andere Uebermittelungsweise zu wählen ist.

Die Verhandlungen sind zugleich der Staatsanwaltschaft des Obergerichts einzusenden, welche dann beim Untersuchungsrichter die Beschuldigung erhebt, §. 59 a. E., 60.

c. In Polizeistrafsachen.[1]

a.a. Haftbefehl.[2]

№ 20.

Nachdem der in vorläufige Verwahrung Genommene — in Polizeiuntersuchung befindliche — . . . . über die Beschuldigung[3])

u. s. w.

vorläufig vernommen,[4]) hiernach aber dessen Verhaftung für erforderlich erachtet ist, weil[5])

u. s. w.

so wird gegen denselben hiermit die Verhaftung durch Aufnahme in das Amtsgerichtsgefängniß[6]) bis zum[7]) . . . . erkannt, um am . . . . vor das Polizeigericht gestellt,[8]) — mit nächster Landgend'armerie-Correspondenz der Staatsanwaltschaft des Amtsgerichts zu . . . . behuf Erhebung der öffentlichen Klage zugeführt[9]) — nach geschehener Ausmittelung der Heimathsverhältnisse seitens der Polizeiobrigkeit[10]) von dieser in die Heimath dirigirt zu werden.

. . . . . den . . . . .

(L. S.) . . . .

Amtsrichter.

An

den Gefangenhausvorstand, Gerichtsvoigt, die Landgend'armerie-Section[11]). Cop. zur Nachricht an den Herrn Amtsgehülfen[12]) . . . .

[1]) In Polizeistrafsachen ist entweder die Verwahrung gegen den nach № 16 Vorgeführten aufzuheben, oder ein förmlicher Haftbefehl zu erlassen, §. 59.

[2]) **Zulässigkeit der Erlassung.** Siehe Note 1 zu № 12, und §. 4 des Gesetzes vom 22. Novbr. 1852, betr. das Verfahren gegen Vagabunden.

Gegen die Verfügung der Verhaftung hat der Verhaftete die Berufung an die Rathskammer des Obergerichts, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, §. 65.

Ueber Verschonung mit der Haft gegen Cautionsleistung siehe Formular № 24.

[3]) Die **Beschuldigung** ist bei Strafe der **Nichtigkeit** anzugeben, §. 63 der Str.-Pr.-O.

[4]) In der Regel soll **Vernehmung** vorangehen; §. 61 der Str.-Pr.-O.

[5]) Der **Grund** ist bei Strafe der Nichtigkeit anzugeben, §. 63 der Str.-Pr.-O.

Beispiele: (vergl. Note 2.)

a. weil derselbe der Beschuldigung — Vagabundage — Bettelei — geständig — dringend verdächtig ist,
b. weil derselbe der Flucht verdächtig ist,
c. weil derselbe auf der That betroffen, und die Haft zur Sicherung der Ruhe — des Beweises — erforderlich ist.

[6]) Falls nicht aus Rücksichten eine andere Art der Haft zu beschaffen, §. 64.

[7]) **Die Dauer der Haft** ist in Polizeistrafsachen im Befehle anzugeben, §. 202 der Str.-Pr.-O. Bei Vagabunden, deren Heimathsverhältnisse aufzuklären sind, längstens 1 resp. 3 Monate, §. 4 des Gesetzes betr. das Verfahren gegen dieselben.

[8]) Falls nicht sofortige Aburtheilung ohne Schöffen statthaft ist, werden die Verhandlungen der Staatsanwaltschaft behuf Erhebung der öffentlichen Klage zugestellt (welche nach Analogie des §. 60 in 3 Tagen zu erfolgen hätte.)

[9]) Inländische Vagabunden sind regelmäßig beim Gerichte des Wohnorts anzuklagen, §. 3 des Gesetzes betr. das Verfahren gegen Vagabunden.

[10]) Diese Ausmittelung hat nicht das Gericht zu besorgen, §. 4 des betr. Gesetzes.

[11]) Je nachdem der zu Verhaftende zur Stelle, oder erst einzuziehen ist.

[12]) Falls nämlich derselbe Transportirung, Ausmittelung von Heimathsverhältnissen, Anklage ꝛc., resp. seitens der Polizeibehörde, zu veranlassen hat; oder Steckbrief zu erlassen ist, §. 82 der Str.-Pr.-O.

b.b. Erneuerter Haftbefehl.[1])

№ 21.

Der gegen den . . . . unterm . . . . erlassene Haftbefehl wird auf Antrag der Staatsanwaltschaft[2]) aus denselben annoch fortdauernden Gründen, weshalb er erlassen ist, hiermit anderweit bis zum . . . . für erneuert erkannt.

u. s. w.

C. Haft-

[1]) **Die Erneuerung** des, in Polizeistrafsachen auf bestimmte Dauer gestellten, Haftbefehls kann nach §. 202 der Str.-Pr.-O., oder resp. §. 4 des Gesetzes betr. das Verfahren gegen Vagabunden, eintreten.

[2]) Die Erneuerung kann nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft geschehen, §. 202 der Str.-Pr.-O.

C. Haftentlassung.[1]

1. Nur auf Aufnahmebefehl Aufgenommener.[2]

№ 22.

Entlassungsbefehl.[3]

Der Gefangenvorsteher wird hiermit angewiesen, den gemäß Aufnahmebefehls vom . . . . . . vorläufig Aufgenommenen . . . .
. . . .
sofort aus dem Gefängnisse zu entlassen.

. . . . . den . . . . .

(L. S.) . . . .

Amtsgehülfe.

[1]) Entlassung aus der Verwahrung oder Haft erfolgt seitens des Gefängnißvorstehers ohne Weiteres, wenn der Angeschuldigte nicht binnen gesetzlicher Frist zur Vernehmung aufgefordert, resp. demselben nicht binnen gesetzlicher Frist nach der Vernehmung der Verwahr- oder Haftbefehl zugestellt wird, §. 241. Desgl. in Polizeistrafsachen, wenn die Zeitdauer des Haftbefehls ohne dessen Erneuerung abgelaufen ist, §. 202.

[2]) Siehe Note 1 zu № 15.

[3]) Der Befehl ist vom Untersuchungsrichter (Amtsrichter) oder auch vom Amtsgehülfen auszustellen, §. 42 Abs. 3. (Die auf Verwahrbefehl des Amtsgehülfen Aufgenommenen, noch nicht in Untersuchung Gezogenen, wird derselbe ebenfalls einseitig entlassen können.)

2. Auf Haftbefehl Verhafteter.

№ 23.

Entlassungsbefehl.[1]

Dem Gefangenvorsteher wird hiermit die Anweisung ertheilt, den auf Grund des Haftbefehls vom . . . . verhafteten . . . . sofort aus dem Gefängnisse zu entlassen.

. . . . . . den . . . . . .

. . . . Amtsrichter.

. . . . Amtsgehülfe.

[1]) Der Befehl kann im Falle förmlicher Verhaftung nur vom Amtsrichter und Amtsgehülfen zugleich ergehen, §. 65, 224 Abs. 5. — Siehe jedoch im Falle der Freisprechung §. 239, Formular № 79, 80.

3. Haftentlassung gegen Caution.[1]

№ 24.

Entlassungsbefehl.

Dem Gefängnißvorsteher wird hiermit die Anweisung ertheilt, den in Untersuchung befindlichen . . . . gemäß amtsgerichtlicher Verfügung wegen bestellter Caution sofort der Haft zu entlassen.

Staatsanwaltschaft des Amtsgerichts

. . . . . .

(L. S.) . . . .

Amtsgehülfe.

[1]) Haftentlassung gegen Caution kann verlangt werden, wenn nicht dringende Gründe eines schweren Verbrechens vorliegen. (Letzteren Falls Zustimmung der Staatsanwaltschaft.)

Der Amtsrichter (in Criminalsachen die Rathskammer) entscheidet, nach Einholung der Erklärung des Staatsanwaltsgehülfen, §. 72, wogegen der Verhaftete die Berufung hat. —

Der Staatsanwaltsgehülfe hat die sofortige Entlassung zu veranlassen, wenn die Caution geleistet wird.

Vergl. §. 66—70 der Str.-Pr.-O.

4. Haftentlassung Freigesprochener.

№ 25.

Siehe Formulare № 79 und 80.

Bemerkung zu № 12—25.

Haftverfügung seitens des untersuchenden Amtsrichters, also in Bezug auf eine schon erhobene Klage, kann geschehen:

a. im Voruntersuchungs-Verfahren (№ 35, 36) nach §. 84;

b. im Hauptverhandlungs-Verfahren (№ 46) bei vorkommenden Anzeigen über einen begangenen Straffall nach §. 154; bei Verbrechen oder Uebertretungen in der Sitzung nach Anh. III. §. 2.

IV. Vor-

Grundzüge.

Voruntersuchung.

Das Strafverfahren zerfällt in Voruntersuchung und Hauptverhandlung, §. 1.

I. **Die Form zur Veranlassung der Voruntersuchung** ist die Erhebung der öffentlichen Klage durch einen Antrag an den Amtsrichter (in Criminalsachen Untersuchungsrichter) in Betreff einer bestimmten That Nachforschung anzustellen, oder gegen bestimmte Personen eine Untersuchung einzuleiten §. 41.

II. **Die Beantragung der Voruntersuchung** ist Sache der Staatsanwaltschaft, §. 60, 76 Abs. 2, 200 Abs. 2. Dem Verletzten ist im §. 39, der Civilpartei im §. 204, ein solches Recht nicht eingeräumt.
In Polizeistrafsachen soll regelmäßig keine Voruntersuchung Statt finden, §. 200.

III. **Der Zweck der Voruntersuchung** ist Aufklärung der Sache, so viel zur Vorbereitung der Hauptverhandlung erforderlich ist, §. 78 Abs. 1.

IV. **Das Verfahren bei der Voruntersuchung** befaßt demnach nach belegener Sache:
1. Feststellung des Thatbestandes,
2. Ladung und Vernehmung des Beschuldigten, §. 82 rc., 84 rc. nöthigenfalls mit Verhaftung, §. 84,
3. Zeugenvernehmung, §. 88 rc., und Begutachtung durch Sachverständige, §. 97,
4. Augenscheinseinnahme, §. 96, Haussuchung und Beschlagnahme, §. 103,
5. Auf andere selbstständige Thatsachen, oder andere nicht bezeichnete Personen darf die Untersuchung nicht ausgedehnt werden. Dieses ist den Anträgen der Staatsanwaltschaft vorbehalten, §. 44.

Während des Verfahrens ist die Thätigkeit der Staatsanwaltschaft zur Ermittelung und Erforschung der strafbaren Handlung nicht ausgeschlossen, §. 82 der Dienstanweisung, und dieselbe kann jederzeit sowohl neue Beschuldigungen erheben, als neue auf die That bezügliche Anträge stellen, hinsichtlich welcher aber in Polizeistrafsachen ein Rechtsmittel gegen die Versagung nicht Statt findet, §. 44, 110. (200).

V. **Die Zuständigkeit des Amtsrichters** bleibt dessen Prüfung überlassen, und wenn sich anfangs oder im Verlaufe der Untersuchung eine Unzuständigkeit ergiebt, so muß er solche aussprechen, und zugleich die Einsendung der Verhandlungen an den Staatsanwalt des Obergerichts verordnen, §. 205, welchem die weiteren Anträge beim Untersuchungsrichter überlassen bleiben, §. 60.

VI. **Die Befugnisse des Beschuldigten** in Bezug auf die Voruntersuchung beschränken sich auf Beschwerden gegen unangemessene Behandlung, Gesuche, Anträge und zulässige Berufungen an die Rathskammer, §. 71. — Acteneinsicht und Vertheidigung oder Vertretung findet während der Voruntersuchung nicht Statt.

IV. Voruntersuchung.

A. Antrag auf Voruntersuchung.

1. Antrag der Civilpartei.

№ 26.

Auf den Antrag (die Denunciation) des . . . .
um Einleitung einer Polizeiuntersuchung gegen den . . . .
wegen . . . .
wird hiermit zum Bescheide ertheilt:

daß,

da bei Polizeiübertretungen nach §. 40, 204 der Strafproceßordnung zwar auch dem Verletzten die Erhebung der öffentlichen Klage zusteht, der §. 41 l. c. jedoch zwei verschiedene Formen der Erhebung derselben, nämlich Bewirkung einer Vorladung vor das erkennende Gericht behuf der Hauptverhandlung, oder Antrag auf Voruntersuchung, unterscheidet, nun aber der §. 204 der Civilpartei nur das Recht einräumt, den Beschuldigten zur Hauptverhandlung laden zu lassen, die Beantragung einer Voruntersuchung hingegen nach §. 76 Abs. 2 und §. 200 Abs. 2 nur der Staatsanwaltschaft zusteht,

dem Antrage weder durch Einleitung einer Voruntersuchung, noch einer Hauptverhandlung, Folge gegeben werden kann, (um so weniger als der Civilpartei die Erhebung der öffentlichen Klage ohne gleichzeitige, hier unterlassene, Verfolgung des Civilanspruchs nach Analogie der §§. 504 Abs. 3 und 209 Abs. 1 nicht zusteht) es dem Antragsteller vielmehr überlassen bleiben muß, entweder zur selbstständigen Erhebung der öffentlichen Klage durch Veranlassung einer Ladung des Beschuldigten zu einer ordentlichen Polizeigerichtssitzung, unter Benachrichtigung des Actuars gemäß §. 204 Abs. 4, so wie der Staatsanwaltschaft, deren Anwesenheit bei der Hauptverhandlung nach §. 134 Abs. 1, auf alle Fälle vorgeschrieben ist, zu schreiten, oder

durch

Von gestellten Anträgen ꝛc. wird dem Staatsanwalts-gehülfen Nachricht ertheilt, welcher sie mit seiner Erklärung binnen 24 Stunden dem Amtsrichter zustellt, §. 72, oder wenn sie an die Rathskammer gerichtet sind, dem Staatsanwalt einsendet.

VII. **Der Schluß der Voruntersuchung** wird nach instruirter Sache ausgesprochen, §. 108, 200. Siehe Form. № 37.

Ueber die **Beantragung der Voruntersuchung** siehe Grundzüge № II. neben Form. 26.

Gegen die Ablehnung steht der Staatsanwaltschaft in Polizeistrafsachen kein Rechtsmittel zu, §. 200.

Im Falle die Einleitung der Voruntersuchung verfügt wird, ist dieses unter dem Antrage des Staatsanwalts zu bemerken, §. 77.

Gegen die Einleitung findet kein Rechtsmittel Statt, §. 77 Abs. 3.

Die Thätigkeit der Staatsanwaltschaft ist durch Einleitung der Voruntersuchung keineswegs abgeschlossen. Siehe Grundzüge neben Form. 26 № IV.

durch eine, nach §. 39 resp. 53 an die Staatsanwaltschaft beim Amtsgerichte zu richtende Anzeige, dieser zur Erhebung der öffentlichen Klage Veranlassung zu geben, und derselben sodann gemäß §. 45, 204 Abs. 1, 2 als Civilpartei beizutreten.

. . . . . . den . . . . . .

Königliches Amtsgericht.

2. Antrag der Staatsanwaltschaft.

a. Ablehnungs-Bescheid.

№ 27.

In Polizeierforschungs-Sachen, betr. die im Schreiben der Staatsanwaltschaft vom . . . . bezeichnete, unter Vorlegung der bisherigen Verhandlungen zur Voruntersuchung verstellte Beschuldigung wider . . . .
. . . .
wegen . . . .
hat das Amtsgericht,

da der Thatbestand weder in objectiver noch subjectiver Beziehung besondere Verwickelungen darbietet, Localbesichtigung, Haussuchung, Beschlagnahme, Begutachtungen, oder sonstige umfassendere Untersuchungshandlungen seitens des Gerichts nicht erforderlich zu sein scheinen, die Zeugenvernehmung und sonstigen Beweisaufnahmen auch füglich bei der Hauptverhandlung Statt finden können, auf welche sich das Polizei-Untersuchungsverfahren nach §. 200 der Strafproceßordnung in der Regel beschränken soll,

die Einleitung einer besondern Voruntersuchung nicht für erforderlich erachtet, und gehen die Verhandlungen hieneben an die Staatsanwaltschaft zurück.

. . . . . . den . . . . . .

Königliches Amtsgericht.

b. Gewährung.

№ 28.

In Untersuchungssachen
wider . . . .
wegen . . . .
ist vom Amtsgerichte, dem Antrage der Staatsanwaltschaft entsprechend, die Einleitung einer Voruntersuchung beschlossen, wovon der Herr Amtsgehülfe hiermit benachrichtigt wird.

. . . . . den . . . . .

Königliches Amtsgericht.

B. Ver-

[1]) Ueber das Verfahren siehe Grundzüge № III—VII. neben Form. № 26.

[2]) Erscheinungsbefehl: §. 82 der Str.=Pr.=O.
Oeffentliche Ladung findet Statt, wenn der zu Ladende im Inlande keine bekannte Wohnung hat, §. 52 Abs. 6. Der Amtsrichter bedarf diesen Falls der Vermittelung der Staatsanwaltschaft behuf der Bekanntmachung nicht, §. 51 Abs. 2. Wenn aber die Ladung als Steckbrief bekannt zu machen, weil Grund zu einem sofortigen Vorführungsbefehle vorliegt, und der Aufenthalt unbekannt ist, so ist nach Form. № 30, 31 unter Mitwirkung der Staatsanwaltschaft zu verfahren.

[3]) Vorführung kann angedroht, ja selbst ohne solche (geeigneten Falls sogar sofort) verfügt werden, §. 82.

[4]) Eine allgemeine Angabe der Beschuldigung ist für den Erscheinungsbefehl zur Voruntersuchung genügend. Ein Vorführungsbefehl muß hingegen eine möglichst genaue Bezeichnung der Uebertretung enthalten, §. 82.

[5]) Vermittelung der Behändigung durch die Staatsanwaltschaft ist hier nicht nothwendig, §. 51.
Die Behändigung besorgt der Gerichtsvoigt gemäß §. 52. Ueber die Art siehe Note 6 zu № 39.

B. Verfahren. [1])

1. Vorladung.

a. Des Beschuldigten.

a.a. Erscheinungsbefehl. [2])

№ 29.

In Untersuchungssachen wider (betr.)
. . . .
wird der . . . .
hiermit bei Strafe der Kostentragung [und der Vorführung] [3]) vorgeladen, in dem angesetzten Voruntersuchungs=Termine am . . . .
. . . . . . den . . . . . .
Morgens . . . Uhr persönlich zu erscheinen, um über die von der Staatsanwaltschaft gegen ihn erhobene Beschuldigung: [4])
u. s. w.
vernommen zu werden.
. . . . . . den . . . .
Königliches Amtsgericht.

Eine gleichlautende Vorladung habe ich im Auftrage des Amtsgerichts . . . .
dem . . . .
heute behändigt. [5])
. . . . . . den . . . . . .
. . . . . .
Gerichtsvoigt des Amtsgerichts
. . . . . .
wohnhaft zu . . . .
№ . . . . d. O. J.
Behänd. . . . . . ggr
Zusatzgeb. . . . . „
= ggr

b.b. Vorführungsbefehl. [1])

№ 30.

In Untersuchungssachen
wider . . . .
wegen [2]) . . . .
wird gegen den Beschuldigten . . . .
. . . . [da derselbe dem ergangenen Erscheinungsbefehle vom . . . .
zuwider nicht erschienen ist,] [3]) hiermit die Vorführung verfügt [4]), und demnach der Gerichtsvoigt
. . . . beauftragt, — die Königl. Landgend'armerie=Section requirirt [5]) — die Ausführung dieses Beschlusses mittelst zwangsweiser Vorführung des Bezeichneten vor das Gericht zu veranlassen.
. . . . . den . . . . .
Königliches Amtsgericht.
(L. S.) . . . .
Amtsrichter.

[1]) **Zulässigkeit**: §. 82 der Str.=Pr.=O.

[2]) Möglichst genaue Bezeichnung der Uebertretung, §. 82.

[3]) Oder Angabe des sonstigen Grundes, z. B. Verdacht, ohne den Aufenthalt zu kennen; umherstreifende Lebensart; Verdacht der Flucht 2c.

[4]) Falls schon ein Steckbrief für geeignet gehalten werden sollte, weil der Erscheinungsbefehl erfolglos geblieben, §. 82 Abs. 2, so könnte der Amtsrichter ihn hiermit verbinden. Ist der Vorzuführende nicht aufzufinden, so wird der Steckbrief der Staatsanwaltschaft überlassen, §. 82 a. E.

[5]) Die **Beauftragung** kann an jeden mit Wahrnehmung der Polizei beauftragten nachgesetzten Beamten (§. 6), oder an den Gerichtsvoigt gerichtet, oder auch die Landgend'armerie requirirt werden (Corpsbefehl vom 30. Decbr. 1852, §. 5, 14, 15.)
Kann der Beauftragte den Befehl nicht ausführen, so verfährt er nach §. 82 Abs. 3., und der Amtsrichter theilt ihn dann der Staatsanwaltschaft behuf Erlassung des Steckbriefs mit.

c.c Steckbrief.[1])

№ 31.

Die Polizeibehörden werden hiermit ersucht, die Landgend'armerie requirirt, den im vorstehenden Vorführungsbefehle Bezeichneten[2]), welcher nicht aufzufinden[3]) ist, anhalten lassen, resp. vorführen zu wollen.

. . . . . . den . . . .

Staatsanwaltschaft des Amtsgerichts . . . . .

Personenbeschreibung 2c.

d.d. Verfahren beim Betreffen im fremden Bezirke.[1])

№ 32.

Gemäß № 16, 17, 18.

b. Der Zeugen 2c.

a.a. Vorladung.[1])

№ 33.

In Untersuchungssachen wider (betr.)

. . . .

wird . . . .

hiermit vorgeladen, in dem angesetzten Voruntersuchungs-Termine am

. . . . . den . . . . .

Morgens . . . Uhr persönlich vor dem Amtsgerichte bei Meidung einer Geldstrafe bis 20 ℛ[2]) zu erscheinen, um als Zeuge (Sachverständiger) vernommen zu werden.

Diese Vorladung ist im Termine vorzulegen.

. . . . . . den . . . . . .

Königliches Amtsgericht.

. . . .

Eine gleichlautende Vorladung habe ich im Auftrage des Amtsgerichts . . . .

dem . . . .

heute behändigt.[3])

. . . . . . den . . . . .

. . . .

Gerichtsvoigt.

№ . . . . d. D. J.

Behänd. . . . . . . ggr

Zusatzgeb. . . . . . „

= ggr

[1]) Erlassung seitens der Staatsanwaltschaft, falls der Beschuldigte nicht aufzufinden ist, §. 82 a. E.
An die Polizeidirection zu Hannover in Form von № 72, oder nach Note 2, zur Aufnahme in das Polizeiblatt einzusenden.

[2]) Oder, den Befehl nur angeführt:
„den N. N. weil er laut Vorführungsbefehls des Amtsgerichts N. . . . demselben zur Voruntersuchung wegen . . . . vorzuführen, jedoch u. s. w."

[3]) „auf der Flucht befindlich", „der Vorführung ausgewichen" u. s. w.

Bemerk. Hat der Betreffende sich nicht absichtlich der Ladung entzogen, so möchte er nur als „zu stellende Person" zu bezeichnen, und der Antrag auf Anherdirigirung zu beschränken sein, und fiele die Bezeichnung „Steckbrief" weg.

[1]) **Betreffen in einem fremden Bezirke.** Wird der mittelst Steckbriefs, Vorführungs- oder Haftbefehls Verfolgte in einem fremden Bezirke betroffen, so kann er Vorführung vor den Amtsrichter verlangen, welcher ihn binnen 24 Stunden vernehmen und gemäß §. 83 nach den Umständen entlassen, in Verwahrung geben, oder Vorführung vor den Untersuchungsrichter (Amtsrichter) verfügen muß; vergl. № 16, 17, 18, 19.

[1]) **Vorladung der Zeugen**, §. 89.

[2]) Vorführung kann in eiligen Fällen gleich angedroht werden, § 39 Abs. 3.

[3]) Ueber die Behändigung siehe Note 4 zu № 29.

Die

4) Ueber die Entschädigung der Zeugen siehe Gebührentaxe §. 9.
Wird sie in Anspruch genommen, so ist sie sofort festzustellen, zu den Acten zu bemerken, und anzuweisen, §. 94 Abs. 4.

1) Schon nach der ersten erfolglosen Vorladung an Zeugen kann deren Vorführung verfügt werden, wenn die Sache Eile hat. Sonst wird die Vorladung, unter Androhung der Vorführung, erneuert, §. 89.

Untersuchung.
Siehe die Grundzüge № III—VII. neben Form. № 26.
Ueber Aufträge des Untersuchungsrichters s. §. 6.

1) Formvorschriften: §. 79 der Str.-Pr.-O. Im Auftragsfalle auch §. 6 a. E., 18.
2) Aufnahme bei oder doch sofort nach der Verhandlung, §. 79.
3) Ort, Tag, Stunde: §. 79.
4) **Praesentes**: §. 79 Abs. 2.
5) Zuziehung des Actuars nicht nöthig, §. 18 Abs. 4. Im Falle des Auftrags vom Untersuchungsrichter siehe aber §. 6 a. E., 18 Abs. 2.
Ueber die **Disciplinargewalt des Amtsrichters** bei den Verhandlungen in der Voruntersuchung siehe §. 78 Abs. 3.
Ueber das Verfahren bei **zweifelhaften Gemüthszuständen** siehe §. 102.
Neue Beschuldigungen zu einer anhängigen Untersuchung und **neue Anträge** bezüglich der erhobenen Beschuldigung können von Staatsanwaltschaftswegen zu jeder Zeit gestellt werden, §. 110.
6) **Benennung**: „Beschuldigter" §. 41 Abs. 2. Vertretung ist nur bei der Hauptverhandlung zulässig, §. 133, 203 № 2.
Der auf Ladung Erschienene ist sofort, der Vorgeführte binnen 24 Stunden zu vernehmen, §. 84.
Ueber Ausbleiben: §. 82.
7) Ueber **Ausbleiben**: §. 89. **Strafe** auf Antrag des Staatsanwalts zu erkennen.

Die auf . . ℛ︀ . . ggr für . . . Meilen festgestellte Entschädigung 4) für die Befolgung dieser Ladung wird auf die Königl. Amtscasse angewiesen, und vom Empfänger zugleich über die Zahlung durch Unterschrift quitirt.

Amtsgericht . . . . den . . . . .
. . . . . .

Empfangen . . . ℛ︀ . . . ggr
N. N.

b.b. **Vorführung.** 1)

№ 34.

Vorführungsbefehl.

Wie № 30, unter Beauftragung des Gerichtsvoigts mit der Vorführung.

2. Untersuchung,
— auch im Auftragsfalle. —

№ 35.

Protocolle. 1)

Geschehen 2) Amtsgericht . . . .
den 3) . . . . .
(Morgens, Nachmittags, Abends . . . Uhr)
Gegenwärtig: 4)
Amtsrichter . . . .
[Actuar] 5) . . . . . .

In Untersuchungssachen
wider, (betr.)
u. s. w.

Zum heutigen Voruntersuchungs-Termine in der rubricirten Sache erschienen auf ergangene Ladung:

1) als Beschuldigte [r] 6)
. . . .

2) als Zeuge [n] 7)
. . . .

Ver-

Vernehmung. [8]

Nach eröffnetem Termine wurde (n) zunächst vernommen:

der Beschuldigte . . . .

zu den Personalien: [9]

Ich heiße: . . . .
bin . . . Jahre alt,
von Religion: . . . .
geboren zu . . . .
wohnhaft zu . . . .
nähre mich von . . . .
bestraft bin ich . . . .

Zur Sache: [10]

u. s. w.

Vorgelesen, genehmigt,
mitunterschrieben [11]

. . . . . .

(in's Wartezimmer entlassen.)

Zeugen-Vernehmung. [12]

Ferner wurde (n) vernommen:

1) der Zeuge . . . .
nachdem er gelobt, die ganze Wahrheit zu sagen, und nichts zur Sache Gehöriges zu verschweigen:

Zu den Personalien: [13]

u. s. w.

Zur Sache: [14]

u. s. w.

Vorgelesen, genehmigt,
mitunterschrieben

. . . . . .

sind demselben . . . . Entschädigung zugebilligt. [15]

Wiedererkennungs-Verfahren. [16]

Da der Zeuge . . . .
den Beschuldigten . . . .
nach Namen und Wohnort nicht zu kennen behauptet, dage-

[8]) **Vernehmung**: §. 84, 85.
Niederschreibung in directer Redeweise, §. 79 Abs. 5.
Bemerkungen des Beamten über das Benehmen, die Gemüthsstimmung, Verstandeskräfte des Vernommenen im Protocolle sind gestattet, aber nicht mit vorzulesen, §. 79 Abs. 7.

[9]) Durch die **erste Vernehmung** sind die persönlichen Verhältnisse aufzuklären, §. 85. In Polizeistrafsachen nur, wenn sie von Einfluß sind, nothwendig, §. 203 № 3.

[10]) **Allgemeine Vorschriften**: §. 85.
Ueber Dollmetscher, Taube, Stumme: §. 87.
Keine Drohungen, Versprechungen, Vorspiegelungen. Keine Suggestiv-Fragen.

[11]) **Vorlesung, Genehmigung, Unterschrift**: §. 79. Alle mitwirkenden oder gegenwärtigen Beamten müssen unterschreiben; der Vernommene ist zur Unterschrift aufzufordern, §. 79 Abs. 3. Einwendungen sind niederzuschreiben, vorzulesen, und nach geschehener Genehmigung vom Beamten und Vernommenen zu unterschreiben, §. 79 Abs. 6. Etwaige Weigerung mit Angabe des Grundes zu bemerken, §. 79 Abs. 7.

[12]) **Zeugenvernehmung**: Jeder Zeuge hat seine Vorladung vorzulegen, §. 91.
In der Regel nicht eidlich, §. 91, 92.
Gründe im Fall eidlicher Vernehmung.
Aufnahme des Grundes im Protocolle, §. 92.
Befreiung vom Zeugniß, §. 88.
Unfähigkeit zum eidlichen Zeugniß, §. 92.
Ausbleiben, §. 89.
Zeugnißweigerung, §. 90.

[13]) In der Regel nicht nöthig, §. 203 № 5. Name, Alter, Verwand-, Freund- oder Feindschaft 2c.

[14]) **Vorschriften im Allgemeinen**, §. 91, 94. Jeder Zeuge ist einzeln, in Abwesenheit der Uebrigen, des Staatsanwalts, und des Beschuldigten zu vernehmen, §. 91. Er muß mündlich antworten, die Quelle seines Wissens angeben, kann aber nach Umständen (§. 94) die Antwort ablehnen.
Ueber **Begutachtung** siehe §. 96 2c.

[15]) **Vergütung** ist sofort zu bestimmen und anzuweisen, §. 94. Gebühren-Tarif §. 9.

[16]) **Wiedererkennungs-Verfahren**: §. 95.
Zunächst muß der Zeuge über die etwaigen Kennzeichen befragt werden.

dagegen denselben, in so fern es Derjenige sein würde, von welchem er vorstehend deponirt hat, nach persönlichem Ansehen wiederzuerkennen im Stande sein will, wurde der Beschuldigte in Begleitung der demselchen an Gestalt und Kleidung ziemlich ähnlichen, dem Zeugen nicht bekannten, Personen, des . . . . . und des . . . . . stillschweigend vorgeführt, die drei Vorgeführten wurden in eine Reihe gestellt, so daß der Beschuldigte sich zunächst nach dem Ofen, der . . . . . sich zunächst nach dem Fenster, der . . . . . sich in der Mitte befand, und als der Zeuge sie genau angesehen zu haben erklärt hatte, wurden die Drei wieder abgeführt, worauf der Zeuge angab: Derjenige, welcher sich zunächst nach dem Ofen befunden, sei es, von welchem er ausgesagt habe; er habe ihn genau wieder erkannt, namentlich an den Kennzeichen:

u. s. w.

welche Zeuge auf Befragen bereits vor der Vorführung angegeben hatte.

Vorgelesen, genehmigt,
mitunterschrieben
. . . . . .

und entlassen.

Gegenüberstellung. [17])

Hiernach schien es angemessen, zur Aufklärung der Sache, namentlich u. s. w.
den Zeugen . . . . und den Beschuldigten gegenüberzustellen. Beide wurden vorgerufen und wie folgt verfahren:

u. s. w.

Vorgelesen, genehmigt,
mitunterschrieben
. . . . . .
. . . . . .

und entlassen. [18])

Gerichtsseitig

fand man nach der Sachlage es zweckmäßig, sich behuf der nähern Erforschung, namentlich behuf . . . .
an Ort und Stelle [19]) zu begeben, wozu, unter Benachrichtigung der Staatsanwaltschaft, [20]) am . . . . geschritten werden soll.

Hiermit ist diese Verhandlung geschlossen. [21])

Wie oben.

Zur Beglaubigung
. . . .

[17]) **Gegenüberstellung:** Nur wenn sie ohne Nachtheil nicht bis zur Hauptverhandlung ausgesetzt werden kann. Der Grund ist zu bemerken. Vom Zeugnisse befreite Zeugen können nur freiwillig gegenübergestellt werden, §. 93.

[18]) Ist der Beschuldigte in Verwahrung oder Haft zu behalten, so vergl. Note 4 zu Formular № 36.

[19]) **Vom Augenscheine:** §. 96.

[20]) Benachrichtigung der Staatsanwaltschaft, so oft sich der Amtsrichter an Ort und Stelle begiebt, §. 109.

[21]) **Verhaftung** kann nach der Verwahrung ausgesprochen werden, §. 84.
Vergl. № 36 Note 4.

Bemerkung:
Ueber die Befugniß des Beschuldigten, während der Voruntersuchung Beschwerden, Anträge u. s. w. zu stellen, über Berufungen, Acteneinsicht, Vertheidigung ꝛc. und das Verfahren siehe §. 71, 72 der Str.=Pr.=O. und Grundzüge № VI. neben № 26.

1) Besichtigung: §. 96. So oft sich der Untersuchungsrichter an Ort und Stelle begiebt, stehen demselben die für denselben Fall der Staatsanwaltschaft beigelegten Befugnisse (Verwahrung, Haussuchung, Beschlagnahme) zu, §. 96 Abs. 3, 54, 55, 78 Abs. 2.

. . . .

2) Haussuchung: §. 103 ꝛc. Siehe auch Note 1. Hiermit kann auch ein Gemeindebeamte oder nachgesetzter Beamte beauftragt werden, welcher dazu eines besondern, dem Betreffenden vorzuzeigenden und binnen 24 Stunden abschriftlich zuzustellenden, Befehls bedarf, §. 6, 103. Desgleichen die Landgend'armerie, siehe Corps=Befehl vom 30. Decbr. 1852, §. 5, 8, 9.

Wenn thunlich, sind Hausgenossen zuzuziehen. Wird nichts Verdächtiges gefunden, so kann hierüber eine Bescheinigung verlangt werden, §. 103 Abs. 3.

Von Papieren ist unbefugten Personen keine Einsicht zu gestatten, §. 104.

. . . .

3) Beschlagnahme: §. 105. Alles was über die That, den Thäter und dessen Character Aufschluß geben kann, kann mit Beschlag belegt werden.

Ein Verzeichniß muß sofort aufgenommen, verlesen und mit der Erklärung des Besitzers versehen werden, welchem binnen 24 Stunden eine Abschrift desselben zuzustellen ist (in Abwesenheit dem Ortsvorsteher.)

Ausgenommen ist die Correspondenz mit Blutsverwandten in auf= und absteigender Linie, dem Beichtvater, Ehegatten, und Rechtsbeistande in den Händen der Addressaten.

Ueber Beschlagnahme von Briefen auf der Post, und zur Untersuchung nicht gehöriger Sachen, welche auf ein anderes Vergehen schließen lassen, siehe §. 106, 107. Ueber die Zurückgabe: §. 105 Abs. 3.

№ 36.

Geschehen . . . . beim Amtsgerichte . . . .
den . . . . im Hause
. . . .
um . . . Uhr

Gegenwärtig:
Amtsrichter . . . . . .

In Untersuchungssachen
wider (betr.)
u. s. w.

Beschlossener Maaßen hatte der unterzeichnete Amtsrichter sich anher an Ort und Stelle begeben, woselbst folgende fernere Untersuchungshandlungen vorgenommen wurden.

Besichtigung. 1)

Zunächst wurde zur Augenscheins=Einnahme geschritten, worüber folgendes zu Protocoll zu bemerken war:

u. s. w.

Haussuchung. 2)

Hiernach wurde es für erforderlich gehalten, in dem Hause . . . . eine Durchsuchung vorzunehmen, weil es dringend wahrscheinlich war, daß in demselben Gegenstände oder Merkmale sich finden könnten, die zum Beweise des Thatbestandes, oder zur Ueberweisung des Thäters dienen möchten. Dem Hausbesitzer (resp. Hausgenossen) wurde dieser Beschluß eröffnet, und ergab die mit dessen Zuziehung vorgenommene Durchsuchung

u. s. w.

Beschlagnahme. 3)

Da es nun angemessen erschien, folgende Gegenstände in Beschlag zu nehmen: . . . .
. . . . wurde dem Besitzer dieses eröffnet, und nachdem für die Identität derselben durch . . . . gesorgt war, wurde angeordnet, daß

u. s. w.

Ver-

Verwahrung (Verhaftung.)[4]

Nach den ermittelten Umständen und Anzeigen schien nun der . . . . dringend verdächtig: . . . . weshalb, und weil daneben zu dessen vorläufiger Verwahrung (Verhaftung) bis zur Hauptverhandlung gesetzliche Gründe[5]) vorlagen, indem . . . . die Verwahrung (Verhaftung) desselben beschlossen, ihm solches eröffnet, und verfügt wurde, daß . . . .

Schließlich

wurde, als weitere Ermittelungen nicht zu machen waren, den mitwirkenden und den vernommenen Personen das vorstehende Protocoll (mit Ausnahme ꝛc.) vorgelesen, dasselbe genehmigt, mitunterschrieben[6])

u. s. w.

und diese Handlung geschlossen.

Wie oben.

Zur Beglaubigung

. . . . . .

Amtsrichter.

3. Schluß der Voruntersuchung.[1])

№ 37.

Voruntersuchungs Schlußbescheid[2])
(des Amtsrichters)

In Untersuchungssachen wider (betr.) ist vom Amtsgerichte der Beschluß gefaßt:

daß, da die bisherigen Voruntersuchungshandlungen für genügend zu erachten sind, die Sache zur Hauptverhandlung vorzubereiten, und in Verbindung mit letzterer spruchreif zu instruiren, die Voruntersuchung für geschlossen zu erklären, und der Staatsanwaltschaft die Beförderung der Sache zur Hauptverhandlung in ordentlicher Polizeigerichtssitzung, unter Zustellung der Acten, zu überlassen sei.

. . . . . den . . . . .

Königl. Amtsgericht

. . . . . .

V. Haupt=

---

[4]) **Verwahrung, Verhaftung.** Siehe Note 1, und Note 1 zu № 12, auch §. 84.
Die Ausführung des Verwahr= oder Haftbefehls wird dem mit Wahrnehmung der Polizei beauftragten nachgesetzten Beamten, (§. 6) oder dem Gerichtsvoigte aufgetragen, oder durch Requisition der Landgend'armerie (Corps=Befehl vom 30. Decbr. 1852, §. 5, 13) bewirkt. Siehe das Formular № 20.

[5]) **Gründe:** in Strafsachen überhaupt: §. 58, — in Polizeistrafsachen: §. 202. S. Note 1 zu Form. № 12.

[6]) **Vorlesung, Genehmigung, Mitunterschrift,** §. 79. Vergl. Note 11 zu № 35.

[1]) **Schluß:** §. 108. Zuvor muß der Beschuldigte im Allgemeinen von den gegen ihn ermittelten Beweisen in Kenntniß gesetzt werden.

[2]) **Schluß=Beschluß.** Der Schluß der Voruntersuchung ist durch einen Beschluß auszusprechen, §. 77 Abs. 4, resp. 200 Abs. 3. Der Staatsanwaltschaft bleibt dann die Einleitung der Hauptverhandlung überlassen.
Im Falle ein Criminalstraffall sich herausstellt, würde nach Analogie des §. 59 und nach §. 205 verfahren werden müssen. Siehe Grundzüge № V. neben № 26.

Grundzüge.

Hauptverhandlung.

Die Hauptverhandlung befaßt im Gegensatze zur Voruntersuchung das Verfahren vor dem erkennenden Gerichte.

I. Die Form zur Veranlassung der Hauptverhandlung ist: seitens der Staatsanwaltschaft verfügte, oder von der Civilpartei veranstaltete Vorladung des Beschuldigten vor das erkennende Gericht (also zur Hauptverhandlung), und dieses involvirt zugleich die Erhebung der öffentlichen Klage, insofern solche nicht schon durch Voruntersuchungs-Antrag (Grundzüge № I. II. neben Form. № 26) erhoben ist. Siehe §. 41 der Str.-Pr.-O. und Grundzüge № I. neben Form. № 6.

Gerichtsseitige Ladung ist nur in Steuercontraventionssachen stattnehmig.

II. Das Verfahren in der Hauptverhandlung. Das Wesentlichste ist:

1. Verfahren auf Widerspruch oder Ausbleiben §. 160 ꝛc. resp. mit beeideten Schöffen.
2. Oeffentlichkeit, wenigstens bei der Urtheilsverkündigung, §. 135.
3. Protocollführung durch den Gerichtsschreiber, §. 134.
4. Vortrag und Entwickelung der Beschuldigung durch die Civilpartei resp. Staatsanwaltschaft, §. 137 Abs. 2.
5. Vernehmung des Beschuldigten, §. 137 Abs. 2.
6. Eidliche Vernehmung der Zeugen, falls nicht gesetzlich unzuläßig, §. 137 Abs. 2., 143.
7. Antragstellung des Staatsanwalts, resp. der Civilpartei, letztere zuerst, §. 137 Abs. 4.
8. Vertheidigung des Beschuldigten. Jedenfalls ist ihm das letzte Wort zu geben, §. 137 Abs. 5, 6.
9. Schluß der Verhandlung, §. 137 Abs. 7.
10. Urtheilsverkündigung, resp. mit Zuziehung der Schöffen, §. 137 Abs. 7.
11. Keine unnothwendige Unterbrechung, beständige Anwesenheit der mitwirkenden Personen, §. 137 Abs. 1., 139.

Ueber die bei der Verhandlung zu beobachtenden Förmlichkeiten siehe die Vorbemerkung vor № 46.

V. Hauptverhandlung.

A. Einleitung.

1. Vorladung.

a. Seitens einer Civilpartei.

№ 38.

Vorladungs-Ersuchen.

Behuf der von mir als Civilpartei selbstständig zu erhebenden öffentlichen Klage gegen . . . .
. . . .
wegen Polizeiübertretung durch . . . .
. . . .
ersuche ich den Herrn Gerichtsvoigt . . . . .
. . . . zu . . . .
vor die nächste Polizeigerichtssitzung des Amtsgerichts . . . .
zu laden:

u. s. w.

bei Strafe des Geständnisses.

. . . .

Urkunde.

Wie Formular № 39, verändert.

b. Seitens der Staatsanwaltschaft.

a-a. In regelmäßigen Fällen.

№ 39.

Vorladung von Beschuldigten. [1])

In Polizeistrafsachen wider . . . . . .
. . . .
wegen u. s. w.
wird . . . .
vorgeladen, am [2])
. . . .
10 Uhr Morgens in der Sitzung des Königl. Amtsgerichts . . . . zu erscheinen, um sich über die Beschuldigung: [3])
u. s. w.
im Hauptverhandlungs-Verfahren zu verantworten, und das weitere Rechtliche zu gewärtigen, unter der Androhung, daß im Falle des Ausbleibens d . . . selbe des ih . . . zur Last gelegten Vergehens für geständig gehalten werden [4]) [und die gesetzliche Geldstrafe von . . . . . zu erlegen haben] [5]) wird.
. . . . . . den . . . . . .
Staatsanwaltschaft des Amtsgerichts
. . . . . .
. . . . . .
Herr Gerichtsvoigt . . . .
wird ersucht, die anliegende Abschrift zu behändigen.
Der Amtsgehülfe
. . . . . .

Erhalten den . . . .
Zurückgestellt den . . . .
Der Gerichtsvoigt
. . . . . .

Behändigungs-Urkunde. [6])

Eine gleichlautende Abschrift der umstehenden Vorladung, nebst Abschrift dieser Urkunde, habe ich im Auftrage der Staatsanwaltschaft des Königl. Amtsgerichts . . . .
de . . .
heute behändigt.
. . . . am . . . .
. . . . . .
Gerichtsvoigt des Amtsgerichts . . . . . .
wohnhaft zu . . . . .

Kosten
№ . . . . d. D. J.

Gebühr für den Act . . . . . . *gg*
„ „ die Abschrift . . . . „
Zusatzgeb. . . . . „

[1]) **Vorladung**, §. 132 Abs. 4, 141, 142.
Oeffentliche Ladung findet Statt, wenn der zu Ladende im Inlande keine bekannte Wohnung hat, übrigens dem Namen nach bekannt ist, §. 52 Abs. 6.

[2]) Zwischenraum zwischen der Ladung und der Verhandlung mindestens 3 Tage; jedoch kann der Amtsrichter auf den Antrag der Staatsanwaltschaft diese Frist aus dringenden Gründen abkürzen (welches dem Geladenen eröffnet werden müßte), §. 132 Abs. 5.

[3]) Genaue **Angabe der Beschuldigung**, wenn die Ladung ohne Voruntersuchung sofort zur Hauptverhandlung erfolgt, §. 132 Abs. 2.

[4]) Strafe des Geständnisses, §. 201.

[5]) Dieser Rechtsnachtheil wird angedroht, wenn eine bestimmte Geldstrafe, ohne Spielraum, im Gesetze festgesetzt ist.

Bemerkung: Gerichtsvoigte anderer Amtsgerichte können unmittelbar ersucht werden, Ger.-Verf.-Ges. §. 67, Str.-Pr.-O. §. 19 Abs. 4.

[6]) **Behändigung** gemäß §. 52.
Der zu Ladende ist in seiner Wohnung nachzusuchen. Im Falle der Abwesenheit wird einem erwachsenen Hausgenossen, in dessen Ermangelung einem Nachbarn behändigt; letzteren Falls unter Zurücklassung einer Benachrichtigung in der Wohnung an einer leicht in die Augen fallenden Stelle, oder falls sie verschlossen ist, durch Anheftung an der Thür, §. 52 Abs. 3. Ist auch kein Nachbar anzutreffen oder zur Annahme bereit, so erfolgt Zustellung an den Gemeindevorsteher gegen Bescheinigung desselben unter der Urschrift, §. 52 Abs. 4.

№ 40.

№ 40.

Vorladung der Civilpartei.[1])

Nach dem folgenden Formulare, jedoch
a. unter Streichung der gedrohten Geldstrafe,
b. mit dem Hinzufügen:
um als Civilpartei den Civilanspruch zu verfolgen, welcher im Falle des Ausbleibens aus dem Strafverfahren zurückgewiesen werden würde.

. . . . . . den . . . . .
u. s. w.

[1]) Ladung der Civilpartei, oder Benachrichtigung derselben nach Analogie der §§. 210, 238. Siehe Bemerk. neben № 7 bb.
Statt besonderer Ausfertigung kann auch das auf Formular № 39 befindliche Ersuchen an den Gerichtsvoigt auf die Ladung oder Benachrichtigung des Verletzten mit gerichtet werden.

№ 41.

Vorladung[1])
(von Zeugen ꝛc.)

In Polizeistrafsachen wider . . . . . .
. . . .
wegen . . . .
wird . . . .
. . . .
vorgeladen, bei Meidung einer Geldstrafe bis 20 ℳ und des Kostenersatzes[2]) am . . . .
Morgens 10 Uhr in der Sitzung des Königl. Amtsgerichts . . . . persönlich zu erscheinen, um als Zeuge (Sachverständiger) vernommen zu werden.

Diese Vorladung ist in der Sitzung vorzulegen.

. . . . . . den . . . . . .
Staatsanwaltschaft des Amtsgerichts
. . . .

Herr Gerichtsvoigt . . . .
wird ersucht, die anliegende Abschrift zu behändigen.
Der Amtsgehülfe
. . . .

Erhalten den . . . .
Zurückgestellt den . . . .
Der Gerichtsvoigt
. . . . . .

verte: Behändigungs-Urkunde.

Behändigungs-Urkunde.
Wie bei № 39.

[1]) **Zeugenladung:** §. 141.
Bei der Auswahl ist mit Unparteilichkeit zu verfahren.
Der Beschuldigte kann den Staatsanwalt um Zeugenladung ersuchen. Gegen dessen Weigerung hat er die Berufung an den Amtsrichter.
Der Beschuldigte kann auch unmittelbar laden lassen.
Staatsanwalt und Beschuldigter können auch Zeugen mitbringen.
Der Verletzte kann als Auskunftsperson geladen werden, §. 88 a. E., §. 143 № 3.

[2]) Strafen: 89.

b.b. In leichteren Fällen.[1])

№ 42.

Vorladungs-Verzeichniß in leichteren Polizeistrafsachen.

Zur Polizeigerichtssitzung des Königlichen Amtsgerichts . . . . am . . . . ersuche ich zu laden:

№	Sache und Vergehen	Personen	Zu erscheinen als:	Anzudrohender Rechtsnachtheil	Bescheinigung der Ladung und Tag.	Gebühren für	Betrag ℛ	ggr	₰
1.	J. S. wider N. N. wegen u. s. w. (Genaue Benennung des Vergehens, §. 132 Abs. 2, und §. 2 der Bekanntmachung vom 25. Septbr. 1852.)	1. N. N. zu N.	Beschuldigter	Strafe des Geständnisses (und gesetzliche Geldstrafe von . . .)	Geladen in Person den	{ Ladung { Zusatzgeb.	= =	= =	= =
		2. N. N. zu N.	Civilpartei (Auskunft-Person, s. Form. 46 Note 16).	Ausschluß der Civilklage (Im Falle als Auskunftperson, wie №3.)	Geladen durch Bestellung an die Ehefrau den	Desgleichen	=	=	=
		3. N. N. zu N.	Zeuge	Bis 20 ℛ Geldstrafe und Kostenersatz.	Geladen in Person den . .	Desgleichen	=	=	=
		4. N. N. zu N.	Sachverständiger	Desgleichen.	Desgleichen.	Desgleichen	=	=	=
2.	J. S. wider N. N. wegen u. s. w.	N. N. zu N.	Beschuldigter	Wie ad 1.	Geladen durch . . . . den	Desgleichen	=	=	=
3.	J. S. wider N. N. wegen u. s. w. Behuf Verhandlung über den Einspruch, eventuell zur Wiederholung der Hauptverhandlung.	N. N. zu N.	Beschuldigter	Verwerfung des erhobenen Einspruchs.	Geladen u. s. w.	Desgleichen	=	=	=
4.	J. S. wider N. N. wegen u. s. w.	N. N. zu N. behuf erkannter Verweisertheilung.	Verurtheilter	Anwendung geeigneter Zwangsmaaßregeln.	Geladen u. s. w.	Desgleichen	=	=	=
	. . . den . . . . Amtsgehülfe.				. . . den . . . . Gerichtsvoigt				

[1]) In leichten Fällen nach der Bekanntmachung vom 25. September 1852. §. 2 mittelst Verzeichnisses.

2. Mantelbogen.

№ 43.

Amtsgericht . . . .

Untersuchte und abgeurtheilte

Polizei-Straf-Sachen

wider

1. N. N. wegen . . . .

u. s. w.

Alle in derselben Polizeigerichtssitzung abgeurtheilten Sachen kommen in den Mantelbogen, worauf eine fortlaufende Nummer gesetzt wird. Unten kommen die Nummern aus dem Register der Strafsachen zu stehen.

Bis zur nächsten ordentlichen Sitzung etwa vorkommende Strafsachen in eiligen Fällen, oder in Vagabundensachen, kommen in das Convolut der vorigen Sitzung, letztere insofern sie nicht für sich geordnet werden, oder an die Polizeibehörde abzugeben sind, siehe Note 13 zu № 49 a.

Nach vollständiger Erledigung der betr. Sache legt auch die Staatsanwaltschaft ihre darauf bezüglichen Acten zu den Gerichtsacten, damit diese alle Verhandlungen einschließlich der Strafvollstreckung, Befristung, Begnadigung, umfassen. Die Ladungen werden schon bei der Verhandlung überreicht, theils für den Ungehorsamsfall, theils der Kostenverzeichnung wegen.

Acta № . . . .

Polizeigerichts-Sitzung vom . . . . 185 . .

Register № . . . .

3. Be-

Benachrichtigung soll an den Actuar vor der Sitzung erfolgen, damit er die Sache auf die Liste der zu verhandelnden aufnimmt, §. 204 Abs. 4, 5.

Dieses kann aber auch mündlich geschehen.

[1]) Mindestens 24 Stunden vor der Sitzung soll dem Amtsgerichte ein solches Register zugestellt werden, §. 89 der Dienstanweisung.

[2]) Die Ladungen würden genügen.

3. Benachrichtigung des Gerichts.

a. Seitens einer Civilpartei.

№ 44.

Die Gerichtsschreiberei des Königl. Amtsgerichts . . . . benachrichtige ich hiermit, daß ich zur Hauptverhandlung einer öffentlichen Klage wider den . . . .
. . . .
wegen u. s. w. . . . .
den Beschuldigten und . . . .
. . . .
in die Polizeigerichtssitzung am
. . . .
laden lassen, und ersuche die Sache auf die Liste der zu verhandelnden aufzunehmen.

. . . . . den . . . . .
. . . . . .

b. Seitens der Staatsanwaltschaft.

№ 45.

Dem Königl. Amtsgerichte [1]) . . . . . . überreiche ich hieneben das Register der in der Polizeigerichtssitzung vom . . . . zu verhandelnden Sachen, worin ich die Vorladungen verfügt habe, benebst den Verhandlungen [2]) gehorsamst.

. . . . . den . . . . .
. . . . . .

Amtsgehülfe.

B. Polizeigerichtssitzung.

Vom Sitzungsprotocoll.

Die Protocollführung über die Hauptverhandlung der zu einer Polizeigerichtssitzung anstehenden Sachen kann nicht allein in einem einzigen Protocolle geschehen, sondern es empfiehlt sich auch aus mehreren Gründen, vorzüglich der Einfachheit halber, alle Fälle hinter einander in einem Sitzungsprotocolle zu verhandeln. Läßt sich rücksichtlich eines Acts augenblicklich nicht folgen, so kann so viel Platz gelassen werden, um den sodann zu minutirenden wesentlichen Inhalt nachtragen zu können; so auch bezüglich der Urtheile, wenn sie, wie es billig der Fall sein sollte, vom Amtsrichter im Wesentlichen niedergeschrieben werden, welche aber auch als Anlagen zum Protocolle aufgeführt werden können, welches letztere nur die erkannte Strafe zu enthalten braucht. In den regelmäßigen Fällen ist ohnehin eine besondere Abfassung des Urtheils vorgeschrieben, siehe Noten 49, 50 zu № 46.

In Berufungsfällen kann, wenn nichts im Wege steht, das ganze Sitzungsprotocoll, sonst aber ein beglaubigter Auszug, eingesandt werden. Nur ausnahmsweise, in sehr verwickelten Sachen, könnte ein besonderes Protocoll vorzuziehen sein.

Von

Von den nachfolgenden Formularen ist das erstere besonders als ein Leitfaden bei der Verhandlung der Strafsachen überhaupt, und als Formular für eine verwickeltere wichtigere Sache behandelt, während regelmäßig die Einrichtung des Sitzungsprotocolls nach den folgenden 3 Formularen getroffen werden kann; so namentlich in den leichteren, im abgekürzten Verfahren zu behandelnden, Sachen. Wenn aber auch schwerere und leichtere Fälle zusammen vorkommen, können die Formulare № 46, 48 b. c. nach Belegenheit der Fälle alternirend in einem einzigen Sitzungsprotocolle zur Norm dienen.

Wird der Druck eines der gegebenen Formulare beliebt, so würde der Schluß auf die letzte Seite zu setzen sein, um so viel Einlagebogen als nöthig einlegen zu können. Von dem Formulare № 46 würde der Inhalt bis: „Zur Sache — entwickelt," auf die erste und zweite Seite zu drucken, die dritte Seite wegen nothwendiger Einlagebogen freizulassen sein, und könnte dann auf die vierte Seite der Schluß, von: „Gerichtsseitig" an, gedruckt werden. Dieses Formular paßte dann vorzugsweise zu einem Specialprotocolle über eine verwickeltere Sache, wohingegen allgemeine Sitzungsprotocolle besser nach № 48 einzurichten sind.

Formvorschriften.

1) Bei Nichtigkeitsstrafe: (§. 215 № 1.)
   - a. Fortwährende Gegenwart der mitwirkenden Personen, §. 134 Abs. 1.
   - b. Oeffentlichkeit der Verhandlung, wenigstens der Urtheilsverkündigung §. 135.
   - c. Dollmetscher nicht aus der Zahl der Richter, Schöffen, Staatsanwaltsgehülfen, Gerichtsschreiber, und Zeugen zu nehmen, §. 143 № 6.
   - d. Vermeidung der Nichtigkeitsgründe des §. 215.

2) Sonstige wesentliche:
   - a. Schöffenzuziehung oder Grund der Unterlassung, §. 3, Anh. I. §. 1, 22.
   - b. Eidliche Verpflichtung der Schöffen, Anh. I. §. 15.
   - c. Klageerhebung und Untersuchung vor der Aburtheilung, §. 1 Abs. 2. — Vernehmungen, §. 137 Abs. 2.
   - d. Beeidigung der Zeugen (und Sachverständigen) auch des Dollmetschers, §. 143 № 2, 6. (gesetzliche Ausnahmen vorbehältlich).
   - e. Antragstellungen, §. 137 Abs. 3, 4. (dem Gegner des Antragenden das letzte Wort zu gestatten).
   - f. Anhörung der Vertheidigung des Beschuldigten, und Schlußfrage, §. 137 Abs. 7.
   - g. Sofortige und öffentliche Verkündigung des Urtheils, §. 137 Abs. 7, 135 Abs. 3. (nur verurtheilend oder freisprechend; Angabe des Inhalts der Gesetzesstellen).
   - h. Keine unnothwendige Unterbrechung, §. 139.

3) Für die Protocollführung:
   - a. Protocollführung durch den Gerichtsschreiber, §. 18. — Allgemeine Vorschriften: §. 79 Abs. 1, 2. —
   - b. Angabe der Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten unter № 1 a. b. oben, bei 2—20 ₰ Strafe, §. 134 Abs. 3; Verordnung vom 25. September 1852, §. 4.
   - c. Desgleichen der Schöffenzuziehung oder Unterlassung, nebst den Gründen, Anh. I. §. 22 Abs. 2.
   - d. Desgleichen der Schöffenbeeidigung, bei 2 ₰ Strafe, Anh. I. §. 15.
   - e. Desgleichen der Beschuldigung, der Vernehmungen, der Parteianträge und Zwischenentscheidungen, §. 134 Abs. 3. — Nur des Wesentlichen, §. 203 № 1. —
   - f. Desgleichen der Beeidigung der Zeugen ꝛc., oder des Grundes der Unterlassung, §. 143 № 2.
   - g. Verlesung der auf Verlangen aufgenommenen Aussagen, §. 134 Abs. 7.
   - h. Bemerkung über gestattete Vertheidigung oder die Schlußfrage, (№ 2 f. oben.)
   - i. Erwähnung der Verkündigung des Urtheils in der Sitzung (auch der Oeffentlichkeit, wenn sie bei der Verhandlung ausgeschlossen war); und des entscheidenden Theils, wenn das Urtheil besonders ausgefertigt wird, §. 134 Abs. 5; sonst kurze Notirung, Anh. I. §. 20; — Niederschreiben zu Protocoll, §. 4 der Bekanntmachung vom 25. September 1852.
   - k. Erwähnung einer etwa eingetretenen Abführung in's Gefängniß von Gerichts-Polizeiwegen, Anh. III. §. 1 a. E.
   - l. Unterschrift des Gerichtsschreibers, hernach auch des Amtsrichters, §. 134 Abs. 4, Anh. I. §. 20.

1. In

Uebersicht der betr. Vorschriften für das amtsgerichtliche Polizeistraf-Verfahren.
Als Leitfaden bei der Verhandlung.

[1]) Aufnahme des Protocolls, §. 18 Abs. 4, vom Actuar. Inhalt: §. 134.

[2]) Zuständigkeit der Amtsgerichte, §. 20—30.

[3]) Ort, Tag, Stunde, §. 79 Abs. 2. Keine unnöthige Unterbrechung, §. 139.

[4]) Praesentes, §. 79 Abs. 2. (Auch Staatsanwaltschaftsgehülfe und Schöffen können hier, statt im Texte des Protocolls, aufgeführt werden. S. Form. № 48.)

[5]) Ablehnung, §. 31 ꝛc.

[6]) Zuziehung des Actuars, §. 18 Abs. 4, 5. Ablösung desselben, §. 134 Abs. 2, §. 18 in fine. Ablehnung, §. 31 ꝛc.

Ueber die Disciplinarbefugnisse des Amtsrichters bei den Verhandlungen siehe
a. in Betreff Entziehung des Worts im Falle einer der Würde des Gerichts nicht entsprechenden Handlungsweise, §. 136 Abs. 7, 8.
b. im Falle der Störung der Verhandlung durch den Beschuldigten, §. 168.
c. in Betreff der Sitzungspolizei überhaupt, Anh. III. zur Str.-Pr.-O. pag. 327.

Ueber gleichzeitige Verhandlung verschiedener, und getrennte Verhandlung zusammenhängender Sachen siehe §. 138.

I. Bildung des Polizeigerichts.

Zunächst ruft der Amtsrichter die zur Theilnahme berufenen Schöffen aus der Liste bei Namen auf, verpflichtet sie, und läßt sie Platz nehmen.

[7]) Eintheilung in Voruntersuchung und Hauptverhandlung, §. 1 Abs. 1. — Von der Hauptverhandlung, §. 132 ꝛc. — — In Steuer-Contraventions-Sachen siehe §. 7, 8 des betr. Gesetzes vom 8. Novbr. 1850. — Die Hauptverhandlung kann auch in Folge Verweisungsbeschlusses der Rathskammer Statt finden, §. 116, welches dann hier zu bemerken wäre.

[8]) Erwähnung der Oeffentlichkeit, oder daß sie im Interesse der Sittlichkeit ausgeschlossen sei, §. 134 Abs. 3, 135. (Urtheilsverkündigung stets öffentlich, §. 135 Abs. 3.)

[9]) Benennung der mitwirkenden Personen, §. 79 Abs. 1, 3. (kann auch oben mit geschehen, wie bei № 48.)

1. In regelmäßigen Fällen.

a. Entwurf zu einem Polizeigerichts-Protocolle.

№ 46.

Geschehen [1])

in der Polizeigerichtssitzung des Amtsgerichts [2])

. . . .

den [3]) . . . . .

Gegenwärtig: [4])

der Amtsrichter [5]) . . . . . .

der Actuar [6]) . . . . . .

In Polizeistrafsachen

wider

. . . .

wegen

. . . .

Bemerkung: Falls nach diesem Formulare mehrere Sachen verhandelt werden sollen, wäre hier zu sagen: „wider nachbenannte Beschuldigte wegen Polizeivergehen," und dann das Rubrum der betr. Sache in margine neben „Aufruf" ꝛc. zu setzen.

Behuf der Hauptverhandlung [7]) der rubricirten Polizeistrafsache[n] in der heutigen öffentlichen [8]) Polizeigerichtssitzung haben zur Mitwirkung sich eingefunden: [9])

sei-

[10]) Von der Staatsanwaltschaft, §. 19 ꝛc.
Nothwendigkeit der Anwesenheit, §. 134 Abs. 1. (selbst wenn eine Civilpartei selbstständig auftritt.) — In Steuer-Contraventions-Sachen, siehe das betr. Gesetz, §. 6. —

[11]) Ablehnung unstatthaft, §. 19 Abs. 7. Ein Gesuch an den vorgesetzten Staatsanwalt statthaft.

[12]) Zuziehung der Schöffen: Anh. I. §. 1, 12, 13, 14, 22, außer in eiligen Fällen. (Angabe des Grundes der Unterlassung.) — Cessat in Vagabunden-Sachen. — Desgleichen in Steuer-Contraventions-Sachen: Gesetz vom 8. Novbr. 1850, §. 5. — Ablehnung derselben, §. 21 a. E. des Anhangs I. — Beeidigung: §. 15 daselbst.
Ausbleiben der Schöffen: siehe Form. № 5.

II. Eröffnung der Sitzung.

Der Amtsrichter erklärt die Sitzung jetzt vor Aufruf der ersten Sache für eröffnet.

1. Aufruf der betr. Sache und Vorruf der Personen.

Jetzt wird aus der Liste der zu verhandelnden Sachen vom Amtsrichter die nächste Sache nach dem rubro abgelesen, und der Gerichtsvoigt solche aufzurufen, und die betr. Personen vortreten zu lassen beauftragt. Hiermit kann, wenn die Zeugenliste vorliegt, oder die Zeugen bekannt sind, zugleich deren Vorruf verbunden werden; der auch später geschehen kann (№ 3.) Nothwendig sind aber alle in der Sache zu erscheinenden Personen mit Namen vorzurufen, worauf diese vorzutreten, und sich als anwesend zu melden haben.

[13]) Beschaffung der Ladungen durch die Staatsanwaltschaft, §. 41, 132, 141, 142. — Durch die Civilpartei, §. 204 Abs. 3. — Durch den Beschuldigten, §. 141 Abs. 3, 4.

[14]) Benennung „Beschuldigter": §. 41 Abs. 2. — In Steuer-Contraventions-Sachen: „Denunciat." — Geladen in der Regel bei Strafe des Geständnisses, §. 201. Desgleichen in Steuer-Contraventions-Sachen nach §. 7 des betr. Gesetzes vom 8. Novbr. 1850.

[15]) Vertretung des „Bezüchtigten": §. 133, 203 № 2. — Vertheidigung: §. 73. Verfahren auf Ausbleiben, §. 160—166, und Bekanntmachung vom 25. Septbr. 1852. §. 5 in leichten Fällen. Formular № 50. Vorlegung und Prüfung der Ladung; Vernichtung derselben, §. 52 a. E., 160, und Dienstanweisung für die Staatsanwaltschaft §. 91.

[16]) Verletzter wird, sofern er die Klage nicht selbstständig erhoben und geladen hat, als Auskunftperson geladen, und ist nicht vom Zeugniß ausgeschlossen, §. 88 a. E., §. 143 № 3.

seitens der Staatsanwaltschaft:[10]) .

der Amtsgehülfe[11]) . . . .

als Gerichtsschöffen:[12])

1) der . . . .

2) der . . . .

welche vorschriftsmäßig beeidigt — auf den schon geleisteten Schöffeneid verwiesen — werden.

(Der Letztere ist für den von . . . . . .

abgelehnten — nicht erschienenen — erkrankten —

Schöffen . . . .

als Stellvertreter aus der Schöffenliste (als geeignete Person) zugezogen — und der Entbliebene nach §. 12 des Anh. I. zur Str.-Pr.-O. in . . . . ℛ Strafe verurtheilt —).

Eröffnung der Sitzung,

und Aufruf der Sache vorgängig, wird (werden) vorgerufen:

als nach de . . Anlage . . geladen:[13])

1) d . . . Beschuldigte [n][14]) . . . .

. . . .

erschienen — nicht erschienen — vertreten durch

. . . . mit dem Vertheidiger[15])

. . . .

2) als Auskunftperson [en] d . . . Verletzte [n][16])

. . . .

erschienen (nicht erschienen.)

3) als

17) **Zeugenladung:** §. 141, 204 Abs. 6.
Vorforderung durch das Gericht: §. 140 Abs. 2, 136 Abs. 4 a. E.
Ausbleiben der Zeugen: §. 89, 143 № 1. — Ueber die Straferkennung siehe Formular № 65. — Prüfung der Ladungen, Vernichtung, §. 52 a. E. —
Von der Civilpartei können Zeugen nicht geladen, nur vorgeführt werden, §. 204 Abs. 6. —
Der Beschuldigte muß seinen Zeugen, die er unmittelbar laden läßt, schon bei der Ladung die Entschädigung anbieten lassen, sonst brauchen sie nicht zu erscheinen, §. 141 Abs. 4.

18) **Erscheinen ohne Ladung:** §. 204 Abs. 5. Vorforderung durch den Vorsitzenden, §. 136 Abs. 4. (Einladung der beitretenden Civilpartei durch die Staatsanwaltschaft ist nicht vorgeschrieben, aber angemessen.)

19) **Recht der Civilpartei zum Beitritt oder selbstständiger Verfolgung der öffentlichen Klage:** §. 40, 204. Letzteres nur unter gleichzeitiger Verfolgung des Civilanspruchs, — nämlich der Entschädigung, §. 204 Abs. 3, §. 209. — Vertretung derselben, §. 204 Abs. 7. — Ausbleiben derselben §. 204 Abs. 9, 10. — Bleibt sie bei selbstständiger Klagerhebung und Ladung aus, so siehe Formular № 51.

20) **Freiwilliges Erscheinen der Zeugen:** §. 141 Abs. 5, §. 204 Abs. 6. — Die Civilpartei kann Zeugen nur vorführen, nicht ohne Vermittelung der Staatsanwaltschaft laden lassen.

2. Eröffnung der Verhandlung.

Die Verhandlung wird nun damit eröffnet, daß der Beschuldigte nach seinem Namen, Wohnort, Alter (belegenen Falls auch sonst über persönliche Verhältnisse) befragt, und ihm aus dem rubro allgemein hin gesagt wird welchen Vergehens halber gegen ihn hier verfahren werden soll. — Ueber Dollmetscher siehe §. 143 №. 6, §. 148.

21) **Vertagungs-Antrag** wegen zu später Ladung zulässig, §. 132 Abs. 5, 7. Vertagung kann, so lange die Verhandlung nicht begonnen, ausgesprochen werden, §. 132 Abs. 1.
Aussetzung der begonnenen Verhandlung, §. 139. cfr. Note 41, (hebt die stattgehabten Verhandlungen auf, wenn dieselbe mehr als 3 Tage dauert.)
Zurücknahme der öffentlichen Klage ist, nachdem sie erhoben, unstatthaft, §. 43. Jedoch kann bei den nur auf Antrag Betheiligter strafbaren Vergehen der Antragsteller bis zum Beginn der öffentlichen Verhandlung (d. h. bis zum Vortrage der Beschuldigung) den Antrag zurück nehmen, und trägt dann die Kosten, §. 39.

22) **Befragung:** §. 137 Abs. 1. Nur erforderlich wenn und somit es auf die Entscheidung von Einfluß sein kann, §. 203 Abs. 3.

3) als Zeuge[n] 17) . . . .

. . . .

erschienen (nicht erschienen.)

4) als Sachverständige[r] 17) . . . .

Freiwillig erschein . . . 18)

1) als Civilpartei 19) . . . .

2) als Zeuge[n] und Sachverständige[r] 20)

. . . .

Bemerkung: Ist es in Fällen wo die Staatsanwaltschaft die Klage erhob, d. h. laden ließ, hier schon bekannt, daß Jemand als Civilpartei beitreten will, so ist derselbe hier mit vorzurufen. Die Beitrittserklärung folgt nach dem Vortrage der Beschuldigung, also späterhin.

Zuvörderst

nach Eröffnung der Verhandlung 21) wird der Beschuldigte über seine persönlichen Verhältnisse befragt 22) und antwortet:

ich heiße: . . . .

bin . . . Jahre alt,

geboren zu . . . .

wohnhaft zu . . . .

von Religion: . . . .

bestraft . . . .

D . . .

3. Vorruf der Zeugen.

Nach Eröffnung der Verhandlung frägt der Amtsrichter nach den in der Sache beigeladenen Zeugen, wenn sie nicht schon vorhin mit aufgerufen sind, und läßt sie zur Eidesverwarnung vortreten.

23) **Verlesung der Warnung vor dem Meineide ist nicht** vorgeschrieben, sondern nur eine Hinweisung auf die Wichtigkeit des Eides und die Strafen des Meineides, §. 143 № 2, welche der Vernehmung vorangeht, und nach Analogie des §. 182 zweckmäßig hier durch die Verlesung geschehen kann. — Beeidigung erst später einzeln bei der Vernehmung. —

24) **Entlassung der Zeugen in das Wartezimmer:** §. 137 Abs. 1. (Sachverständige dürfen bleiben.)

25) Der **Verletzte** muß, wenn er als Auskunftperson geladen ist, Note 16, ebenfalls abtreten.

4. Instruirung der Sache.

Der Vorsitzende ertheilt jetzt der Staatsanwaltschaft, resp. Civilpartei (falls sie selbstständig auftritt), das Wort zur Entwickelung der Beschuldigung. (Discretionäre Gewalt des Vorsitzenden: §. 136 Abs. 4, resp. 145 Abs. 3.)

26) Nur Protocollirung des Wesentlichen, §. 203 № 1.

27) **Form der Erhebung:** Vorladung vor Gericht seitens der Staatsanwaltschaft, resp. der Civilpartei, siehe §. 41, 204 Abs. 3. (Also bereits erhoben, siehe Grundzüge neben № 6 I., 38 I.)

28) „Beschuldigung" genannt: §. 41 Abs. 2.

29) **Erhebung** durch die Staatsanwaltschaft von Amtswegen, §. 37, 38. — Auf Antrag der **Betheiligten**, wo er erforderlich, §. 39. — Auf Anzeige, §. 53.

30) **Erhebung seitens der Civilpartei,** §. 40, 204.

31) **Entwickelung der Beschuldigung,** §. 137 Abs. 2. — Geschieht von der Civilpartei, wenn sie selbstständig anklagte und ladete, §. 204 Abs. 8. — Anträge derselben auf Aussetzung des einen oder andern Verfahrens, §. 47.

32) **Verlesung** einer den sachlichen Thatbestand enthaltenden Denunciation ist nach §. 144 und nach Analogie des §. 183 gestattet. — Der Actuar verlies't. — Im Uebrigen siehe Note 40 über Verlesung.

Das Protocoll kann sich auf Angabe der That und der wesentlichen Umstände beschränken.

D . . . Zeuge . . .

sind [ist] sodann nach geschehener Meineidsverwarnung [unter Verlesung der Warnung vor dem Meineide][23]) in das Wartezimmer entlassen,[24]) und ist zur Verhandlung der Sache geschritten.[25])

Bemerkung: Zwischenanträge, als: Vertagung, Aussetzung (Note 21) Ablehnungen (Note 5, 6, 11, 12, 36, 39) Zeugnißweigerung (Note 37) Eidesweigerung (Note 38), und dergl. betr., finden hier oder wo sie im Laufe der Verhandlung vorkommen Platz. Sie sollen nebst den Zwischenentscheidungen aufgenommen werden (§. 134 Abs. 3), welche letzteren nach Anhörung des Gegners (§. 137 Abs. 3) vom Amtsrichter abgegeben werden, indem die Schöffen nur an der Abgabe des Urtheils Theil nehmen (§. 2, Anh. I. §. 1, 17 resp. 21) Rechtsmittel sind dagegen nicht zuläßig (§. 169 resp. 36); bei Zeugniß- oder Eidesweigerung ohne aufschiebende Wirkung (§. 90).

Zur Sache[26])

wird die erhobene[27]) Beschuldigung[28]) von der Staatsanwaltschaft[29]) — der Civilpartei[30]) — entwickelt[31]) [wie sie in der Denunciation, welche verlesen ist,[32]) enthalten] welche dahin gerichtet ist,

daß der Beschuldigte schuldig sei . . . . .

. . . .

u. s. w.

Bemerkung: Wird die Beschuldigung von der Civilpartei vorgetragen, so erklärt darnach vor weiterem Verfahren zunächst die Staatsanwaltschaft, ob sie der Erhebung der Beschuldigung adhäriren will. Erhebt hingegen die Staatsanwaltschaft die Beschuldigung, so muß hier der Verletzte den Beitritt erklären, wenn er ihn beabsichtigt.

Die Anträge der Staatsanwaltschaft und des Verletzten folgen bei verwickelteren Sachen zweckmäßig erst nach der Instruction der Sache.

Der

33) **Vernehmung des Beschuldigten:** §. 137 Abs. 2, §. 136 Abs. 5.
Bei verweigerter Antwort ohne genügende Gründe, als geständig zu behandeln, nachdem solches angedroht ist, §. 203 № 4. —
Das Protocoll kann sich auf die Aufzeichnung des Wesentlichen, ob nämlich die That mit den einzelnen Umständen eingestanden, oder geleugnet, oder eine, die Strafbarkeit ausschließende, Thatsache behauptet ist, beschränken. (Nach Analogie von §. 185.)

34) **Befragung:** §. 136 Abs. 5, durch den Amtsrichter. Kann auch durch die Schöffen, nachdem sie den Amtsrichter um das Wort gebeten, geschehen, Anh. 1. §. 16. Keine Suggestiv-Fragen, §. 85.

35) **Zeugenvernehmung:** §. 143. Siehe auch Note 34. (Die Vernehmung kann, wenn der Beschuldigte geständig ist, unterbleiben, falls sie nicht von der Staatsanwaltschaft oder vom Beschuldigten gewünscht wird.) Verlesung von Zeugenaussagen aus der Voruntersuchung ist nur aus besonderen Gründen zulässig. Siehe Note 40. b.

36) **Zeugenablehnung:** §. 143 Abs. 4; muß vor Anfang der Vernehmung geschehen.

37) **Befreiung vom Zeugnisse:** §. 88; ist dem Zeugen zu eröffnen, §. 88 a. E. — Der Verletzte oder Angeber ist nicht ausgeschlossen, §. 88. (Aber keine Beeidigung der Civilpartei, §. 143 № 3.)
Zeugnißweigerung: §. 90. — Ablehnung der Antwort wenn sie dem Zeugen oder nahen Angehörigen nachtheilig, oder zur Schande gereichen würde, §. 94.

38) **Nothwendigkeit der Beeidigung:** §. 143 Abs. 2. Befreiung vom Eide: §. 88. — Unfähigkeit zum eidlichen Zeugnisse: §. 92. — Eidesweigerung: §. 92 Abs. 3. — Beeidigung der vom Gerichte vorgeforderten Zeugen ist nicht nothwendig, §. 136. — Keine Beeidigung der Civilpartei: §. 143 № 3. — Hinweisung auf den schon geleisteten, oder Diensteid, ist unzulässig, §. 143 № 2.

39) **Beeidigung der Sachverständigen:** §. 143 Abs. 2. — Jedoch nicht nothwendig, §. 203 Abs. 6. — Ueber Ablehnung, Befreiung rc. siehe vorige Noten. —

Bemerkung: Die Vernommenen bleiben im Sitzungszimmer, bis die Sache beendet ist, oder sie entlassen werden, §. 143 № 2. — Der Zeuge darf nicht eine vorher verfaßte Schrift verlesen; keine Partei darf ihn unterbrechen, §. 143 № 5. — Ein Dollmetscher darf bei Strafe der Nichtigkeit nicht zugleich Richter, Schöffe, Staatsanwalt, Actuar, oder Zeuge sein, §. 143 № 6.

40) a. **Verlesung von Actenstücken auf Antrag oder Gerichtsbeschluß:** nur Urkunden, Verhandlungen über den sachlichen Thatbestand, Gutachten, frühere Erkenntnisse, Sittenzeugnisse: §. 144. — Verlesung eines schriftlichen Gutachtens eines in der Voruntersuchung nicht vernommenen Sachverständigen ist unzulässig, §. 144 Abs. 2.

b. Ver-

Der Beschuldigte

antwortet auf die Beschuldigung:[33])

u. s. w.

auf Befragen:[34])

u. s. w.

Die Zeugenvernehmung[35])

wird verfügt, und ergiebt Folgendes:

1) Zeuge[36]) . . . .

deponirt[37]) nach dessen Beeidigung:[38])

[Name, Alter, Wohnort, Religion, Freundschaft, Feindschaft, Interesse an der Sache.]

u. s. w.

[Reisekosten: §. 9 № 2 der Geb.-Taxe, — für jede Meile der Hinreise 3 ggr, dasselbe für die Rückreise. Für Zeugen am Orte des Gerichts 4 — 8 ggr.]

D.. Sachverständige..[39])

g . . . . nach Beeidigung (Versicherung an Eides Statt)

zu vernehmen:

u. s. w.

[Gebühren: der Schätzer 4—16 ggr; der Sachverständigen 12 ggr — 2 ℛ; außerdem etwaige Reisekosten nach Ermessen des Gerichts; Geb.-Taxe §. 9 № 5, 6.]

Verlesen[40])

wird auf Antrag (Gerichtsbeschluß) . . . . .

u. s. w.

Schließ-

b. Verlesung von Zeugenaussagen aus der Voruntersuchung kann auf Anordnung der Rathskammer, §. 121, 145, oder auf Antrag, oder ohne denselben nach gefaßtem motivirten Gerichtsbeschluß geschehen: §. 145. (Anzugeben ob der Zeuge eidlich vernommen ist.) c. Discretionäre Gewalt des Vorsitzenden, §. 136 Abs. 4; §. 145 Abs. 3. Der Actuar verlies't.

41) **Vertagung**, nachdem die Verhandlung begonnen, nicht mehr zulässig. Siehe dagegen Note 21.

Zurücknahme der öffentlichen Klage ist, nachdem sie erhoben, unstatthaft, §. 43. Vergl. aber Note 21. In Steuer-Contraventions-Sachen statthaft, siehe das betr. Gesetz §. 11.

Aussetzung kann beantragt, und durch motivirten Beschluß verfügt werden: §. 139. (Beträgt sie über 3 Tage, so sind die bisherigen Verhandlungen zu wiederholen.) Ueber die Aussetzung ist als Vorfrage zu entscheiden, §. 150 Abs. 6. Versäumte Beibringung der Beweise ist kein Grund zur Aussetzung, Ausbleiben von Zeugen ausgenommen.

Nachinstruction kann beschlossen werden: §. 140.

42) **Prüfung des Ergebnisses der Verhandlung und Schlußantrag** — falls auf Verurtheilung gerichtet mit Anführung des Strafgesetzes —: §. 137 Abs. 4. Der Schlußantrag der Civilpartei soll dem Antrage der Staatsanwaltschaft vorangehen, §. 204 Abs. 8.

43) **Vertheidigung** des Beschuldigten: §. 137 Abs. 5. Ueber etwaiges Repliciren und Dupliciren siehe §. 137 Abs. 6, (zulässig; aber dem Beschuldigten ist stets das letzte Wort zu geben.)

44) **Schlußfrage** an den Beschuldigten, §. 137 a. E.

5. Schluß der Verhandlung. Urtheil.

Nach gestellter Schlußfrage erklärt der Amtsrichter die Verhandlung für geschlossen, und nachdem das Urtheil gefaßt, wird zunächst auf die hier zur Anwendung kommenden Gesetzesstellen, mit Angabe des Wortlauts derselben, hingewiesen, und dann mit Bezug hierauf das Urtheil verkündet.

45) **Schluß** wird vom Amtsrichter erklärt, §. 137 a. E. — Fortsetzung in außerordentlicher Sitzung: §. 4.

46) **Urtheilsfindung**: §. 149, 150, Anh. I. §. 17, 18, 19. — Ueber eine Unzuständigkeit entscheidet der Richter allein, §. 205.

47) **Urtheil**: entweder freisprechend, oder verurtheilend, §. 149 Abs. 3. Oder Aussetzung, oder Nachinstruction, §. 139, 140. Oder Unzuständigkeits-Erklärung, §. 205; vergl. Note 52.

48) Sofortige **Verkündigung**, §. 137 a. E., Anh. I. §. 17. — Stets öffentlich, §. 135. — Der wesentliche Inhalt der Gesetzesstellen ist zu eröffnen, §. 153.

49) Besondere **Ausfertigung** des Urtheils als Regel, §. 134 Abs. 5. — Im Falle der Freisprechung nicht nöthig, §. 157 a. E. — Formvorschriften: §. 157.

Schließlich

wird (vorgetragen und) beantragt:[41])

1) seitens der Civilpartei — der Staatsanwaltschaft —[42])

u. s. w.

2) seitens des Beschuldigten[43])

(durch den Vertheidiger)

u. s. w.

Gerichtsseitig

ist, als der Beschuldigte auf Befragen nichts mehr (nur noch) vorzutragen hatte,[44]) . . . . . .

. . . .

der

Schluß der Verhandlung[45])

ausgesprochen, und mit Zuziehung der Schöffen[46])

das

Urtheil[47])

öffentlich, nach Angabe des wesentlichen Inhalts der betr. Strafgesetze, verkündet:[48]) — welches nebenliegt,[49])

und

und wornach erkannt ist: — [50])

daß der Beschuldigte [51]) . . . .

u. s. w.

zu verurtheilen — kostenlos freizusprechen — sei.

[daß, da in den bezüglich des angeklagten Vergehens vorgebrachten — erhobenen — Thatumständen nach Art. . . . des Criminalgesetzbuchs die Merkmale eines criminellen Straffalles zu befinden sind, wegen der nach §. 2, 151, 205 der Str.Pr.=O. hiermit erklärten Unzuständigkeit des Amtsgerichts, die Einsendung der Verhandlungen an die Staatsanwaltschaft des Königlichen Obergerichts zu . . . . damit verfügt werde.] [52])

Eröffnet

um . . . . Uhr Morgens [Nachmittags] [53])

ist auf die Rechtsmittel hingewiesen [54]), und

erklärt [55]) . . . .

u. s. w.

und ist damit geschlossen.

Geschehen wie oben. [56])

Zur Beglaubigung

. . . .

Amtsrichter [57]) Actuar.

b. Ur=

---

[50]) **Erwähnung des entscheidenden Theils im Protocolle**, §. 134 Abs. 5.
In Polizeistrafsachen kurze Notirung des Urtheils im Protocolle, Anh. I. §. 20, (welches die regelmäßige besondere Ausfertigung nicht aufhebt.) — In leichten Polizeistrafsachen nur Niederschreibung zu Protocoll, Verkündung in der Sitzung, Erwähnung der Oeffentlichkeit, dagegen Wegfall der Formvorschriften des §. 157 (Note 49), siehe Bekanntm. vom 25. Septbr. 1852, §. 4, (also keine besondere Ausfertigung, nur Entscheidung über Strafe u. Kosten.)

[51]) a. Die Entscheidung über Jeden getrennt, §. 158. Vergl. Note 47.
b. Erwähnung der That, kein Reinigungseid, §. 149 Abs. 3, 4, 5, 6.
c. Anführung des Strafgesetzes, §. 153.
d. Entscheidung über die Kosten, Urtheilsgebühr, § 156. Gebührentaxe §. 2. Die Staatsanwaltschaft wird nie in die Kosten verurtheilt, §. 7 das.
e. Gleichzeitige Entscheidung über den Entschädigungs-Anspruch der Civilpartei, oder dessen Ausscheidung, §. 204 Abs. 11. — Verurtheilung in die Kosten, wenn die Civilpartei selbstständig auftrat, §. 204 Abs. 12, 13; oder Verurtheilung der letzteren in die veranlaßten Kosten im Falle der Freisprechung.
f. In Steuer=Contraventions=Sachen wird der Beschuldigte, oder auch die Steuer=Verwaltung gegen den Denunciaten in die Kosten genommen, siehe das betr. Gesetz §. 12, oder auch Compensation. — Ueber sofort zu erkennende event. Strafverwandlung in Steuer=Contraventions=Sachen siehe das Gesetz §. 15.

[52]) **Zuständigkeitsprüfung, Unzuständigkeitserklärung**, §. 2, 151, 205; als Vorfrage zu entscheiden: §. 150 Abs. 6; vom Richter allein, §. 205, mit Verfügung der Acteneinsendung.

[53]) **Angabe der Zeit**, nach Ministerial=Vorschrift. **Zustellung der Urtheile auf Ausbleiben**: §. 159. — Ist in leichten Polizeistrafsachen nicht nöthig, §. 6 der Bekanntmachung vom 25. Septbr. 1852, sondern das Urtheil gilt gleichwohl für eröffnet. — Vergl. Note 1 zu № 53.

[54]) **Rechtsmittel** §. 169; Hinweisung darauf ist nicht vorgeschrieben, aber zweckmäßig.

[55]) **Haftentlassung, neue Verhaftung** §. 154, 239. **Unterwerfung.**

[56]) **Fortwährende Anwesenheit** der mitwirkenden Personen: §. 134 Abs. 1, 2. — Keine unnöthige Unterbrechung: §. 139 Abs. 1.
Einstweilige Entfernung eines oder mehrerer Beschuldigten kann verfügt werden, siehe §. 136 Abs. 3. (Eröffnung des Vorgefallenen beim Wiedererscheinen.) Bei Störung der Verhandlung siehe §. 168.

[57]) **Unterschrift**: §. 134 Abs. 4.

b. **Urtheil.**[1])

№ 47.

In Polizeistrafsachen wider den . . . . . .
. . . .
zu . . . . wegen „ . . . . . .
ist
in der öffentlichen[2]) Polizeigerichtssitzung beim Königlichen Amtsgerichte . . . .
vom . . . . woran Theil nahmen:

Gerichtsseitig:

als Richter, der Amtsrichter

als Gerichtsschreiber, der Actuar

. . . .

seitens der Staatsanwaltschaft:

der Amtsgehülfe . . . .

als beeidigte Gerichtsschöffen:

der . . . .

der . . . .

nachdem in der Statt gehabten Hauptverhandlung die Staatsanwaltschaft — die Civilpartei — die Beschuldigung entwickelt — [die Staatsanwaltschaft — Civilpartei — der Beschuldigung inhärirt hatte —]; der Beschuldigte[3]) — und die Zeugen (resp. Sachverständigen) — vernommen waren;

die Civilpartei:
(Antrag)

die Staatsanwaltschaft:
(Antrag)

der Beschuldigte . .
(Antrag)

schließlich beantragt hatten; de . . Beschuldigte . . mit der Vertheidigung gehört war — nichts mehr vorzutragen hatte; — vom Polizeigerichte das

Urtheil[4])

öffentlich verkündet:

daß der Beschuldigte . . . .

zu . . . .

da . . . .

u. s. w.

(der ihm zur Last gelegten . . . . . That . . . . . .
schuldig zu erachten, und demnach nach §. . . . . .
des Pol.-Str.-Ges.

in eine Geld- (Gefängniß-) Strafe von . . .
und zur Tragung der Kosten

zu verurtheilen sei, und damit verurtheilt werde).

Die Urtheilsgebühr ist zu . . . ℛ . . . ggr festgesetzt.

Eröffnet . . . . . . den . . . .
Morgens (Nachmittags) . . . Uhr.

Königliches Amtsgericht . . . .

. . . .

Amtsrichter. Actuar.

1) Ueber die besondere **Ausfertigung des Urtheils** in den **regelmäßigen Fällen** siehe Note 49, 50 zu Form. № 46. Die Vorschrift des §. 134 Abs. 5 ist durch die im §. 20 des Schöffengesetzes vorgeschriebene kurze Notirung zum Protocolle nicht ausgeschlossen. Werden auch in den **leichteren** Strafsachen die Urtheile dem Sitzungsprotocolle als Anlagen beigefügt, so können diese kürzer formirt werden. Der Actuar braucht im Sitzungsprotocolle nur die erkannte Strafe oder Freisprechung anzuführen, mit Bezug auf die Anlage. Die Abfassung der Urtheile, wenigstens die Niederschreibung des erkennenden Theils mit den Gründen, besorgt der Amtsrichter.

2) Im Falle des Ausschlusses der Oeffentlichkeit: „in der im Interesse der Sittlichkeit nur bei der Urtheilsverkündigung öffentlich abgehaltenen“

3) Im **Ausbleibensfalle**: — „der Ungehorsam des bei Strafe des Geständnisses geladenen nicht erschienenen Beschuldigten documentirt“ —

4) Vorschriften über den Inhalt des Urtheils s. Note 47, 51 zu № 46.

Abschrift
des Urtheils kann vom Beschuldigten und der Civilpartei gegen Ersatz der Kosten verlangt werden, §. 159. Ueber **Zustellung beim Ausbleiben** siehe № 53.

2. In

[1]) Leichtere Straffachen sind nach §. 206 der Str.-Pr.-O., und Bekanntmachung vom 25. September 1852, solche Polizeistraffachen, welche mit Verweis, Widerruf, Geldbuße bis 10 ℛ incl., oder Gefängniß bis 8 Tage bedroht sind. Hierbei entscheidet das Maximum.

2. In leichteren Fällen.[1])

№ 48. a.

Sitzungs-Protocoll

über die

öffentliche Polizeigerichts-Sitzung

beim

Amtsgerichte . . . .

den . . . .

Morgens . . . bis . . . Uhr.

Gegenwärtig:

Gerichtsseitig:

Amtsrichter: . . . .

Actuar: . . . .

Staatsanwaltschaftsseitig:

Amtsgehülfe: . . . .

(resp. Reit. Förster ꝛc.: . . . . . .)

Gerichtsschöffen:

1) der . . . .

2) der . . . .

Nach eröffneter Sitzung,

und nachdem die Gerichtsschöffen vorschriftsmäßig beeidigt, resp. auf den bereits geleisteten Schöffeneid verwiesen sind, ist in den zur Hauptverhandlung anstehenden Sachen mit der Erhebung der Beschuldigung, der Vernehmung, den Antragstellungen, und nach gestatteter Vertheidigung, der Urtheilsfällung und Verkündung verfahren, wie folgt:

In

Lfde №	In Polizeistrafsachen wider:	Erschienen:	Beschuldigung und Entwickelung derselben.
1.	den Schenkwirth *N.* zu *O.* wegen Münzvergehens. Auszug aus dem Urtheile an die Staatsanwaltschaft exp. den 4. Mai 1853. **Kosten:** Ladungsgeb. . 20 ggr. Urtheilsgeb. . 8 „ Aufruf . . . . 4 „ Cop. des Auszugs . . . 2 „ = 1 ℛ 10 ggr. Zeugengeb. . „ Register-№ 36.	1. Der Beschuldigte in Person, 2. als Verletzter der Tischler *M.* zu *A*, 3. als Zeuge der Kaufmann *B.* hieselbst, 4. als Sachverständiger der Goldschmidt *D.* hieselbst, letztere sub 3, 4 zuvörderst ins Wartezimmer entlassen. Beschuldigter ad personalia: 48 Jahre alt, Lutheraner, noch nie bestraft.	Staatsanwaltschaft: Daß der Beschuldigte schuldig sei, dem Tischler *M.* am 10. vor. Monats, bei Bezahlung einer Rechnung, ein falsches, hiermit dem Gerichte vorgelegtes, Geldstück von 8 ggr. als echt in Zahlung gegeben zu haben, und zwar wissentlich, indem er nicht allein dem Empfänger versichert habe, daß es gut sei, sondern auch am Tage zuvor vom Kaufmann *B.* belehrt worden, daß es falsch sei; daß er somit, da wohl anzunehmen sei, daß der Beschuldigte die Münze, welche anscheinend schon lange circulirt, in Zahlung empfangen habe, eines einfachen, polizeilich strafbaren, Münzbetrugs sich schuldig gemacht habe. Verletzter tritt der Beschuldigung als Civilpartei bei, giebt an, daß der Beschuldigte die Umwechselung verweigert habe, und will deßhalb seinen Civilanspruch mit verfolgen.
2.	die Tischlergesellen *N. N.* und *N. N.* zu *N.* wegen Glücksspiels.	Beide in Person. Ad personalia: Ersterer aus Sachsen, letzterer aus Hessen, beide noch nicht bestraft.	Daß Beschuldigte schuldig seien am 8. v. Monats in der Werkstelle ihres Meisters *N.* zu *N.* das Glücksspiel „Häufchen" getrieben zu haben, mit 1 ß Zusatz.
3.	*N. N.* zu *N.*	In Person. Erstmalige Beschuldigung.	Schulversäumniß des Sohnes Johann — 14 Tage im v. Monat.
4.	*N. N.* zu *N.*	Vertreten durch № 3. Erster Rückfall.	desgleichen der Tochter Metta — 9 Tage im v. Monat.
5.	*N. N.* zu *N.*	Nicht erschienen. Erster Rückfall. Geladen nach Anl. A.	desgleichen des Dienstjungen *N. N.* — 14 Tage im v. Monat.
	Bemerkungen:	Ist der Geladene nicht erschienen, so wird geschrieben: *N. N.* aufgerufen, ist nicht erschienen, obwohl laut Anlage rechtsförmlich geladen (falls die Ladung nicht zu cassiren sein sollte).	Erhebt die Civilpartei die Beschuldigung, so erklärt hiernach die Staatsanwaltschaft, ob sie derselben adhäriren will. Antrag später.

Vernehmung:	Schlußantrag der Staatsanwaltschaft, resp. Civilpartei:	Schlußäußerung, Vertheidigung, Antrag des Beschuldigten:	Urtheil, öffentlich verkündet, mit Angabe des Inhalts der Gesetzesstellen.
Beschuldigter: giebt an, daß er das Geldstück, welches hier vorliege, von einem Reisenden in Zahlung empfangen, dessen Namen er nicht kenne, es freilich an den Verletzten als echt wieder ausgegeben, der Kaufmann *B.* ihm aber gesagt habe, daß es zwar unecht scheine, jedoch so mit durch gehe. **Zeuge *B.*** beeidigt, deponirt: er habe dem Beschuldigten auf dessen Anfrage bestimmt und mehrmals gesagt, daß das ihm vorgelegte und hier vorliegende Geldstück von 8 *ggr.* falsch sei, und dabei geäußert, daß solche schlechte Münzen leider zum Schaden der Leute mit durchliefen. **Sachverständiger *D.*** beeidigt: erklärt das Geldstück für eine Zink- Blei- oder dergleichen Composition, ohne Silbergehalt.	**Civilpartei** beantragt: den Beschuldigten zur Nachzahlung der 8 *ggr.* zu verurtheilen, nebst 6 *ggr.* für den Weg. **Staatsanwaltschaft** beantragt: denselben des Vergehens, wissentlich eine falsche in Zahlung erhaltene Münze von 8 *ggr.* Nominalwerth als echt ausgegeben zu haben, schuldig, und somit nach §. 277 des Pol.-Str.-Ges. in 4 *ℛ* Strafe und die Kosten zu verurtheilen; auch die Münze für verfallen zu erklären.	**Beschuldigter** wiederholt zur Entschuldigung, daß er geglaubt, und vom Kaufmann *B.* verstanden habe, die Münze sei von der Beschaffenheit, daß sie, obwohl dem Anscheine nach unecht, doch so mit durch gehe. Er ist bereit dem Verletzten 8 *ggr.* nachzuzahlen, und beantragt: ihn mit Strafe zu verschonen, oder doch gelinde zu strafen. ——	(Morgens . . . Uhr) Da der Beschuldigte geständig ist, eine falsch befundene Münze von 8 *ggr.* Nominalwerth, welche er in Zahlung erhalten, als echt ausgegeben zu haben, es auch einbezeugt und nach den Umständen anzunehmen ist, daß er die Münze als falsch gekannt hat; so wird derselbe des polizeilich strafbaren Münzbetrugs zum Betrage von 8 *ggr.* schuldig, und demnach nach §. 277 des Pol.-Str.-Ges. in 2 *ℛ* Strafe und in die Kosten verurtheilt; auch die Münze für verfallen erklärt. Dem Verletzten sind die verkürzten 8 *ggr.* nachzuzahlen, nebst 6 *ggr.* Wegegebühr. Die Urtheilsgebühr beträgt 8 *ggr.* ——
Eingestanden, beim genannten Spiele betroffen zu sein. ——	Nach §. 98 des Pol.-Str.-Ges. (den Druckfehler verbessert) 8 *ℛ* Strafe, und Kostentragung. ——	Beschuldigte schützen ihre Unbekanntschaft mit hiesigen Gesetzen vor, und bitten um gelinde Strafe — haben nichts mehr vorzutragen. —	(Morgens . . . Uhr) Daß die Beschuldigten als des Glücksspiels geständig, jedoch unter mildernden Umständen, nach §. 98 des Pol.-Str.-Gesetzes zu 5 *ℛ* Geld- oder 5 Tage Gefängnißstrafe für Jeden, und in die Kosten zu verurtheilen. Urtheilsgebühr: Jeder 8 *ggr.*
Eingestanden ohne Rechtfertigung	Verweis nach §. 125 des Pol.-Str.-Ges.	Nichts mehr vorzutragen.	Gerichtlicher Verweis nach §. 125 des Pol.-Str.-Ges. und Kostentragung. Urth. Geb. 2 ggr. Auf Unterwerfung sofort vollzogen.
Wie ad № 3.	Geldstrafe v. 16 *ggr.*	Wie ad № 3.	Geldstrafe von 12 *ggr.* und Kostentragung. Urth. Geb. 2 *ggr.*
. . . .	Wie ad № 4.	Wie ad № 3.	Wie ad № 4.
Ist der Raum dieser Columne gegen die vorige nicht genügend, so kann mit dem Inhalte derselben unter den Inhalt der vorigen Columne hinunter gegangen werden, oder auch, wenn dieser Fall voraussichtlich ist, die Vernehmlassung des Beschuldigten schon in die Columne Beschuldigung geschrieben werden.	Der Antrag der Civilpartei geht dem Antrage der Staatsanwaltschaft voran.	Der Beschuldigte hat das letzte Wort.	Der etwaigen besondern, angelegten, Ausfertigung des Urtheils wird das Rubrum und der Eingang: „ist „vom Amtsgerichte . . . . . . „in öffentlicher Polizeigerichtssitzung „vom . . . . . . um . . . Uhr „das Urtheil verkündet:“ vorgesetzt.

Schluß.

Nachdem nun alle anstehenden Straffachen,[1]) wie vorsteht, in ununterbrochener Verhandlung,[2]) und beständiger Gegenwart der mitwirkenden Personen,[3]) erledigt waren, ist die heutige Sitzung geschlossen.[4])

Geschehen wie oben.

Zur Beglaubigung

. . . .

Amtsrichter. Actuar.

Vollziehung.[5])

Registrirt Amtsgericht . . . .
den . . . . . .

Gegenwärtig: Amtsrichter . . . .
Actuar . . . .
Staatsanwaltsgehülfe . . . . .
. . . .

Nachdem die Staatsanwaltschaft behuf Vollziehung der nach dem vorstehenden Sitzungsprotocolle gegen die Beschuldigten . . . . abgegebenen Urtheile, dieselben in die heutige öffentliche Gerichtssitzung hatte laden lassen, und selbige erschienen waren,[6]) sind die Urtheile durch Ertheilung der erkannten Verweise in Vollzug gesetzt.

Zur Beglaubigung

. . . .

Amtsrichter. Actuar.

[1]) In jeder Sitzung sind die für dieselbe eingetragenen Sachen zu erledigen, oder es ist eine außerordentliche Sitzung zur Fortsetzung anzusetzen, §. 4. Vergl. übrigens Note 21, 41 zu Formular № 46.

[2]) Keine unnothwendige Unterbrechung, §. 139.

[3]) Beständige Gegenwart derselben, bei Strafe der Nichtigkeit, §. 134.

[4]) Sollte die eine oder andere weitläuftigere Sache zu einem besonderen Protocolle verhandelt sein, so würde dieses im Formulare, oder hier, anzudeuten, und darauf Bezug zu nehmen sein.

[5]) Vollziehung von Verweisen: §. 238. Vergl. auch Formular № 77, 78.

[6]) Im Nichterscheinungsfalle Zwangsmaaßregeln. Siehe Note 2 zu № 78.

№ 48. b.

Geschehen

in der Polizeigerichts-Sitzung des Amtsgerichts

. . . . den . . . .

Gegenwärtig:
Amtsrichter . . . .
Actuar . . . .
und mitwirkend:
Staatsanwaltsgehülfe
. . . .
Gerichtsschöffen: . . . .
. . . .

In der heutigen ordentlichen und öffentlichen Polizeigerichtssitzung ist in folgenden zur Hauptverhandlung bestimmten Strafsachen verfahren, nachdem die Gerichtsschöffen in Eid und Pflicht genommen sind:

Regi-

1.

In Straffachen

. . . . wider

. . . .

. . . . . . wegen

. . . .

. . . .

Register № . . . .

Erschienen:

u. s. w.

Beschuldigung: entwickelt seitens der Civilpartei — der Staatsanwaltschaft:

u. s. w.

Vernehmung des Beschuldigten:

u. s. w.

Zeugenvernehmung:

u. s. w.

Schlußantrag der Civilpartei — der Staatsanwaltschaft —:

u. s. w.

Vertheidigung:

u. s. w.

Urtheil, verkündet Morgens . . . Uhr:

u. s. w.

2.

In Straffachen

u. s. w.

Register № . . . .

u. s. w.

Nachdem nun alle anstehenden Straffachen,[1]) wie vorsteht, in ununterbrochener Verhandlung,[2]) und beständiger Gegenwart der mitwirkenden Personen,[3]) erledigt waren, ist die heutige Sitzung geschlossen.

Geschehen wie oben.

Zur Beglaubigung

. . . .

Amtsrichter. Actuar.

[1]) §. 4 der Str.-Pr.-O.
[2]) §. 139 der Str.-Pr.-O.
[3]) §. 134 der Str.-Pr.-O.

№ 48. c.

Geschehen u. s. w.

Gegenwärtig:

u. s. w.

In Straffachen

wider

die nachbenannten Beschuldigten

wegen

verschiedener Polizeivergehen.

(Schulversäumnisse.)

1. N. N. . . . .

wegen

. . . .

u. s. w.

In der heutigen ordentlichen und öffentlichen Polizeigerichtssitzung ist in folgenden zur Hauptverhandlung bestimmten Straffachen, — in welchen die betr. Beschuldigten, resp. Zeugen, nach dem anliegenden von der Staatsanwaltschaft aufgestellten Verzeichnisse gehörig geladen sind — nach eröffneter Sitzung und geschehener Beeidigung der Schöffen, nachdem die betr. Sache aufgerufen, mit der Erhebung und Entwickelung der resp. Beschuldigungen, der Vernehmung der Beschuldigten resp. Zeugen, den Antragstellungen, und der Urtheilsfällung und Verkündung verfahren wie folgt:

Vergehen:

Strafantrag:

Beschuldigter:

Urtheil, verkündet um . . . Uhr:

3. In

3. **In Vagabundensachen.** [1])

№ 49. a.

Geschehen Amtsgericht . . . .
den . . . .

Gegenwärtig: [2])

Amtsrichter . . . .
Actuar . . . .
Amtsgehülfe . . . .

In Polizeistrafsachen
wider

. . . .

wegen
[verbotenen Almosenbittens — Bettelei — Vagabundage.] [3])

In anberaumter öffentlicher [4]) Gerichtssitzung läßt die Staatsanwaltschaft des Amtsgerichts den genannten Beschuldigten vorführen, und erhebt die Beschuldigung [5])

daß

u. s. w.

Der Beschuldigte antwortet auf Befragen:

daß

u. s. w.

Als Zeuge sistirt und eidlich vernommen, deponirt:

der N. N.

u. s. w.

Die Staatsanwaltschaft beantragt:

u. s. w.

Der Beschuldigte hat nichts mehr vorzutragen — (erwiedert, bittet schließlich:) —

u. s. w.

Gerichtsseitig

ist hierauf erkannt: [6])

daß der Beschuldigte

u. s. w.

und

daß, als gesetzlich weiter zu ergreifende[n] Maaßregel[n] [7])

der Beschuldigte (nach abgebüßter Strafe) von Polizeiwegen: [8]) — mittelst Zwangspasses (Landgend'armerie-Transport) in die Heimath zu dirigiren, [9]) — auf (ein) Jahr der polizeilichen Beaufsichtigung (und Bestrickung auf den Amtsbezirk — Wohnort —) unterworfen wer-

[1]) Gesetz, das Verfahren gegen Vagabunden betr. vom 22. Novbr. 1850.

[2]) Zuziehung von Schöffen ist regelmäßig nicht erforderlich, §. 2 des betr. Gesetzes.

[3]) Verordnung vom 9. Mai 1826.

[4]) Oeffentlichkeit auch hier (§. 1.)

[5]) Hannoveraner sind beim Gerichte des Wohnorts anzuklagen, insofern nicht im einzelnen Falle erhebliche Bedenken entgegenstehen, §. 3 des betr. Gesetzes.

[6]) Statt körperlicher Züchtigung für wiederholte Vagabundage soll nach §. 8 des betr. Gesetzes 8—14 Tage Gefängniß erkannt werden. — Im Uebrigen nach der Verordnung vom 9. Mai 1826.

[7]) Die weiter zu ergreifenden Maaßregeln sind hier mit auszusprechen, §. 6 des betr. Gesetzes vom 22. Mai 1850.

[8]) Die Ausführung hat die Polizeibehörde, §. 6 des betr. Gesetzes.

[9]) Zurückbehaltung in Verwahrsam nach abgebüßter Strafe kann die Polizeibehörde auch an sich schon bis zum nächsten Landgend'armerie-Correspondenztage eintreten lassen. Siehe §. 7 des betr. Gesetzes von 1850.

[10]) Das betr. Gesetz vom 22. Novbr. 1850 handelt:
a. über polizeiliche Aufsicht und Bestrickung auf einen bestimmten Ort oder Bezirk,
b. über Gefangenhaltung in polizeilichen Werkhäusern als Sicherheitsmaaßregel, §. 1—12.
c. über die Strafe des Werkhauses, §. 13, 14 des betr. Gesetzes.

[11]) Der Gefangenhaltung in polizeilichen Werkhäusern muß in mehreren Fällen polizeiliche Beaufsichtigung und die Androhung vorhergehen, in einigen auch die Gemeinde einverstanden sein, §. 4 des betr. Gesetzes; der Erkennung der Werkhausstrafe muß nach §. 13 ibid. immer Androhung vorangehen.

[12]) Im Falle der Nichtunterwerfung ist zwar die Rechtskraft abzuwarten, aber der Verurtheilte würde in Verwahrung oder Haft behalten werden können.

[13]) Abgabe der Acten verordnet das Gesetz vom 22. Novbr. 1850 betr. das Verfahren gegen Vagabunden, §. 8. Sie sind an die Polizeibehörde abzugeben, und zwar hinsichtlich der Inländer an die des Wohnorts, der Ausländer an die des betr. hiesigen Amts.

werde,[10]) — mit polizeilicher Gefangenhaltung in einem Werkhause (oder Werkhausstrafe) für den Wiederholungsfall damit bedroht werde.[11])

Eröffnet,

um . . . Uhr, hat sich der Beschuldigte der Strafe sofort unterworfen.[12])

Zur Beglaubigung

. . . .

Amtsrichter. Actuar.

Brevi manu die Acten an . . . . . .
als Polizeibehörde des Wohnorts des Beschuldigten.[13])

. . . . . . den . . . .

Königliches Amtsgericht.

. . . . . .

№ 49. b.

In einfachen Fällen.

Geschehen u. s. w.

Gegenwärtig:

u. s. w.

In Polizeistrafsachen

u. s. w.

ist, nachdem der Beschuldigte auf Anordnung der Staatsanwaltschaft dem Gerichte vorgeführt, und in öffentlicher Sitzung beschuldigt worden:

u. s. w.

demnach der Antrag gestellt ist:

u. s. w.

und der Beschuldigte auf Befragen erklärt hat:

u. s. w.

das Erkenntniß

um . . . . Uhr eröffnet:
daß

u. s. w.

Zur Beglaubigung

. . . .

Amtsrichter. Actuar.

4. Ver-

4. Verfahren auf Ausbleiben.[1])

a. Verhandlung auf Ausbleiben des Beschuldigten.

№ 50.

Geschehen u. s. w.

Gegenwärtig:

der Amtsrichter . . . .
der Actuar . . . .
der Staatsanwaltsgehülfe . . . .

In Polizeistrafsachen

u. s. w.

Behuf der Hauptverhandlung

u. s. w.

(wie in Formular № 46.)

Aufruf der Sache

um . . . Uhr Morgens vorgängig, wird der Beschuldigte . . . . als nicht erschienen befunden, auch ist kein — zureichender — Entschuldigungsgrund zur Anzeige gebracht, und ein Vertreter desselben[2]) nicht aufgetreten.

Erschienen ist — sind —:

u. s. w.

Die Staatsanwaltschaft — Civilpartei —

legt die anliegende Vorladungs-Urkunde vor,[3]) welche die rechtsförmlich und zeitig[4]) ergangene Ladung des Beschuldigten bei Strafe des Rechtsnachtheils des Geständnisses[5]) — und der Verurtheilung in die gesetzliche Strafe von . . . . —, documentirt.

Zur Sache[6])

wird von der Staatsanwaltschaft — der Civilpartei — die Beschuldigung entwickelt

u. s. w.

und beantragt:

den Beschuldigten auf Ausbleiben als geständig, und nach §.[7]) . . . . in . . . . und die Kosten zu verurtheilen.

Gerichtsseitig[8])

ist nach geschlossener Verhandlung um . . . Uhr das Urtheil verkündigt:[9])

daß der Beschuldigte, da er rechtsförmlich und zeitig geladen, nach §. 160, 201 der Str.-Pr.-O., auf Ausbleiben als der Beschuldigung

u. s. w.

für

---

[1]) **Verfahren auf Ausbleiben**, §. 160—166.

Ein Zwang zum Erscheinen des nicht verhafteten Beschuldigten findet im Hauptverhandlungs-Verfahren einer Polizeistrafsache regelmäßig nicht Statt. Zwar kann statt Zulassung der Vertretung persönliches Erscheinen verordnet (verlangt) werden, §. 133, 203 № 2, aber auch hier muß im Ungehorsamsfalle regelmäßig das Verfahren sofort eintreten (Note 6), und die im §. 161 gestattete Verhaftung des Ausbleibenden geht nur auf Criminalfälle, wogegen in Polizeistraffällen nur auf Grund des §. 262 Haft verfügt werden kann.

Gleichwohl kann außerordentlicher Weise, nämlich auf Grund der discretionären Gewalt des Vorsitzenden ein Vorführungsbefehl erlassen werden, §. 136 Abs. 4.

In Steuer-Contraventions-Sachen ist in dieser Beziehung nach §. 124, 125 des Gesetzes vom 7. März 1845 zu verfahren. Siehe §. 5 des Gesetzes betr. das Verfahren in Steuer-Contraventions-Sachen.

[2]) **Vertretung des Beschuldigten**, §. 133, 203 № 2.

Der Vertreter bedarf Specialvollmacht. Das Gericht kann persönliches Erscheinen verordnen, erscheint der Beschuldigte aber gleichwohl nicht, so kann nach Note 1 nur auf Ausbleiben verfahren werden.

[3]) Vertagung der Ladung, Prüfung, etwaige Vernichtung derselben, §. 52 a. E., 160.

Dienstanw. für die Staatsanwaltschaft §. 91. Im Falle der Vernichtung hat die Staatsanwaltschaft die Ladung zu wiederholen.

[4]) Mindestens 3 Tage vor der Sitzung, §. 132 Abs. 5.

[5]) Rechtsnachtheil des Geständnisses wird regelmäßig angedroht, §. 201, und resp. Gesetz betr. das Verfahren in Steuer-Contraventions-Sachen vom 8. Novbr. 1850, §. 7.

[6]) Das Verfahren tritt bei gehöriger Ladung sofort ein:
a. wenn eine Voruntersuchung vorauf ging, §. 163.
b. wenn bei Strafe des Geständnisses geladen ist. Siehe Note 5.
c. in leichteren Polizeistrafsachen, Bekanntmachung vom 25. Septbr. 1852, §. 5.

In anderen Fällen muß erst öffentliche Ladung ergehen, §. 163.

[7]) Strafgesetz anzuführen, §. 137 Abs. 4.

[8]) **Untersuchung und Beweisaufnahme** ist, wenn nach §. 201 bei bestimmter Geldstrafe geladen ist, überall nicht nöthig; ist bei Strafe des Geständnisses geladen, so ist die Strafbarkeit und das Strafmaaß zu beurtheilen; ist aber nicht bei Strafe des Geständnisses geladen (der §. 201 sagt nur, daß „in der Regel" so zu laden sei, gestattet also Ausnahmen nach Belegenheit der Fälle) so siehe Note 10.

[9]) Ueber besondere Ausfertigung des Urtheils siehe Note 49, 50 zu № 46, Note 1 zu № 47.

[10]) Falls aber nicht bei Strafe des Geständnisses geladen sein sollte, würde nur nach Maaßgabe der Verhandlungen (Untersuchung und Beweisaufnahme) zu erkennen sein.
[11]) Strafgesetz anzuführen, §. 137 Abs. 4.
[12]) Das Urtheil gilt in leichteren Polizeistrafsachen hinsichtlich des ausgebliebenen Angeschuldigten für eröffnet, §. 5 der Bekanntm. vom 25. Septbr. 1852, bedarf also der Behändigung nur in den regelmäßigen Sachen, siehe Note 1 zu № 53.

für geständig erkannt,[10]) und nach §.[11]) . . . . .
in . . . .
verurtheilt werde.[12])
Die Urtheilsgebühr beträgt . . . .

Zur Beglaubigung

. . . .
Amtsrichter. Actuar.

b. Verhandlung auf Ausbleiben der Civilpartei.[1])

№ 51.

Geschehen u. s. w.

Gegenwärtig:

der Amtsrichter . . . .
der Actuar . . . .
der Staatsanwaltsgehülfe . . . .

In Polizeistrafsachen
u. s. w.

Nach Aufruf

der rubricirten, zur Hauptverhandlung in der heutigen öffentlichen Polizeigerichtssitzung bestimmten, Sache wird

die Civilpartei,

der (Name) . . . .
als nicht erschienen gemeldet, auch ist ein Bevollmächtigter derselben[2]) nicht aufgetreten.

Der Beschuldigte

legt die an ihn ergangene Ladung vor,[3]) und beantragt:

die Civilpartei mit ihren Civilansprüchen, unter Verurtheilung in die Kosten, aus dem Verfahren zurück zu weisen.[4])

Die Staatsanwaltschaft

hat keine Anträge zu stellen.[5])

Gerichtsseitig

ist hierauf um . . . Uhr das Erkenntniß eröffnet:

daß der, als Civilpartei mit selbstständiger Erhebung einer öffentlichen Klage wider den . . . .
hervorgetretene . . . .
nach §. 204 der Str.-Pr.-O. mit seinen Civilansprüchen aus dem, der Staatsanwaltschaft vorbehaltenen,[6]) Strafverfahren abgewiesen, und in die Kosten verurtheilt,[7]) die Urtheilsgebühr auf . . . . . . bestimmt werde.[8])

Zur Beglaubigung

. . . .
Amtsrichter. Actuar.

[1]) Ausbleiben der Civilpartei: §. 204 Abs. 9.
Falls sie selbstständig anklagte und laden ließ wird sie auf Ausbleiben mit dem Civilanspruche aus dem Verfahren zurückverwiesen, und dem Staatsanwalte bleibt die Aufnahme der Sache vorbehalten, §. 204 Abs. 9, insofern nicht etwa ein nur auf Antrag Betheiligter strafbares Vergehen vorliegt, §. 39.
Das Ausbleiben der Civilpartei oder des Verletzten in der von der Staatsanwaltschaft veranstalteten Verhandlung bewirkt nur die Ausscheidung des Civilanspruchs, während das Strafverfahren fortgeht, oder höchstens Aussetzung beantragt werden kann. Siehe Formular № 46 Note 21.
Ueber Aufnahme der Sache vom Staatsanwalt siehe Note 5.

[2]) Bevollmächtigter zulässig, §. 204 Abs. 7.
Jedoch kann aus besondern, im Protocolle anzugebenden, Gründen persönliches Erscheinen verlangt werden.
[3]) Zum Nachweis, daß die Verhandlung ansteht, insofern dies nicht von der Civilpartei, nach §. 204 Abs. 4, angemeldet sein sollte. — Bleiben Beide aus, so ruht die Sache.
[4]) Der Antrag geht auf Zurückweisung mit dem Entschädigungsanspruche, §. 204 Abs. 9.
[5]) Sofortige Aufnahme der Sache von der Staatsanwaltschaft in der Sitzung ist, da sie nicht laden ließ, nicht wohl thunlich. Sie kann aber statt der ausgebliebenen Civilpartei die Sache jederzeit wieder vor das Gericht bringen, §. 204 Abs. 10.
(Ist aber die Civilpartei anwesend, so kann die Staatsanwaltschaft, wenn erstere allein handelte, die Sache nur mittelst der Berufung gegen die abgegebene Entscheidung aufnehmen, §. 209 Abs. 2, mit welcher letzteren die Sache sonst abgethan wäre.)
[6]) Versteht sich auch schon von selbst, §. 204 Abs. 10.
[7]) Verurtheilung in die Kosten, §. 204 Abs. 13.
[8]) Gebührentaxe §. 3.
Bemerkung: Die Civilpartei hat das Rechtsmittel der Berufung, (nicht den Einspruch) §. 204 Abs. 9. Siehe Note 1 zu № 58.

c. Ver-

[1]) Ausbleiben von Zeugen: §. 143 № 1.

[2]) Entweder Protocollirung des Ausbleibens im Sitzungsprotocolle, wie es im Falle der Aussetzung erforderlich ist, oder spätere Aufnahme einer Registratur, etwa hinter dem Sitzungsprotocolle.

Verweigerung des Zeugnisses, Eides, oder Gutachtens wird im Sitzungsprotocolle vermerkt. S. Note 37, 38 zu № 46.

[3]) Oder resp. „hat der in Strafsachen . . . . . . sich durch . . . . . mit . . . . . . entschuldigen lassen, und ist darauf ꝛc."

[4]) Antrag der Staatsanwaltschaft nach Analogie des §. 89 der Str.=Pr.=O.

[5]) Erkenntniß vom Amtsrichter allein.

[6]) Andern Falls Vernichtung der Ladung.

[7]) Falls nur ungenügende vorgebracht.

[8]) Ueber Zustellung s. № 65; über den Einspruch s. Bemerk. zu № 65.

Berufung findet Statt, wenn der Strafbescheid auf Weigerung ergeht, §. 90, 92.

[1]) Zustellung der Endurtheile: §. 50, 159. Behändigung derselben an den Beschuldigten ist nothwendig, wenn sie auf Ausbleiben ergangen sind, auch wenn bei Strafe des Geständnisses geladen ist, §. 159. (S. auch §. 168 Abs. 5 im Falle der Haft wegen Störung der Verhandlung.)

Ausgenommen sind die Urtheile in leichteren Polizeistrafsachen (nicht auch Steuersachen) — in welchen deßhalb die Einspruchsfrist erst später beginnt, §. 6 der Bekanntm. vom 25. Septbr. 1852.

Vermittelung der Behändigung durch die Staatsanwaltschaft ist nicht nothwendig, §. 51; — ist aber der Verurtheilte ohne bestimmten Wohnort und abwesend, so macht die Staatsanwaltschaft die Verurtheilung statt Behändigung öffentlich bekannt.

[2]) Abschrift kann verlangt werden, siehe Bemerk. zu № 47 a. E.

c. Verhandlung auf Ausbleiben von Zeugen ꝛc.[1])

№ 52.

Registrirt Amtsgericht[2]) . . . .
den . . . .

In
der heutigen öffentlichen Polizeigerichtssitzung ist der in Strafsachen
wider . . . .
wegen . . . .
als Zeuge (Sachverständiger) geladene . . . .
. . . .
aufgerufen, nicht erschienen,[3]) und deßhalb, nachdem die Staatsanwaltschaft mittelst der Anlage die am . . . . . . geschehene Ladung documentirt, und eine Geldstrafe von . . . ₰ beantragt hatte,[4])

erkannt:[5])

daß der Zeuge . . . .
da er rechtsförmlich geladen[6]) und ohne — genügende —[7]) Entschuldigung ausgeblieben ist, nach §. 143 № 1 der Str.=Pr.=O. in . . . ₰ Strafe und die Kosten verurtheilt werde.[8])

Zur Beglaubigung
. . . .
Amtsrichter. Actuar.

d. Zustellung.[1])

№ 53.

Beglaubigte Abschrift vom Urtheile. S. §. 159.

Ist aber das Urtheil nicht in besonderer Ausfertigung aufgesetzt (wie in leichteren Polizeistrafsachen — Note 1 zu № 47), so besteht die etwa nachgesuchte[2]) Mittheilung in einem Auszuge aus dem Protocolle, welcher die Beobachtung der Formen, die Beschuldigung — Strafantrag — und die Entscheidung umfaßt. S. §. 6 der Bekanntmachung vom 25. September 1852.

Copia ad documentum insinuationis ad acta.

Behändigungs=Urkunde
u. s. w.

e. Ein-

e. Einspruch.[1])

a.a. Erhebung.[2])

№ 54.

Schriftliche Eingabe, welche mit Angabe der Stunde zu präsentiren ist.

Oder:

Geschehen Amtsgericht . . . .
den . . . . um . . . . Uhr.

In Polizeistrafsachen
u. s. w.

erscheint der . . . .
und legt gegen das am . . . .
abgegebene, ihm am . . . .
behändigte (resp. mittelst Zahlungsgebots vom . . . . bekannt gewordene) Ungehorsams-Urtheil Einspruch ein.

Zur Beglaubigung
. . . .
Actuar.

b.b. Benachrichtigung der Staatsanwaltschaft, resp. Civilpartei, oder Beider.[1])

№ 55.

Beglaubigte Abschrift der Einlegungsschrift, oder des Protocolls.

Copia ad documentum insinuationis ad acta.

Behändigungs-Urkunde
u. s. w.

c.c. Vorladung.[1])

№ 56.

Wie die Formulare № 39. resp. 40, 41, 42.

d.d. Verhandlung.[1])

№ 57.

Geschehen u. s. w.

Gegenwärtig:
der Amtsrichter . . . .
der Actuar . . . .
und mitwirkend:
der Amtsgehülfe . . . .
die Gerichtsschöffen:[2]) . . . .
u. s. w.

In Polizeistrafsachen
u. s. w.

---

[1]) **Vom Einspruch:** §. 163—166.
Zulässigkeit: Unbekanntschaft mit der Ladung, oder Unmöglichkeit des Erscheinens, §. 163. Aber unzulässig gegen ein zweites Urtheil auf Ausbleiben, §. 165.
Die Berufung kann ebenfalls gegen Ungehorsams-Urtheile verfolgt werden, es sei ohne oder eventuell neben dem Einspruche, jedoch muß die Einlegung nach der Bemerk. 1 b zu Form. № 58 rechtzeitig geschehen, und es wird die Berufung nur dann gerechtfertigt werden können, wenn das Ungehorsams-Urtheil, ganz abgesehen vom Ungehorsam und dessen processualischen Folgen, rechtlicher Begründung entbehrt.
Ueber den Einspruch von Zeugen s. Form. № 65 Bemerkung.
Die Civilpartei hat den Einspruch nicht, §. 204 Abs. 9.

[2]) **Erhebung des Einspruchs:** §. 164.
Der Einspruch geht der Berufung der Staatsanwaltschaft vor, §. 166.
Frist: a. bei den nach Note 1 zu № 53 zu behändigenden Urtheilen: 3 Tage nach der Behändigung, §. 163 № 2. — b. Bei den nicht behändigten Urtheilen in leichteren Polizeistrafsachen: 3 Tage nach gemachter Eröffnung über die Vollstreckung durch den Gerichtsvoigt (dem Zahlungsgebot), §. 6 Abs. 4 der Bekanntm. vom 25. September 1852.
Restitution findet gegen den Fristablauf nicht Statt, §. 75.

[1]) Benachrichtigung unterbleibt, wenn der Einspruch gegen ein zweites Ungehorsams-Urtheil gerichtet wird, §. 165, oder wenn offenbar die Frist nicht gewahrt ist, vielmehr wird dann gleich auf Unzulässigkeit erkannt.

[1]) **Vorladung auf Einspruch**, §. 164. (in eine der nächsten Gerichtssitzungen.) In einfachen Sachen wäre zweckmäßig eventuell mit zur Wiederaufnahme des Verfahrens zu laden.

[1]) **Verhandlung über den Einspruch**, §. 164. — Findet vor der Verhandlung der Berufung der Staatsanwaltschaft Statt; Verhältniß beider zu einander, §. 166.

[2]) **Mitwirkung der Gerichtsschöffen** ist nicht ausgeschlossen, also wegen der allgemeinen Regel für nothwendig zu halten, um so mehr als eine Aufhebung des mit Schöffen abgegebenen Urtheils bezielt wird, §. 164.

Zur Verhandlung über den vom Beschuldigten gegen das Urtheil vom . . . . unterm . . . . erhobenen Einspruch in der heutigen ordentlichen und öffentlichen Polizeigerichtssitzung, woran die vorgenannten Personen, die Gerichtsschöffen nach geschehener eidlicher Verpflichtung, Theil nahmen, ist (sind)

erschienen[3])

der Beschuldigte . . . .

u. s. w.

Zur Rechtfertigung[4])

des Einspruchs trägt der Beschuldigte vor: Er habe in der Sitzung am . . . . nicht erscheinen können, weil . . . .

u. s. w.

Zur Bescheinigung des Grundes der Behinderung[5]) . . . .

u. s. w.

Der Beschuldigte beantragt:

den Einspruch für zulässig zu erkennen.

Die Staatsanwaltschaft
— Civilpartei — erwiedert:

u. s. w.

und beantragt:

(Zulassung, oder Verwerfung.)

Gerichtsseitig

ist dann [als der Beschuldigte dem Antrage inhärirte][6]) um . . . . Uhr das Urtheil eröffnet:

unter Bezugnahme auf das Vorbringen zum heutigen Protocolle; da das Ausbleiben des Beschuldigten in der Sitzung vom . . . . . [aus den angeführten Gründen für genügend entschuldigt anzunehmen ist;[7]) wird der Einspruch zugelassen, die frühere Verurtheilung aufgehoben,[8]) und die Wiederaufnahme des Strafverfahrens verordnet, unter Niederschlagung der bisherigen Kosten.][9])

Zur Beglaubigung

. . . .
Amtsrichter. Actuar.

C. Be-

[3]) Im Falle abermaligen Ausbleibens hätte die Staatsanwaltschaft, — wie im ersten Termine, Formular № 50, — die Ladung zu documentiren, die Verwerfung des Einspruchs zu beantragen, das Gericht solche auszusprechen, und hiergegen fände ein fernerer Einspruch nicht Statt, §. 165, (wohl aber Berufung wie in Note 1 zu Form. 54 gesagt.) Ueber die fernere Urtheilsgebühr siehe §. 4 der Taxe.

[4]) Rechtfertigung: Unbekanntschaft mit der Ladung, Unmöglichkeit des Erscheinens, §. 163 № 2.

[5]) Die Bescheinigung wird möglichst beizubringen sein.

[6]) Falls nämlich die Staatsanwaltschaft widersprechen sollte.

[7]) Oder: „durch die angegebenen Gründe nicht genügend — überall nicht — entschuldigt ist;
wird der Einspruch verworfen, und der Beschuldigte in die neueren Kosten nebst einer weiteren Urtheilsgebühr von . . . . verurtheilt."

[8]) Aufhebung der frühern Verhandlung, und Verordnung der Wiederaufnahme des Verfahrens, §. 164. — Letztere könnte nach Belegenheit der Sache gleich geschehen, wogegen, wenn zu diesem Zwecke mit geladen wäre, der Beschuldigte nichts einwenden könnte.

[9]) Gegen die Entscheidung, welche das Ausbleiben für genügend entschuldigt, oder nicht entschuldigt erklärt, findet kein Rechtsmittel Statt, §. 164 Abs. 2. Im Uebrigen gilt das in Note 1 zu Form. № 54 Gesagte.

Rechtsmittel
sind in der Hauptverhandlung nur gegen Endentscheidungen zulässig, können dann aber auch auf ergangene Zwischenurtheile mit gerichtet werden, §. 169. (Ueber Berufungen in der Voruntersuchung vergl. §. 71.) — Abgesehen vom Einspruch sind Rechtsmittel: die Berufung und die Nichtigkeitsbeschwerde. — Letztere kann nur gegen Urtheile letzter Instanz verfolgt, und muß gegen Urtheile erster Instanz durch das Rechtsmittel der Berufung geltend gemacht werden. (cfr. № 63.)

Adhäsion ist zulässig, §. 212; umgekehrt auch Zurücknahme gestattet, §. 170.

[1]) **Die Berufung** ist auch gegen Unzuständigkeitserklärung, §. 207, gegen Strafbescheide auf Zeugniß- oder Eidesweigerung (ohne Suspensiv-Effect), §. 90, 92, und gegen Abweisung der nicht erschienenen Civilpartei gestattet, §. 204 № 9. — Unzulässig ist sie gegen Urtheile, welche nicht über 1 ℛ Strafe erkennen (Staatsanwalt und Civilpartei ausgenommen) oder nur die Kosten bezielen, §. 207. Vergl. Note 2 zu № 64.

[2]) **Die Staatsanwaltschaft** kann die Berufung nicht zum Besten des Beschuldigten verfolgen, §. 207 Abs. 4. — Sie hat aber das Rechtsmittel auch dann, wenn im ersten Verfahren die Civilpartei allein auftrat, §. 209 Abs. 2, (indem andern Falls die Sache abgethan ist.) — Vor der Berufung der Staatsanwaltschaft ist über den Einspruch des Beschuldigten zu entscheiden, §. 166.

[3]) **Die Einlegungsfrist** beträgt 10 Tage, und zwar:
a. bei Urtheilen auf Widerspruch: nach der Verkündigung, §. 208,
b. bei Urtheilen auf Ausbleiben: nach der Behändigung, und in leichteren Straffachen (wo letztere nicht Statt findet) von da an, wo das Urtheil als eröffnet angesehen wird, also schon von der Verkündigung an, §. 208 der Str.-Pr.-O., resp. §. 5, 6 der Bekanntm. vom 25. Septbr. 1852.

[4]) **Ueber die Restitution gegen den Fristablauf** und das Verfahren s. §. 75 Abs. 3, 4.

[5]) **Die Berufung gegen Ungehorsams-Urtheile** ist gestattet, s. Note 1 zu № 54 und Note 3 zu № 57, — Vergl. jedoch Note 8 zu № 57. — Die Vollstreckbarkeit wird hier aber, wenn auf Geldstrafe erkannt ist, nicht suspendirt, §. 208.

[1]) **Die Benachrichtigung** ist erforderlich, um Veranlassung zu geben, die Einsicht der Acten vor deren Einsendung zu fordern, §. 210.

C. Berufung.[1])

1. Seitens der Staatsanwaltschaft.[2])

a. Einlegung.[3])

№ 58.

Schriftliche Eingabe, welche mit Angabe der Stunde zu präsentiren ist, §. 208.

Oder:

Geschehen Amtsgericht . . . .
den . . . . um . . . . Uhr.

In Polizeistrafsachen
wider
. . . .
wegen
. . . .

erscheint Staatsanwaltschaftsseitig der Herr Amtsgehülfe . . . .
und legt gegen das in der Polizeigerichtssitzung vom . . . .
verkündigte Urtheil die Berufung ein.

Zur Beglaubigung
. . . . .
Actuar.

Im Falle
Restitution gegen den Fristablauf[4]) zu beantragen ist, muß diese zugleich mit ausdrücklicher Angabe der Gründe beantragt werden.

Wenn
ein Ungehorsams-Urtheil[5]) vorliegt, so ist, falls Behändigung erforderlich war, Note 1 zu № 53, zugleich die Zeit derselben anzuführen. (In leichteren Polizeistrafsachen nicht nöthig, s. Note 3 b.)

b. Benachrichtigung[1]) des Beschuldigten [und der Civilpartei.]

№ 59.

Beglaubigte Abschrift der Einlegungsschrift oder des Protocolls.

Copia ad documentum insinuationis ad acta.

Behändigungs-Urkunde.
u. s. w.

c. Ein-

c. Einsendung.[1]

№ 60.

In Untersuchungssachen wider

. . . .

wegen . . . .

übersende ich hieneben, in Veranlassung der von

. . . .

erhobenen Berufung, die Acten in . . . Nummern gehorsamst.

. . . . den . . . .

Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts . . . .

. . . . .

Actuar.

An
die Staatsanwaltschaft
des Amtsgerichts . . . . .

2. Seitens der Civilpartei.[1]

№ 61.

Protocoll oder schriftliche Eingabe, Benachrichtigung des Beschuldigten, und Einsendungsschreiben in Form von № 58, 59, 60.

3. Seitens des Beschuldigten.[1]

№ 62.

Protocoll oder schriftliche Eingabe, Benachrichtigung der Civilpartei, und Einsendungsschreiben wie № 58, 59, 60.[2]

D. Nichtigkeitsbeschwerde.

№ 63.

Nach Maaßgabe der Formulare № 58 bis 62. Einlegung binnen 3 Tagen mit bestimmter Angabe des Nichtigkeitsgrundes; Rechtfertigung binnen ferneren 7 Tagen. Ueber Einlegung und Ausführung siehe übrigens §. 216 der Str.=Pr.=O.

Desgl. über Benachrichtigung des Angeschuldigten durch den Staatsanwalt, resp. Civilpartei, §. 216 Abs. 3, 4.

Der Actuar hat binnen 24 Stunden nach Eingang der Rechtfertigungsschrift die Acten dem Staatsanwaltsgehülfen vorzulegen: §. 217.

VI. Ur=

---

[1]) **Einsendung der Acten**, nachdem die 8tägige Frist zur Einsichtnahme abgelaufen. Siehe auch Note 1 zu № 59. — Die Einsendung geschieht in allen, auch in Steuercontraventionssachen, an die Staatsanwaltschaft des Amtsgerichts.

Letztere muß binnen 24 Stunden die Acten an den Staatsanwalt des Obergerichts gelangen lassen, §. 210.

Nach beendigtem Berufungsverfahren erfolgen die Acten auf demselben Wege an die Gerichtsschreiberei zurück. Diese ertheilt dann den Auszug, behuf der Vollstreckung. S. № 64.

[1]) Auch die **Civilpartei** kann geeigneten Falls die Berufung verfolgen, §. 207, aber in der Berufungsinstanz nicht mehr zutreten, §. 209 a. E.

Die Berufung der Civilpartei muß sich stets mit auf den Entschädigungsanspruch erstrecken, §. 209 Abs. 1 — Wird sie mit letzterem zum besondern Verfahren verwiesen, so muß die Berufung auch auf die zuerkannte Strafe gerichtet sein, §. 209. Abs. 3.

[1]) Der **Beschuldigte** kann durch einen besonders Bevollmächtigten, oder ohne Vollmacht durch Eltern, Vormünder, Ehegatten oder Kinder einlegen, §. 169 Abs. 3. Ueber die Zulässigkeit s. Note 1 zu № 58.

[2]) Berufung (Recurs) gegen Straferkennung von Gemeinden oder Corporationen (Organis. Edict §. 9, 17 und Landgemeinde=Ordn. §. 59, 60) würde beim Amtsgerichte oder Amtsgehülfen binnen 8 Tagen einzulegen, hierüber eine Bescheinigung auszustellen, und vom Amtsgehülfen (nach Analogie des obergerichtlichen Berufungsverfahrens) die Verhandlung im Polizeigerichte zu veranstalten sein, §. 210 Abs. 3, 211.

Die Nichtigkeitsbeschwerde

ist gegen amtsgerichtliche Urtheile nur zulässig, wenn sie in der Recursinstanz (hinsichtlich Entscheidungen der Gemeinden, Organis. Edict §. 17 № 2) oder im Ausschlußfalle der Berufung (Organis. Edict §. 36 a. E., Str.=Pr.=O. §. 207 № 4) ergangen sind. Uebrigens soll das Berufungsgericht auch im Falle der Berufung eine etwaige Nichtigkeit beachten, §. 213. Siehe über Rechtsmittel neben № 58.

Ueber die Ertheilung des Auszugs

vergleiche §. 226, 230 der Str.=Pr.=O. — §. 13 des Gesetzes betr. das Verfahren in Steuercontraventions-Sachen — und über die Aufstellung der Verzeichnisse die Bekanntmachung vom 17. März 1853 betr. die Erhebung der Geldstrafen in Polizeistrafsachen. — Diese Verzeichnisse sind als Auszüge anzusehen, schließen aber die Ertheilung besonderer Auszüge nicht aus.

Aus den in der Rechtsmittel-Instanz ergangenen Urtheilen ertheilt der Actuar ebenfalls den Auszug, jedoch ohne Rücksicht auf die Kosten der anderen Instanz.

Ueber Abhandenkommen eines Urtheils vor der Vollstreckung siehe §. 226.

Restitutionsgesuche gegen Versäumung der Einlegefristen haben keine aufschiebende Wirkung (Todes- oder beschimpfende Freiheitsstrafe ausgenommen, und gerichtliche Beanstandung vorbehältlich), §. 75.

[1]) [und in der Berufungs-Instanz bestätigt]
[2]) Nur Angabe der That und der Strafe, resp. Freisprechung. Auch Entscheidung über den Civilanspruch.

Zulässigkeit der Ertheilung des Auszugs.

A. Obwohl noch Rechtsmittel zulässig.

1) wegen sofortiger einstweiliger Vollstreckbarkeit: wenn in Polizeistrafsachen (nicht Steuersachen) auf Ausbleiben Geldstrafe erkannt ist, §. 203 № 9.

2) wegen eingetretener einstweiliger Vollstreckbarkeit: wenn in Strafsachen überhaupt auf Ausbleiben Geldstrafe erkannt, und der Einspruch nicht zeitig erhoben ist, §. 208, 163.

B. Wegen sofortiger Rechtskraft.

Wenn in einem Polizeistrafurtheile auf Geldbuße bis incl. 1 ℛ︎ erkannt ist; §. 207 Abs. 2.

NB. Staatsanwaltschaft und Civilpartei haben aber Rechtsmittel dagegen.

C. Wegen eingetretener Rechtskraft.

I. Bei Urtheilen auf Ausbleiben:
Wenn die Einlegungsfristen
1) behuf der Erhebung des Einspruchs betragend:
a. in Strafsachen überhaupt: 3 Tage nach Zustellung, §. 163.
b. in geringeren Polizeistrafsachen (wo Zustel-

VI. Urtheilsvollstreckung.

A. Vollstreckbarkeit. Urtheilsauszüge.

1. Gegen Beschuldigte.

№ 64.

Auszug

aus dem Strafurtheile in Polizeistrafsachen [Steuercontraventions-Sachen] wider . . . .
wegen
. . . .

Vom Amtsgerichte . . . .
ist in der öffentlichen Polizeigerichtssitzung (Gerichtssitzung) vom . . . . unter Mitwirkung der Staatsanwaltschaft [des Bevollmächtigten der Steuerverwaltung] und der beeidigten Gerichtsschöffen das Urtheil abgegeben,[1])
daß der Beschuldigte[2]) . . . .
u. s. w.

Bescheinigung,

(je nach den nebenstehenden Gründen für die Zulässigkeit.)

(I.) Die Richtigkeit des vorstehenden Auszugs, so wie die sofortige einstweilige Vollstreckbarkeit desselben auf Grund des §. 203 № 9 der Str.=Pr.=O., wird damit bescheinigt, und sind die Kosten hierunter verzeichnet.

. . . . . den . . . . .
Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts
. . . .
(L. S.) . . . . . .
Actuar.

(II.) Die Richtigkeit rc., so wie die eingetretene einstweilige Vollstreckbarkeit desselben auf Grund des §. 208 Abs. 2 der Str.=Pr.=O. und wegen Ablaufs der Einspruchsfrist (§. 163), wird rc.

(III.) Die Richtigkeit rc., so wie die Rechtskraft desselben rücksichtlich des Beschuldigten auf Grund des §. 207 Abs. 2 der Str.=Pr.=O. wird rc.

(IV.) Die Richtigkeit rc., so wie die eingetretene Rechtskraft desselben auf Grund der §§. 163 und 208 der Str.=Pr.=O. (vorbehältlich des nach §. 6 Abs. 4 der Bekanntmachung vom 25. Septbr. 1852 annoch zulässigen Einspruchs gegen die Vollziehung) wird rc.

(V.) Die

stellung nicht erforderlich): 3 Tage nachdem dem Beschuldigten Eröffnung wegen der Strafvollstreckung gemacht ist, §. 6 der Bekanntm. vom 25. Septbr. 1852.

2) behuf der Erhebung der Berufung, betragend:
   a. in Strafsachen überhaupt: 10 Tage nach Zustellung, §. 208,
   b. in geringeren Polizeistrafsachen (wo Zustellung nicht erforderlich): 10 Tage von dem Zeitpuncte an, wo das Urtheil als eröffnet angesehen wird, d. h. von der Verkündigung des Urtheils in der Sitzung angerechnet, §. 6 Abs. 3, und §. 5 a. E. der Bekanntmachung vom 25. Septbr. 1852.

3) behuf Erhebung der Richtigkeitsbeschwerde (bei Amtsgerichten falls sie in zweiter Instanz entscheiden), §. 215, 216,

unbenutzt verstrichen sind.

II. Bei Urtheilen auf Widerspruch:

Wenn die Einlegungsfristen:

1) behuf der Erhebung der Berufung, betragend 10 Tage nach der Verkündigung des Urtheils, §. 208.

2) behuf der Erhebung der Richtigkeitsbeschwerde gegen Urtheile letzter Instanz, §. 215, 216.

unbenutzt verstrichen sind.

D. Wegen Unterwerfung,

wenn der Verurtheilte sich dem Urtheile unterwerfen zu wollen gerichtlich erklärt.

E. Wegen nur theilweiser Berufung, und unterlassener Angabe des Richtigkeitsgrundes

vergl. §. 207, vorbehältlich 212, — resp. §. 223 Abs. 2, 3.

---

[1]) Gegen die Entscheidung wodurch die Urtheilsgebühr festgestellt ist, findet nur eine Vorstellung an das Amtsgericht Statt, §. 2 der Gebührentaxe. —

[2]) Einwendungen des Verurtheilten gegen die Richtigkeit der Rechnung entscheidet der Amtsrichter, wogegen keine fernere Beschwerde Statt findet, §. 15 der Gebührentaxe.

Bemerkung: Der Umstand daß nach № 1 b. die Frist zur Erhebung des Einspruchs erst von der Einleitung der Vollstreckung anhebt, kann die eben hierzu erforderliche Ertheilung des Auszugs zwar nicht aufhalten, macht aber den Zusatz nothwendig: „vorbehältlich des Einspruchs gemäß §. 6 Abs. 4 der Bekanntmachung vom 25. Septbr. 1852."

Uebrigens hat der Einspruch in Polizeistrafsachen, wenn auf Ausbleiben Geldstrafe erkannt ist, keine aufschiebende Wirkung, §. 203 № 9. Siehe oben Litr. A. 1.

(V.) Die Richtigkeit rc., so wie die eingetretene Rechtskraft desselben auf Grund des §. 208 der Str.=Pr.=O. wird rc.

(VI.) Die Richtigkeit rc., so wie daß der Beschuldigte sich der Strafe unterworfen (und solche erlegt) hat, wird rc.

Kosten.[1])

u. s. w.

Die Kosten sind vom Actuar mit zu verzeichnen,[2]) damit der Staatsanwaltsgehülfe, wenn er gegen die Richtigkeit nichts einzuwenden hat, für die Einziehung sorge, §. 15 der Gebührentaxe.

Außerdem kommen sie in das monatliche Verzeichniß der erkannten Strafen.

2. Ge-

2. Gegen Zeugen und Sachverständige.

№ 65.

Auszug
aus dem Protocolle vom . . . .
in Polizeistrafsachen
wider . . . . wegen . . . .
u. s. w.

Bescheinigung
(für den Zeugen.)

Die Richtigkeit des vorstehenden Auszugs wird hiermit auf Grund des §. 143 der Str.=Pr.=O. bescheinigt.

. . . . . den . . . . .
Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts
. . . .

(L. S.) . . . .
Actuar.

An
. . . .
zur Nachricht.

Bemerkung: Der Zeuge kann gegen den Strafbescheid innerhalb 10 Tagen nach der, vom Staatsanwalt bewirkten, Zustellung Einspruch erheben, §. 143 № 1, worüber dann nach Form. № 54—57 zu verfahren ist.

Ergeht der Strafbescheid auf Zeugniß= oder Eidesweigerung, so findet Berufung Statt, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, §. 90, 92.

Bescheinigung
(für die Staatsanwaltschaft.)

Die Richtigkeit des vorstehenden Auszugs wird hiermit bescheinigt, und derselbe der Staatsanwaltschaft behuf der Zustellung des Duplicats so wie zur Vollstreckung nach Ablauf der Einspruchsfrist, gemäß §. 143, 224, 226 der Str.=Pr.=O., in duplo überreicht.

. . . . . den . . . . . .
Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts
. . . .

(L. S.) . . . .
Actuar.

An
den Herrn Amtsgehülfen . . . .

Kosten:

Copialien des Auszugs . . . 4 ggr
Beglaubigung . . . . 4 „
(im Falle der Aussetzung der Sitzung auch die Kosten der Ladungen, und Wegegebühr der Erschienenen.)

Oder

wenn eine besondere Registratur (Form. № 52) aufgenommen ist, zwei beglaubigte Ausfertigungen derselben.

B. Strafverwandlung.[1])

1. Seitens der Staatsanwaltschaft.

№ 66.

Nachdem die mittelst Urtheils des Königl. Amtsgerichts . . . . vom . . . . . gegen den . . . . erkannte Geldstrafe von . . . ℛ . . . ggr nach dem Berichte des Gerichtsvoigts vom . . . . wegen Unvermögens nicht einzuziehen, und daher nach dem zum Grunde gelegten Gesetze vom . . . . in . . . . Gefängniß= (Arbeits=) Strafe zu verwandeln ist, wird der Verurtheilte hiermit, bei Vermeidung gesetzlicher Zwangsmaaßregeln, aufgefordert,[2]) bis spätestens (am . . . . .) sich zur Abbüßung einzustellen

. . . . . . den . . . . .
Staatsanwaltschaft des Amtsgerichts
. . . .
Amtsgehülfe.

[1]) Strafverwandlung. Ist in einem auf Geldbuße lautenden Strafurtheile nicht alternativ, auf den Fall der Nichtzahlung, eine Verwandlung in Freiheitsstrafe ausgesprochen, so kann die Staatsanwaltschaft im Falle des Unvermögens die Verwandlung eintreten lassen, wenn das angewandte Strafgesetz hierüber bestimmte Grundsätze enthält, wie z. B. das Polizeistrafgesetz §. 20 ꝛc., das Forststrafgesetz §. 16, das Gesetz betr. das Verfahren in Steuercontraventions=Sachen vom 8. Novbr. 1852 ꝛc. Enthält das betr. Gesetz aber keine solche Grundsätze, so ladet die Staatsanwaltschaft, sobald ihr die Zahlungsunfähigkeit bekannt wird, den Verurtheilten vor das erkennende Gericht, welches die Verwandlung in öffentlicher Sitzung vornimmt. — Vergl. §. 233 der Str.=Pr.=O.

Ueber Verwandlung von Gefängnißstrafe durch Abkürzung mittelst Schärfung siehe Note 2 zu № 70.

Ueber die Verwandlung im Falle der Vereinigung mehrerer gegen einen Verurtheilten erkannten Freiheitsstrafen siehe §. 227. Sie geschieht von der Strafkammer.

[2]) Zuvorige Aufforderung ist wohl angemessen.

2. Sei-

2. Seitens des Gerichts.[1])

a. Vorladung.

№ 67.

In Polizeistrafsachen wider . . . . . .
. . . .
wird der Beschuldigte (Zeuge), weil die mittelst rechtskräftigen Urtheils des Amtsgerichts . . . . vom . . . . erkannte Geldstrafe von . . . ℛ . . . ggr wegen Unvermögens, nach der Anzeige des Gerichtsvoigts, nicht beizutreiben ist, hiermit vorgeladen, am . . . . Morgens 10 Uhr in der öffentlichen Gerichtssitzung des Amtsgerichts . . . . zu erscheinen, um der Verhandlung wegen gesetzlich vorgeschriebener Strafverwandlung mit beizuwohnen, bei Strafe der Enthörung.[2])

. . . . . . den . . . . .
Staatsanwaltschaft des Amtsgerichts
. . . .
Amtsgehülfe.

b. Termin.

№ 68. a.

Geschehen Amtsgericht . . . .
den . . . .
Gegenwärtig:[1])
Amtsrichter . . . .
[Actuar][2]) . . . .
Amtsgehülfe . . . .

In Polizeistrafsachen
wider
. . . .
wegen
. . . .

Zur heutigen öffentlichen Gerichtssitzung[3]) hatte die Staatsanwaltschaft zum Zwecke der Verhandlung über eine nothwendig gewordene gerichtliche Strafverwandlung den . . . . vorladen lassen, welcher erschienen war[4])

Die Staatsanwaltschaft

bezog sich auf das rechtskräftige Urtheil vom . . . . , auf eine Geldstrafe von . . . ℛ . . . ggr lautend,[5]) auf das vom Gerichtsvoigte . . . . bescheinigte Unvermögen des Verurtheilten, und beantragte:

> denselben nach §. 233 der Str.-Pr.-O. nunmehr in eine Gefängniß- (Arbeits-) Strafe von . . . . zu verurtheilen.

Der Verurtheilte

erklärte u. s. w.

Ge-

---

[1]) Muß die Strafverwandlung nach Note 1 zu № 66 vom Gerichte vorgenommen werden, so muß die Staatsanwaltschaft, sobald derselben die Zahlungsunfähigkeit bekannt wird, den Verurtheilten vor das Gericht laden lassen, von welchem die Verurtheilung ausging, §. 233.
Die Verwandlung geschieht im Falle der Vereinigung mehrerer gegen einen Verurtheilten erkannten verschiedenartigen Freiheitsstrafen von der Strafkammer, §. 227.

[2]) Die Behändigung besorgt der Gerichtsvoigt in der gewöhnlichen Weise, s. Note 6 zu № 39.

[1]) Die Mitwirkung von Gerichtsschöffen ist, da eine Aburtheilung nicht vorliegt, solche vielmehr schon zum Grunde liegt, nicht vorgeschrieben, §. 3, 233 des Pol.-Str.-Ges., und §. 1 des Anhangs I.

[2]) Zuziehung des Actuars ist nicht nothwendig, §. 18 Abs. 4.

[3]) Die Verwandlung geschieht in öffentlicher Sitzung, §. 233.

[4]) Im Ausbleibensfalle: „obwohl nach producirter Ladungsbescheinigung vom . . . . gehörig geladen, und nach 10 Uhr aufgerufen, nicht erschienen war“

[5]) Die Kosten dürfen nicht in Freiheitsstrafe verwandelt werden, §. 233 Abs. 4.

⁶) Grundzüge über die Verwandlung enthält:
a. über Strafarbeit §. 21—27 des Pol.=Str.=Ges.
b. über Gefängniß §. 28 des Pol.=Str=Ges.
c. in Steuersachen §. 15 des Gesetzes betr. das Verfahren in Steuercontraventions=Sachen.

⁷) Bei Uebersteigung von 14 Tagen mit mildernder Anwendung des Grundsatzes, keinen Falls über 6 Wochen. Ueber Abkürzung durch Schärfung siehe Note 2 zu № 70.

⁸) Arbeitsstrafe nicht über 14 Tage, sondern der übrige Theil Gefängniß.

⁹) Behuf der Vollziehung ertheilt der Actuar der Staatsanwaltschaft einen Auszug.
Uebrigens bleibt dem Verurtheilten auch nach der Verwandlung Erlegung der Geldstrafe freigestellt, §. 29 des Pol.=Str.=Ges.

Gerichtsseitig

ist hierauf das, sofort vollstreckbare, Urtheil eröffnet:⁶)

daß die, durch Urtheil vom . . . . . . rechtskräftig erkannte Geldstrafe von . . . ₰ . . . ggr wegen Unvermögens in eine Gefängniß=⁷) [Arbeits=]⁸) Strafe von . . . . zu verwandeln sei.⁹)

Zur Beglaubigung

. . . .

Amtsrichter. [Actuar.]

№ 68. b.

Oder:

Geschehen u. s. w.

Gegenwärtig: Amtsrichter . . . .
[Actuar] . . . .
Amtsgehülfe . . . .

In Polizeistrafsachen
wider
. . . .
wegen
. . . .

ist in der heutigen Gerichtssitzung, auf den Vortrag und Antrag der Staatsanwaltschaft, in Gegenwart und nach Anhörung des Beschuldigten (in Abwesenheit des nach der Anlage geladenen, jedoch nicht erschienenen Beschuldigten) erkannt:

daß die durch Urtheil vom . . . . wider den . . . . erkannte Geldstrafe von . . . . wegen bescheinigten Unvermögens in . . . tägige Gefängniß= (Arbeits=) Strafe zu verwandeln sei.

Zur Beglaubigung

. . . .

Amtsrichter. [Actuar.]

¹) Ueber Vollziehung der Gefängnißstrafe in einem andern Gefängnisse, oder Abkürzung durch Schärfung siehe Note 2 zu № 70.

C. Begnadigungs= und Befristungs=Gesuche. ¹)

№ 69.

Begnadigungs=Gesuche sind vom Amtsgehülfen berichtlich an den Staatsanwalt, unter Anschluß des Auszugs aus dem Urtheile, einzusenden, hemmen die Vollstreckung, bewirken aber keine Haftentlassung, falls der Verurtheilte verhaftet ist.

Befristung kann der Amtsgehülfe bis 3 Wochen gewähren; wegen längerer Befristungen ist an den Staatsanwalt zu berichten.

Vergl. §. 231 der Str.=Pr.=O., und §. 102 der Dienstanweisung für die Staatsanwaltschaft.

D. Straf=

[1]) Die Strafvollstreckung hat die Staatsanwaltschaft. Vergl. §. 223—239 der Str.-Pr.-O., und §. 94—102 der Dienstanweisung für die Staatsanwaltschaft. — Ueber Vollstreckbarkeit siehe № 64.
Ueber Streitigkeiten über die Vollstreckung siehe §. 228.
Ueber Vollstreckung in einem andern Bezirke siehe §. 224.

[2]) Gefängnißstrafe ist regelmäßig in dem Gefängnisse des Amtsgerichts, welches das Urtheil abgegeben, zu vollstrecken. Ueber beantragte oder wünschenswerthe Vollstreckung in einem andern Gefängnisse ist an den Staatsanwalt zu berichten; §. 97 der Dienstanweisung, und §. 233 Abs. 2 der Str.-Pr.-O.
Abkürzung der Strafe durch Schärfung ist auf Antrag und zu Gunsten des Verurtheilten nach §. 33. des Pol.-Str.-Ges. zulässig. (Vergl. auch §. 227 über Verwandlung.)

[3]) Eine Aufforderung ist nicht vorgeschrieben, wird aber in der Regel angemessen sein, wenn sie nicht anderweit an den Verurtheilten ergangen ist.
Die Zustellung, oder auch mündliche Bestellung, kann dem Gerichtsvoigte (oder Polizeivoigte) aufgetragen werden; §. 224 der Str.-Pr.-O.
Ueber Behändigung der Ungehorsamsurtheile, resp. öffentliche Bekanntmachung s. № 53.

[4]) Gefängniß, worin Geldstrafe verwandelt ist, kann durch Erlegung letzterer abgewendet werden, §. 29 des Pol.-Str-Ges.

[1]) Ueber Vollstreckungs-Anweisungen siehe §. 224 Abs. 3 der Str.-Pr.-O.
Ferner siehe:
a. über Hülfeleistung Dritter: §. 225 der Str.-Pr.-O.
b. über Requisitionen an die mit Wahrnehmung der Polizei beauftragten Beamten: §. 19 Abs. 4 der Str.-Pr.-O., und §. 78 der Dienstanweisung.
c. über Requisition der Landgend'armerie insbesondere: Corps-Befehl vom 30. Decbr. 1852, §. 5.
d. über Beanstandung auf Gerichtsverfügung im Falle des Restitutionsgesuchs gegen Ablauf der Einlegefristen von Rechtsmitteln siehe §. 75; wegen eintretender Geisteskrankheit siehe §. 232; wegen Begnadigungsgesuchs siehe §. 231.

[2]) Untersiegelung nach Analogie des §. 63 der Str.-Pr.-O.

[1]) Im Falle der zu Freiheitsstrafe Verurtheilte sich derselben durch Entfernung entzogen hat, und nicht aufzufinden ist, erfolgt öffentliche Bekanntmachung im Provinzialblatte, und Steckbrief im Polizeiblatte, oder nur Letzteres.
Hat der Verurtheilte sich nicht absichtlich der Vollziehung entzogen, und liegt auch kein Grund zur Verhaftung vor, so möchte er nur als „zu stellende Person" zu bezeichnen, und der Antrag auf Anherdirigirung zu beschränken sein, mit Weglassung der Bezeichnung: Steckbrief.

D. Strafvollstreckung.[1])

1. Freiheitsstrafe.[2])

a. Aufforderung.[3])

№ 70.

Hiermit ergeht an den . . . . die Aufforderung, zur Antretung der vom Königl. Amtsgerichte mittelst rechtskräftigen Urtheils vom . . . . erkannten Gefängnißstrafe, sich spätestens am . . . . . . bei dem Unterzeichneten (dem Gefängnißvorsteher . . . . .) einzustellen, bei Vermeidung der Abholung.[4])

. . . . . . den . . . . . .

Staatsanwaltschaft des Amtsgerichts

. . . . . .

. . . . . .

Amtsgehülfe.

b. Abholungs-Anweisung.[1])

№ 71.

Der Gerichtsvoigt . . . . (die Landgend'armerie-Section) wird hiermit requirirt, den . . . . da derselbe sich zur Antretung der, mittelst rechtskräftigen Urtheils des Königl. Amtsgerichts vom . . . . erkannten, Gefängnißstrafe nicht eingestellt hat, zwangsweise in das Amtsgefängniß zu führen (führen zu lassen).

. . . . . . den . . . . . .

Staatsanwaltschaft des Amtsgerichts

. . . . . .

(L. S.)[2]) . . . . . .

Amtsgehülfe.

c. Steckbrief.[1])

№ 72.

N. N., weil derselbe vom Amtsgerichte . . . . wegen . . . . zu . . . . verurtheilt ist, sich der Vollziehung entzogen hat, auch nicht aufzufinden ist.
Personenbeschreibung: u. s. w.

Ver-

¹) Aufnahme-Befehl zur Straf-Abbüßung: §. 243 der Str.-Pr.-O., und §. 96 der Dienstanweisung für die Staatsanwaltschaft.
Letztere hat die Anweisung an den Gefängnißvorsteher zu ertheilen, ohne welche Letzterer Niemand zur Straf-Abbüßung aufnehmen darf.

²) Bezugnahme auf das Urtheil ist vorgeschrieben, §. 243.

³) Im Falle der Abkürzung nach Note 2 zu № 70: — „welche auf Antrag in eine abgekürzte geschärfte von . . . . . Tagen mit abwechselnder Speisung bei Wasser und Brod verwandelt ist." —

Ueber Strafverwandlungen siehe № 65—68.

¹) Ueber die Vollziehung siehe §. 237 der Str.-Pr.-O., und §. 98 der Dienstanw. für die Staatsanwaltschaft. Die Polizeibehörde ist um Vollziehung zu ersuchen.
Polizeiliche Beaufsichtigung und Bestrickung würde in gleicher Weise von der Polizeibehörde auf Ersuchen zu bewerkstelligen sein, §. 5 des Gesetzes vom 22. Novbr. 1850, betr. die polizeiliche Aufsicht ꝛc.

¹) Ueber die Gefangenhaltung in polizeilichen Werkhäusern (als Sicherheitsmaaßregel), und die gerichtliche Strafe des Werkhauses siehe das Gesetz vom 22. Novbr. 1850. (Note 10 zu № 49 a.)

²) Gemäß §. 100 der Dienstanweisung (der §. 237 der Str.-Pr.-O. mit der Ueberschrift „Werkhausstrafe" handelt nur von der Strafarbeit, siehe № 75.)

Verfügende Behörde: welche Ablieferung an dieselbe beantragt:

. . . . . den . . . . .

Staatsanwaltschaft des Amtsgerichts

. . . . . .

. . . . . .

Amtsgehülfe.

d. Aufnahme-Befehl.¹)

№ 73.

Der Gefängnißvorsteher . . . . wird hiermit angewiesen, den durch Urtheil des Königl. Amtsgerichts²) . . . . vom . . . . zu einer (einfachen) Gefängnißstrafe von . . . . ³) verurtheilten . . . . zur Strafabbüßung in das Amtsgerichtsgefängniß aufzunehmen.

. . . . . den . . . . .

Staatsanwaltschaft des Amtsgerichts

. . . . . .

. . . . . .

Amtsgehülfe.

2. Vermögensstrafe.

№ 74.

Vergl. §. 234 der Str.-Pr.-O.; §. 99 der Dienstanweisung für die Staatsanwaltschaft; Bekanntmachung vom 17. März 1853, betr. Erhebung der Geldstrafen.

3. Strafarbeit, Verlust von Gewerbebefugnissen.¹)

№ 75.

Das Königliche Amt (Magistrat ꝛc.) ersuche ich, unter Bezugnahme auf den §. 237 der Str.-Pr.-O., gehorsamst, die nach Ausweis des anliegenden Auszugs aus dem Strafurtheile des Königlichen Amtsgerichts . . . . vom . . . . . . wider den . . . . erkannte Strafe . . . . vollziehen lassen, und mir eine Benachrichtigung darüber gefälligst zugehen lassen zu wollen.

. . . . . den . . . . .

Staatsanwaltschaft des Amtsgerichts

. . . . . .

. . . . . .

Amtsgehülfe.

4. Polizeiliche Werkhausstrafe.¹)

№ 76.

Bericht an die Staatsanwaltschaft des Obergerichts, welche die Polizeibehörde ersucht.²)

5. Ab-

5. Abbitte, Ehrenerklärung, Widerruf vor Gericht, — Verweis. [1]

a. Ladung.

№ 77.

Der . . . .
wird behuf der Vollstreckung der, mittelst Urtheils des Königlichen Amtsgerichts . . . .
vom . . . . rechtskräftig erkannten, Strafe . . . .
hiermit vorgeladen
den . . . .
Morgens 10 Uhr in der Sitzung des Amtsgerichts . . . . , bei Strafe von Zwangsmaaßregeln, persönlich zu erscheinen.
Dem Verletzten . . . .
geht Abschrift der Ladung zur Nachricht zu, um wenn er will der Vollstreckung beizuwohnen.
. . . . . . den . . . . .
Staatsanwaltschaft des Amtsgerichts
. . . .
Amtsgehülfe.

b. Termin. [1]

№ 78.

Geschehen Amtsgericht . . . .
den . . . . . .

Gegenwärtig:
Amtsrichter . . . .
[Actuar] [2] . . . .
Amtsgehülfe . . . .

In Polizeistrafsachen
wider
. . . .
wegen
. . . .

In der heutigen öffentlichen Gerichtssitzung erscheint [3]) geladen der Beschuldigte. Der Verletzte ist ebenfalls erschienen (obwohl geladen, nicht erschienen. [4])

Die Staatsanwaltschaft

beantragt (im Einverständnisse mit dem Verletzten) behuf der Vollstreckung des rechtskräftigen Urtheils vom . . . . dem Beschuldigten den erkannten Verweis zu ertheilen. [5])

Gerichtsseitig

ist dem Antrage gemäß dem Beschuldigten wegen des

[1]) Vollstreckung:

a. Widerruf und Abbitte vor versammeltem Gerichte ist eine im Criminalgesetzbuche Art. 18 aufgeführte Strafart, wohingegen das Polizeistrafgesetz im §. 18 den Widerruf, die Abbitte und Ehrenerklärung nicht als eine vor Gericht zu vollziehende Strafe aufstellt, mithin die außergerichtliche Vollziehung offen läßt.

b. Ist ein Verweis zu ertheilen, oder Abbitte, Ehrenerklärung, Widerruf vor Gericht erkannt, so ladet der Staatsanwalt den Verurtheilten, unter Benachrichtigung des Verletzten, vor Gericht, wie im §. 238 der Str.-Pr.-O. vorgeschrieben ist.

c. Auf Abbitte, Ehrenerklärung, Widerruf schlechthin lautende Urtheile, und andere zum Besten einer Civilpartei abgegebene Entscheidungen, werden hingegen wie Urtheile der Civilgerichte vollstreckt, also mittelst beglaubigter Ausfertigung, nebst der Vollstreckungs-Clausel, an den Verletzten, §. 230. Hiernach ist nach §. 531, 532, 535 ꝛc., und nöthigen Falls §. 549 der bürgerlichen Proc.-Ordn. weiter zu verfahren.

[1]) Oder nach Umständen: bloße Registrirung zum Sitzungsprotocolle, wie hinter Form. № 48 a. Siehe §. 238 Abs. 2 der Str.-Pr.-O., wornach die Vollziehung im Sitzungsprotocolle bemerkt werden soll, womit wohl das Protocoll über die Hauptverhandlung gemeint ist, damit Urtheil und Vollziehung bei einander stehen. Neben dieser Bemerkung kann aber auch ein besonderes Protocoll aufgenommen und zu den Acten gelegt, oder dasselbe hinter das Sitzungsprotocoll gesetzt werden, wenn die Verhandlung nicht ganz einfach ist.

[2]) Zuziehung des Actuars ist nicht nothwendig, §. 18 Abs. 4.

[3]) Im Falle des Ausbleibens kann nach dem Formulare № 50 verfahren werden. Ueber die Zwangsmaaßregeln siehe §. 549 der bürgerlichen Proc.-Ordn.

[4]) Nichterscheinen hält die Vollziehung nicht auf, §. 238 Abs. 4.

[5]) Respective: „die behufige Erklärung aufzuerlegen.“

[6]) Im Falle Abbitte ꝛc. zu leisten:
„die Erklärung auferlegt:
ich . . . .
u. s. w.
Eröffnet,
spricht der Beschuldigte diese Erklärung wörtlich aus."

[1]) Vergl. §. 224 der Str.=Pr.=O.

[1]) Ueber freisprechende Erkenntnisse siehe §. 154, 239 der Str.=Pr.=O.

[2]) Verordnet das Gericht im Erkenntnisse sofortige Haftentlassung eines verhafteten Angeschuldigten, so benachrichtigt der Gerichtsschreiber den Gefängnißvorsteher. Siehe §. 239 Abs. 2 und §. 242 Abs. 6 der Str.=Pr.=O. Vergl. übrigens §. 154 (Verhaftung aus neueren Gründen.)

[1]) Verordnet das Gericht nicht sofortige Haftentlassung im Urtheile, so tritt dieselbe erst dann ein, wenn der Staatsanwalt nicht binnen 24 Stunden nach der Verkündung Rechtsmittel einlegt, und solches dem Beschuldigten anzeigt. — Bei fortdauernder Haft erfolgt die Entlassung demnächst durch die Staatsanwaltschaft. Siehe §. 239 Abs. 2, §. 242 Abs. 7 der Str.=Pr.=O.

[2]) Bezugnahme auf das freisprechende Urtheil.

[1]) Vergl. §. 230. Ueber die Vollstreckung siehe Note 1 c. zu Formular № 77.

des vorliegenden Vergehens ein öffentlicher Verweis ertheilt.[6])
(Dem Verletzten ist die erbetene Abschrift bewilligt.)
Zur Beglaubigung
. . . .
Amtsrichter. [Actuar.]

6. **Oeffentliche Bekanntmachung von Urtheilen,**[1]) falls solche erkannt ist, erläßt die betr. Staatsanwaltschaft auf Kosten des Verurtheilten.

E. Vollstreckung freisprechender Erkenntnisse.[1])

1. Seitens der Gerichtsschreiberei.[2])

№ 79.

Erkannte Haftentlassung.

In Untersuchungssachen wider . . . . .
. . . .
wegen . . . .
ist vom Amtsgerichte . . . .
in dessen Sitzung vom heutigen Tage die sofortige Haftentlassung des . . . .
erkannt, wovon der Gefängnißvorsteher hiermit benachrichtigt wird, um auf Grund Dieses, gemäß §. 242 Abs. 6 der Str.=Pr.=O., sofortige Freilassung eintreten zu lassen.
. . . . den . . . . .
Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts
. . . . . .
(L. S.) . . . . . .
Actuar.

2. Seitens der Staatsanwaltschaft.[1])

№ 80.

Entlassungs=Befehl.

Dem Gefängnißvorsteher . . . .
wird hiermit die Anweisung ertheilt, den mittelst Urtheils des Königl. Amtsgerichts[2]) . . . . .
vom . . . . freigesprochenen
. . . . sofort aus dem Gefängnisse zu entlassen.
. . . . . den . . . . .
Staatsanwaltschaft des Amtsgerichts
. . . . . .
. . . . . .
Amtsgehülfe.

F. Entscheidungen zum Besten einer Civilpartei.[1])

Beglaubigte Ausfertigung, nebst Vollstreckungs=Clausel vom Actuar an die Civilpartei.

Zwei=

Zweiter Abschnitt.

Verfahren in Steuercontraventions-Sachen

insbesondere.

Ueber das Verfahren der Steuerbeamten, Beschlagnahme, persönliches Anhalten, Arreste, Confiscation, Verjährung, vergl. §. 121—132 des Eingangs- ꝛc. Abgaben-Gesetzes vom 7. März 1845., welches nach §. 1 des Gesetzes vom 8. Novbr. 1850, betr. das Verfahren in Steuercontraventions-Sachen, maaßgebend ist.

[1]) Vergl. §. 127 des Eingangs- ꝛc. Gesetzes.

[2]) Siehe §. 127 № 3 des Gesetzes c. Nachdem die gesetzliche Frist von 4 Wochen verstrichen, ist die Confiscation auszusprechen.

Ueber:
die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Steuercontraventions-Sachen, siehe §. 4 des Gesetzes betr. das Verfahren in Steuercontraventions-Sachen, und §. 121 des Eingangs- ꝛc. Gesetzes.

Kosten:

Erkenntniß	12 ggr
Copialien	2 „
Beglaubigung	2 „

[1]) Vergl. §. 127 № 2 des Eingangs- ꝛc. Gesetzes.

[2]) Nicht über 4 Wochen hinaus.

I. Verfahren gegen Unbekannte.

Confiscation zurückgelassener Gegenstände. [1])

A. Bis zum Werthe von 5 ℛ𝓅 einschließlich. [2])

№ 81.

In Steuercontraventions-Sachen des Steuer-Aufsehers . . . . wider einen entwichenen Unbekannten, wegen Einschwärzung von . . . . wird, nachdem das Denunciations-Protocoll unterm . . . . eingereicht, die gesetzliche Frist zur Meldung des Eigenthümers aber vergeblich verstrichen ist, hiermit auf Grund des §. 127 № 3 des Gesetzes vom 7. März 1845 die Confiscation der in der Denunciation aufgeführten Sachen erkannt.

. . . . . . den . . . . .

Königliches Amtsgericht.

. . . .

Beglaubigte Ausfertigung an die Königliche Steuerdirection, nebst Kostenverzeichniß.

Amtsgericht . . . .
den . . . .

B. Im Werthe über 5 bis 20 ℛ𝓅 einschließlich. [1])

a. Vorladung.

№ 82.

Der unbekannte Eigenthümer folgender, laut Denunciations-Protocolls des Steuer-Aufsehers . . . . vom . . . . am . . . . zu . . . . angehaltener, anscheinend eingeschwärzter Waaren, als:

u. s. w.

wird hiermit vorgeladen, in dem auf
den . . . . [2])
zum Ermäßigungs-Verfahren, spätestens in dem auf
den . . . . ,
Morgens 10 Uhr, zum Untersuchungs-Verfahren angesetzten Termine sich zu melden, bei Strafe des Ver-

¹) Die Aufnahme eines Protocolls über das Ausbleiben des Waarenführers, und Nichtanmeldung von Ansprüchen, ist nicht erforderlich. Wird es aufgenommen, so kann auch das Erkenntniß als Protocollarbescheid darin aufgenommen werden.

Kosten:

Ladung	. . . .	4 ggr
Copialien	. . . .	4 „
Erkenntniß	. . . .	12 „
Copialien	. . . .	2 „
Beglaubigung	. . . .	2 „
		= 1 Thlr — ggr
Affix. u. Refix. (für jede Stelle 2 ggr)		4 ggr

¹) Vergl. §. 127 № 1 des Eingangs- ꝛc. Abgaben-Gesetzes.

Verlustes des Anspruchs auf den Ermäßigungs-Vorschlag, resp. der Confiscation der angehaltenen Gegenstände.

. . . . . . den . . . .

Königliches Amtsgericht.

. . . .

Affigendum:
1) an der Gerichtstafel,
2) am Orte der Beschlagnahme (der Kirche).

b. Erkenntniß. ¹)

№ 83.

In Steuercontraventions-Sachen ꝛc. wird vom Amtsgerichte . . . . , nachdem der unbekannte Eigenthümer der, im Denunciations-Protocolle vom . . . . aufgeführten Sachen, der an der Gerichtstafel und zu . . . . affigirten Vorladung vom . . . . ungeachtet, sich in den, auf den . . . . . und . . . . . angesetzten, Terminen nicht gemeldet hat, hiermit erkannt:

daß in Gemäßheit des §. 127 № 2 des Gesetzes vom 7. März 1845 die bezeichneten mit Beschlag belegten Sachen für confiscirt zu erklären sind.

. . . . . . den . . . .

Königliches Amtsgericht.

. . . .

Original-Ausfertigung an die Königliche Steuerdirection, nebst Kostenverzeichniß.

Amtsgericht . . . . . den . . . . . .

C. Im Werthe über 20 Thlr. ¹)

1. Falls der Werth die Ansprüche der Steuercasse nicht übersteigt.

a. Vorladung.

№ 84.

Wie № 82.

Inserendum:
im Provinzialblatte, 2 mal.

b. Erkenntniß.

№ 85.

Wie № 83, mit Abänderung wegen der Art der Ladung.

2. Falls der Werth die Ansprüche der Steuercasse übersteigt.

№ 86.

Förmliche Edictalladung, sonst aber wie ad 1.

II. Er-

II. Ermäßigungs-Verfahren.

A. Vorladung. [1])

№ 87.

In Steuercontraventions-Sachen des . . . .
gegen . . . .
wegen . . . .
ist auf die eingebrachte Denunciation Termin zum Ermäßigungs-Verfahren auf
den . . . . ,
Morgens 10 Uhr, vor hiesigem Amtsgerichte angesetzt, wozu hiermit der Denunciant und der Denunciat, Letzterer bei Verlust des Anspruchs auf den Ermäßigungs-Vorschlag, geladen werden.

. . . . . . den . . . .

Königliches Amtsgericht.

. . . .

Gleichlautende Vorladungen habe ich im Auftrage des Amtsgerichts . . . .
dem . . . . und . . . .
. . . . heute behändigt.[2])
. . . . . . den . . . .

. . . . . . Gerichtsvoigt.

№ . . . d. D. J.
2 Behänd. . 4 ggr

Ueber das Ermäßigungs-Verfahren vergl. §. 133—137 des Eingangs- ꝛc. Abgaben-Gesetzes, welches nach §. 1 des Gesetzes vom 8. Novbr. 1850, betr. das Verfahren in Steuercontr.-Sachen maaßgebend ist.

[1]) Im Falle der Vorzuladende in einem andern Gerichtsbezirke wohnt, kann er gleichwohl vom Strafgerichte vorgeladen werden, welches nur behuf der Behändigung der Ladung den betr. Gerichtsvoigt, §. 5 des Dienstreglements, oder das Gericht des Wohnorts, requirirt. S. §. 67 des Ger. Verf. Gesetzes.

Der Termin ist nicht über 14 Tage nach Einreichung der Denunciation hinauszusetzen.

Ueber Beschlagnahmen von Contraventions-Objecten, so wie persönliches Anhalten des Contravenienten s. §. 124, 125 des Eingangs- ꝛc. Abgaben-Gesetzes. Letzteres statt der im §. 202 der Str.-Pr.-O. gedachten Verwahrung und Haft, §. 5 Abs. 2 des Gesetzes betr. das Verfahren in Steuercontr.-Sachen.

Ausländer haben Sicherheit für die ganze Strafsumme und einen Bevollmächtigten für das Verfahren zu bestellen, §. 1 des Gesetzes betr. das Verfahren in Steuercontr.-Sachen, §. 125 des Eingangs- ꝛc. Abgaben-Gesetzes.

Notirt:

Gebühren	2 ggr
Cop. (2 Lad., 1 Insf.-Doc.)	6 „
	= 8 ggr

[2]) Das Verfahren bei der Behändigung ist nach Analogie des Note 6 zu № 39 Gesagten einzurichten.

B. Termin.

№ 88.

Protocoll des Amtsrichters.[1])

Brevi manu an die Königl. Steuerdirection, behuf des Weiteren.[2])

Amtsgericht . . . .
den . . . .
. . . .

Kosten:[3])

Vorladung	2 ggr
Copialien	6 „
Termin	12 „ (resp. 6 ggr)
	= 20 ggr
Insinuation . . .	4 „
Aufruf	1 „

[1]) Verfahren im Ermäßigungs-Termine: §. 133, 134, 136 des Eingangs- ꝛc. Abgaben-Gesetzes von 1845.

[2]) Einsendung unverzüglich, spätestens in 14 Tagen; portofrei als Dienstsache, benebst den Verhandlungen und Kostenverzeichniß, §. 137 des angez. Gesetzes.

[3]) Kosten: §. 135 des angez. Gesetzes.

III. Untersuchungs-Verfahren.

Ueber das Untersuchungs-Verfahren, vergl. §. 2 ꝛc. des Gesetzes vom 8. Novbr. 1850, betr. das gerichtliche Verfahren in Steuercontr.-Sachen.

A. Vorladung. 1)

№ 89.

In Steuercontraventions-Sachen wider

. . . .

wegen . . . .

wird, nach fruchtlos gebliebenem Ermäßigungs-Verfahren,2) dem Denunciaten hieneben Abschrift des Strafantrags3) der Steuerverwaltung mitgetheilt,4) und auf deren Antrag Termin zur Voruntersuchung5) — Hauptverhandlung — hiermit auf

den . . . . ,

Morgens 10 Uhr, angesetzt, wozu der Vertreter der Steuerverwaltung6) und der Denunciat, Letzterer bei Strafe des Rechtsnachtheils des Geständnisses7), vorgeladen werden, (und die benannten Zeugen vorgeladen sind.)

. . . . . . den . . . .

Königliches Amtsgericht.

. . . .

Gleichlautende Vorladungen habe ich im Auftrage des Amtsgerichts . . . . dem . . . . und . . . . heute behändigt.8)

. . . . . . den . . . .

. . . .

№ . . . d. D. J. Gerichtsvoigt.

Behänd. . . . . ggr

Abschr. . . . . „

Zusatzgeb. . . . „

= ggr

1) Ladung: §. 6 des Gesetzes c. Vergl. auch Note 1 zu № 87.

2) Nachdem die Steuerverwaltung, unter Remittirung der Acten, auf gesetzmäßige Entscheidung angetragen, §. 3 des Gesetzes c.

3) Antrag im Denunciations-Protocolle, entweder einfach wiederholt oder mit Angabe der Gesetzesstellen berichtigt oder ergänzt. S. §. 3 des Gesetzes c.

4) Mittheilung vorgeschrieben, §. 7 des Gesetzes c.

5) Wenn eine weitere Voruntersuchung erforderlich gehalten wird. Sonst gleich zur Hauptverhandlung, §. 7, 8 des Gesetzes c.

6) Jedoch nicht zur Voruntersuchung, sondern nur im Falle der Hauptverhandlung: §. 6, 8 des Gesetzes c.

7) Der Rechtsnachtheil des Geständnisses ist, im Falle zur Hauptverhandlung geladen wird, anzudrohen, §. 7 des Gesetzes c. Wird zur Voruntersuchung geladen, so ist nach §. 8 nur Kostenersatz und allenfalls Vorführung anzudrohen.

8) Die Behändigung richtet sich nach dem Note 6 zu № 39 Gesagten.

Ausländern wird durch den zu bestellenden Bevollmächtigten behändigt, §. 1 Abs. 3 des Gesetzes betr. das Verfahren in Steuercontr.-Sachen.

Zeugen-Ladung. 1)

Wie № 33.

1) Ueber die von dem einen oder andern Theile begehrte Ladung von Zeugen entscheidet der Amtsrichter, wogegen eine Beschwerde an das Obergericht zusteht, §. 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. Novbr. 1852 betr. das Verfahren in Steuercontr.-Sachen.

B. Verhandlung. 1)

№ 90.

In der Voruntersuchung wie № 35.2)

In der Hauptverhandlung3) wie № 46—48, mit gebotenen Modificationen.4)

1) Vergl. §. 5—9, 11, 12 des Gesetzes vom 8. Novbr. 1852 betr. das gerichtliche Verfahren in Steuercontr.-Sachen.

2) Ohne Beisein des Vertreters der Steuerverwaltung, dem übrigens von Localterminen Nachricht zu geben ist, nach Analogie des §. 109 der Str.-Pr.-O.

3) Die Functionen der Staatsanwaltschaft liegen dem Vertreter der Steuerverwaltung ob, §. 6 des Gesetzes c.

4) Ueber den Strafantrag darf nicht hinaus erkannt werden.

C. Einspruch.

№ 91.

Wie № 54—57.

D. Berufung, Nichtigkeitsbeschwerde. 1)

№ 92.

Wie № 58—62, 63.

1) Vergl. §. 10 des Gesetzes c.

Der Actuar sendet die Acten an den Amtsgehülfen, dieser an den Staatsanwalt. Der große Senat entscheidet.

IV. Voll-

IV. Vollstreckung.

A. Geldstrafen. [1])

№ 93.

Im Namen des Königs sofort vollstreckbar.

. . . . . . , Actuar.

Hierunter folgt im Falle des Ermäßigungs-Verfahrens, wenn die Steuer-Direction ihre Erklärung über Annahme des Ermäßigungs-Vorschlags unter Remittirung des Protocolls eingesandt hat, eine beglaubigte Abschrift des Protocolls, oder Extract daraus mit dem Vorschlage und der Annahme. Zuzustellen an die Kreiscasse, nebst Kostenverzeichnung darunter.

Im Falle des Untersuchungs-Verfahrens aber fertigt der Actuar das Urtheil, oder einen Extract daraus, mit vorgesetzter Vollstreckungs-Clausel, dem Vertreter der Steuerverwaltung zu, sobald die Rechtskraft eingetreten ist. Darunter Verzeichnung der Kosten

Ueber die Vollstreckung vergl. §. 13, 14, 15 des Gesetzes vom 8. Novbr. 1852 betr. das Verfahren in Steuercontr.-Sachen.

[1]) Die Kreiscasse betreibt die Einziehung der gesammten Gelder, und die Zwangsvollstreckung erfolgt nach den Vorschriften der bürgerlichen Proceßordnung, also auf Grund der, vom Actuar zu ertheilenden, executorischen Urkunden.

B. Strafverwandlung.

№ 94.

Strafverwandlungs-Bescheid. [1])

In Steuercontraventions-Sachen wider

. . . .

betr. . . . . -Steuerdefraude wird auf den Antrag der Steuerverwaltung, nachdem die Vollstreckung der mittelst Urtheils vom . . . . . . erkannten Geldstrafe wegen Unvermögens vergeblich versucht ist, [2]) in Gemäßheit des §. 15 des Gesetzes betr. das gerichtliche Verfahren in Steuercontraventions-Sachen, und des §. 233 Abs. 3, 4 der Strafproceßordnung, hiermit erkannt:

daß die, im Urtheile vom . . . .
erkannte, Geldstrafe von . . . ₰ . . . ggr . . . ₰ [3])
in eine einfache Gefängnißstrafe (Arbeitsstrafe)
von . . . Tagen [4]) zu verwandeln sei.

. . . . . . den . . . .

Königliches Amtsgericht . . . .

. . . .

(L. S.)

An [5])
die Königliche Steuer-Direction
zu
. . . .

Ueber die Strafverwandlung s. §. 15 des Gesetzes vom 8. Novbr. 1850 betr. das Verfahren in Steuercontr.-Sachen.

[1]) Die Verwandlung braucht nach §. 233 Abs. 3 der Str.-Pr.-O. nicht vom Gerichte in öffentlicher Sitzung vorgenommen zu werden, weil hier das Gesetz (§. 15 desselben) bestimmte Grundsätze der Verwandlung enthält. Ja es bedarf deßhalb wohl nicht einmal der Verwandlung durch das Gericht, sondern die von der Steuerverwaltung anzugehende Staatsanwaltschaft des Amtsgerichts könnte schon, auf Grund der Insolvenzbescheinigung des Gerichtsvoigts und des §. 15 des betr. Gesetzes, die Verwandlung eintreten lassen. (Form. № 66.)

[2]) Wenn die Beitreibung den Ruin des Verurtheilten zur Folge haben würde, muß schon die Verwandlung eintreten. §. 15 des Gesetzes, betr. das Verfahren in Steuercontr.-Sachen.

[3]) Nur die Geldstrafe, mit Ausschluß der Kosten und der einfachen Abgabe, l. c.

[4]) Für jeden Thaler 24 Stunden Gefängniß, oder eintägige Arbeitsstrafe, §. 15 l. c. Falls die Gefängn.-Str. 6 Wochen übersteigt, ist wegen des Restes nach Art. 29 des Criminalgesetzbuchs zu verfahren. Die höchste Dauer darf ein Jahr nicht übersteigen, außer im Falle gewerbmäßig betriebener Contraventionen, §. 15 Abs. 3 des cit. Gesetzes.

[5]) An die Steuerverwaltung, behuf Beantragung der Vollstreckung bei der Staatsanwaltschaft des Amtsgerichts, §. 13 Abs. 2. l. c.

Behuf der Vollziehung requirirt die Steuerverwaltung die Staatsanwaltschaft des Amtsgerichts. S. §. 13 Abs. 2 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Steuercontr.-Sachen.

C. Gefängniß-, Arbeits-Strafe, Entziehung von Gewerbebefugnissen, und sonstige Strafen.

№ 95.

Nach Maaßgabe von № 70, 71, 72, 73, 75.

Anhang.

Ordnung der Acten.

I. Strafsachen.

Acten:

A. Generalia.

1) Gesetze, Verordnungen, und Allgemeines in Strafsachen.
2) Staatsanwaltschaft in Strafsachen. Staatsanwaltsgehülfen, Gehülfen in Forst-, Jagd-, Wege-, Deich- ꝛc Sachen.
3) Strafdrittel (sonst Denunciantengebühr) der Angestellten.
4) Physikatswesen, Gerichtsärzte.
5) Vorführung hier Betroffener und Verhafteter aus andern Bezirken (§. 83 der Str.-Pr.-O.)
6) Strafgewalt der Gemeinden und Corporationen.

B. Gefangenwesen, Strafanstalten.
(Personal unter Bestallungs-Sachen; Kosten und Bauten unter Gerichts-Verwaltungs-Kosten.)

1) Gesetze, Verordnungen, und Allgemeines über Gefangenwesen und Strafanstalten.
2) Aufsicht über Gefängnisse, und Gefangenpflege.
3) Gefangen-Wachen, Wachedienste; Entweichungen.
4) Aerztliche Behandlung der Gefangenen, Gefängnißärzte.
5) Seelsorge für Gefangene.
6) Strafanstalten.

C. Criminal-Sachen.
(ältere für sich; hier die neueren.)

1) Requisitionen.
(sofern die Acten nicht weggehen)

1) Requisitionen von anderen Behörden.
2) Requisitionen von der Staatsanwaltschaft behuf Untersuchungshandlungen in eiligen Fällen.

2) Commissionen.
(wie unter 1.)

1) Commissionen von Oberbehörden ꝛc. (Ladungs-, Eröffnungs-, Behändigungs-, Attest- und dergl. Aufträge.)
2) Commissionen von den Untersuchungsrichtern behuf Voruntersuchungshandlungen.

Ge-

D. Polizeistraf-Sachen.

	Acten:
1) Gerichtsschöffen. (Ausbleiben unter Nro. 2.)	1) Gerichtsschöffen im Allgemeinen. 2) Ausloosung und Listen der Gerichtsschöffen.
2) Untersuchungen. (incl. Vagabunden-Sachen.)	1) Polizeiübertretungen ohne Aburtheilung (bloße Voruntersuchungen, Anzeigen ꝛc.) 2) Abgeurtheilte Polizeistrafsachen. Conv. I. Sitzung vom . . . . u. s. w. nach den Sitzungen. (Form. № 43.)
3) Strafproceß-Register.	1) Register der Strafsachen erster Instanz. 2) Register der Strafsachen zweiter Instanz.
4) Strafvollstreckung, Strafverzeichnisse.	1) Strafvollstreckung, Urtheilsauszugs-Ertheilung. 2) Verzeichniß-Formularpapier. 3) Verzeichnisse der erkannten Strafen. (Jahrgangsweise.)
5) Requisitionen.	1) Requisitionen in Polizeistrafsachen (Behändigungs- und dergl. Ersuchen.)

II. Steuercontraventions-Sachen.

	Acten:
A. Generalia.	1) Gesetze, Verordnungen, und Allgemeines in Steuercontraventions-Sachen insbesondere. 2) Die Steuerverwaltung, und deren Vertretung in Steuerprocessen (Staatsanwaltsgeschäfte.) 3) Anzeigen von Beschlagnahmen in nicht weiter untersuchten Fällen.
B. Untersuchungen.	(Alphabetisch — oder wenig vorkommend chronologisch geordnet) Steuercontraventions-Untersuchungen Litr. . . . Conv. I. Von . . . . bis . . . . Register № . . . .
C. Contraventionen Unbekannter.	(Chronologisch geordnet) Steuercontraventionen Unbekannter. Conv. I. Von . . . . bis . . . . Register № . . . .
D. Register.	1) Register der Steuercontraventions-Sachen.
E. Requisitionen.	1) Requisitionen in Steuercontraventions-Sachen.

[illegible]

Wittpenning, H. W.

Das amtsgerichtliche Straf-Verfahren in Formularen und Entwürfen mit Angabe der gesetzlichen Bestimmungen u. mit Erläuterungen

Stade 1853